

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. §3 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 01.06. - 13.07.2018)**

Stand 03.12.2018

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 21.06.2018	1.1	<p>Der Einwender spricht sich gegen die Konzentrationsflächen um Bösensell aus. Bösensell wird unverhältnismäßig massiv und dicht bedrängt und umzingelt im Verhältnis zum Rest der Gemeinde. Gleiches droht noch von Seiten der Gemeinde Havixbeck.</p> <p>Folgende Punkte sprechen gegen Windkraftanlagen generell an der Stelle: 1. Am Fuße der Baumberge kommt gar nicht genug Luft und Wind zustande, um eine effektive Ausnutzung zu erzielen. Den einzigen Nutzen haben die Verpächter der Ländereien.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Zonen BOES1 / 2 sind rd. 1.100 m vom nördlichen Ortsrand Bösensell entfernt. Der Sektor der von den Zonen in Bezug auf die Ortslage im Norden abgedeckt wird, liegt bei rd. 40 Grad (gemessen vom Kirchturm als Ursprung). Damit ist nach dieser Betrachtung keine Umzingelung der Ortslage das Ergebnis. Eine kumulative Wirkung im Sinne eines größeren Bereiches der später durch WEA bestanden wird, ist mit weiter entfernt liegenden Planungen z. B. in Havixbeck ist nicht erkennbar, da Potenzialflächen im Bereich Natrup (Stand: Juni 2018 / Flächenszenario - Sitzung des Ausschusses für Bau- und Gemeindeentwicklung Havixbeck) von Bösensell gesehen den Sektor nicht wesentlich erweitern, der bereits von den Zonen BOES 1 und 2 gebildet wird.</p> <p>Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Windhöflichkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, dass im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöflichkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2). Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>(20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöflichkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöflichkeit nicht möglich.</p> <p>Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Gemeindegebiet substanziiell Raum geben zu können bzw. zu müssen, verfolgt die Gemeinde mit der Potenzialanalyse und dem anschließenden Flächen-nutzungsplanänderungsverfahren folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen; – Ausweisung von Flächen mit Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet liegen. <p>Die Gemeinde Senden beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Hierzu hat das Land NRW im Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen beschlossen. Ziele sind u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Für</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				den Anteil der Windenergie an der regenerativen Energieerzeugung heißt dies, dass in 2020 mindestens 15 % aus dieser Energiequelle beabsichtigt ist (heute rd. 5 %). Es ist das Ziel der Gemeinde Senden, die von der Ausweisung als Konzentrationszone betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der Randbedingungen (wie u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen.	
		1.2	2. Es mangelt in Bösensell an ganz anderen Dingen, und zwar gibt es in Bösensell keine Post, keine Banken und auch keine sonstige Infrastruktur. (Das gilt auch für das hoffentlich nicht entstehende Preußenstadion)	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aspekte betreffen ganz allgemeine Fragen der Entwicklung der Ortschaft.	Kein Beschluss erforderlich.
		1.3	3. Die Häuser verlieren durch die Umzingelung ihren Marktwert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch Ausführungen zum „Schallschutz / Infra-schall“ unter 1.4). Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände - im Fall des Einwenders 600 m zu einem Allgemeinen Wohngebiet - ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht zu erkennen.</p>	
		1.4	<p>4. Der Einwender schätzt die gesundheitlichen Belastungen durch Lärm, Schatten, optische Beeinträchtigung sehr hoch ein. Es wird den Einwender definitiv krank machen, wenn er in Zukunft nur noch durch einen Windkraftanlagenspargelwald Bösensell erreichen kann.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch - bauliche Maßnahmen reduziert, beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.“</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen. Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p> <p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung, Schattenwurf und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p>	
		1.5	5. Der Verlust von Natur, Flora und Fauna ist zwar nicht monetär messbar, hat aber einen sehr hohen Stellenwert für den Einwender.	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf Natur, Flora und Fauna wurden im Umweltbericht und der Artenschutzprüfung nach geltenden Vorgaben untersucht und bewertet. Sich hieraus ergebende Verpflichtungen bzw. Bedarfe zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich sind in den Gutachten dargestellt. Die landschaftsökologischen Belange sind Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG gemäß der gesetzlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG durch Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Auf Ebene der FNP-Änderung findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Planung konkreter Maßnahmen erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Öffentlichkeit 2 07.07.2018	2.1	<p>Gegen die Nutzung der Fläche Send 12, für eine Windkraftanlage, wird Einspruch eingelegt.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders ist es allein aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht rechens an diesem Standort eine Anlage zu errichten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Ab- 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Für den Betrieb des Einwenders ist es ebenfalls eine große wirtschaftliche Einbuße, da das Mietshaus und der Reitbetrieb an Wert verlieren. Eine Möglichkeit für die Tochter des Einwenders das therapeutische Reiten zu erweitern ist fast nicht möglich und die Einwender sehen ihre Lebensqualität ebenfalls sehr eingeschränkt durch Schattenwurf und Geräusche.</p>	<p>schaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch ent-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>sprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>Auch sind keine erheblichen Auswirkungen von Windenergieanlagen und der Pferdehaltung erkennbar. Es ist die Frage, ob hier spezielle Abstandspuffer Berücksichtigung finden müssen. Hier wurde in Urteilen in den letzten Jahren (im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, z. B. VG Aachen vom 05.07.2012) immer wieder der Bezug zu den immissionsbezogenen Abstandsbetrachtungen auf der Grundlage der TA Lärm oder des Schattenwurfes hergestellt. Eine spezifische, ausschließlich auf die Pferdehaltung abzielende Abstandsregelung ist bisher nicht rechtlich verbindlich formuliert worden. Die Nutzung im Außenbereich unterliegt i. d. R. der Abstandsbetrachtung zu einer Wohnstelle im Außenbereich. Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände zu den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>mit 400 – 850 m ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht zu erkennen. Dieses gilt auch für Wohnstellen im Außenbereich, die aufgrund ihrer Lage mit einem geringeren, planungsrechtlich begründeten Immissionsschutz versehen sind. Die detailliertere Betrachtung der Immissionssituationen Lärm und Schattenwurf erfolgt auf der Genehmigungsebene mit der Grundlage der konkreten Anlagenstandorte, -typen und -konfigurationen. Bezüglich des Schattenwurfes ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte im Rahmen des Verfahrens der Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflächenstudie noch mal für eine Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen bewertet. Gleiches gilt für den Nachweis der Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm.</p>	
3	Öffentlichkeit 3 29.06.2018	3.1	<p>Die Einwender wollen sauberen Strom und ihnen liegt der Schutz der Umwelt am Herzen. Aber ist dies auch das primäre Ziel derjenigen, die sich für den Bau von Windrädern am Rande des Dorfes aussprechen und ihre Flächen zur Verfügung stellen?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Windhöflichkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, das im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöflichkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2).</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Was bisher kaum bis gar keine Erwähnung fand, ist die Tatsache, dass sich mit dem Wind sehr gutes Geld verdienen lässt. Man stelle sein Land zur Verfügung, beteilige den ein oder anderen Nachbarn finanziell, der bislang hinsichtlich des Baus einer Anlage Bedenken äußerte und schon ist der Weg frei für die wirtschaftlich äußerst rentable Großinvestition.</p> <p>Dass für den großen Profit einiger Weniger die Zerstörung von Lebensräumen sowie Brutplätzen heimischer Tierarten toleriert und die Einschränkung der Lebensqualität der Anlieger durch Schattenschlag, Lärmbelästigung und Infraschall in Kauf genommen wird, das zeigt aktuell die Situation in Aldenhövel. Die Zerstörung des Landschaftsbildes durch fast 240 m hohe Anlagen ist dabei inklusive.</p> <p>Unter dem Deckmantel des vermeintlichen Umwelt- und Klimaschutzes wird versucht, einfaches Geld auf Kosten von Lebensräumen und -qualität zu machen. Das kann und darf in der lebenswerten</p>	<p>Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöflichkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöflichkeit nicht möglich.</p> <p>Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substantiell Raum zu belassen.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtische Entwicklung erforderlich ist. Das BVerwG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.3.2009 (4 C 41.87) hierzu ausgeführt, der Begriff der Erforderlichkeit bestimme sich aus der planerischen Konzeption der Gemeinde. Sie wird ermächtigt die Planung zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Gemeinde nicht passieren.</p> <p>Und ob der Strom am Ende dann so sauber und umweltfreundlich ist, wie er aktuell von den Befürwortern in der Gemeinde propagiert wird, das sei nun dahingestellt.</p>	<p>Die Gemeinde verfolgt mit der Potenzialflächenanalyse und dem anschließenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen; – Ausweisung von Flächen mit Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet liegen. <p>Die Gemeinde Senden beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Hierzu hat das Land NRW im Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Ziele sind u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Für den Anteil der Windenergie an der regenerativen Energieerzeugung heißt dies, dass in 2020 mindestens 15 % aus dieser Energiequelle beabsichtigt ist (heute rd. 5 %). Es ist das Ziel der Gemeinde Senden, die von der Ausweisung als Konzentrationszone betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der Randbedingungen (wie u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen.</p> <p>Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierter Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt. Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnte. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Pla-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Einwender appellieren daher dringend, die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere auch aufgrund der unklaren politischen Vorgaben auf Landesebene, noch einmal gründlich zu überdenken.</p>	<p>nung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch der von den Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährungs Maßstab in der Abwägung und Entscheidung.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat. Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP´s machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	
4	Öffentlichkeit 4 04.07.2018	4.1	<p>Als zugezogener Bürger wohnt der Einwender sehr gerne in der Gemeinde Senden im schönen Ortsteil Ottmarsbocholt, im Außenbereich. Die Windräder im Aldenhövel in Sichtweite, mag es sich der Einwender allerdings nicht vorstellen, wie es wäre, diese fast in seinem Garten stehen zu haben.</p> <p>Die Aussage von Herrn Fiebig vom Büro Drees und Huesmann bei der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 19.04.2018, TOP 1 „21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt und auch beibehalten. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>meinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wird nicht entsprochen, dass (Zitat) „ein Planungsabstand von 300 m zu Wohnsiedlungssplittern im Außenbereich zugrunde gelegt wurde.“ Man sprach von „nichtmanifestierter Wohnnutzung“. Übersetze man diese Aussage, so scheint es, dass im Außenbereich kaum bewohnte Hofstellen zu finden sind und dass der Bau 240 m hoher Windräder kaum jemanden stören würde. Falsch! Sind wir Menschen zweiter Klasse, die weniger schutzbedürftig sind als zum Beispiel im Wohngebiet?</p> <p>Wer zahlt dem Einwender die Wertminderung des Grundstücks wenn so eine Riesenanlage vor seiner Haustür steht?</p>	<p>der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzuell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanzuell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Es ist nicht so, dass der Einwender saubere Energie nicht fördern möchte. Mit einer geplanten PV - Anlage auf dem Hausdach des Einwenders will er zu sauberer Energie und Stromgewinnung beitragen. Diese ist nicht nur wesentlich effektiver, nein, sie schränkt die Lebensqualität auch für niemanden ein.</p>	<p>von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöffigkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichten würden. Die Windhöffigkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, das im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2). Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>oben genannten Grenze der zu geringen Windhöflichkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöflichkeit nicht möglich.</p> <p>Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziell Raum zu belassen.</p>	
5	Öffentlichkeit 5 29.06.2018	5.1	<p>Ziel der Einwender ist es weiterhin, Windenergieanlagen gemeinsam nach dem Ansatz eines Bürgerwindparks zu planen und zu betreiben, um eine abgestimmte Planung mit einer maximalen Wertschöpfung für die AnwohnerInnen und BürgerInnen sowie für die Kommune selbst zu gewährleisten. Dies haben die Einwender der Gemeinde Senden bereits in zahlreichen Gesprächen und Anschreiben so kommuniziert.</p> <p>Die Einwender empfinden nach langen Jahren des Wartens die nun stattfindende Offenlage im FNP-Verfahren als positives Signal von Kommunalpolitik und Verwaltung. Ausdrücklich begrüßen die Einwender den nahezu einstimmigen Beschluss des zuständigen Ausschusses zu diesem Verfahrensschritt.</p> <p>Nach beendeter Offenlage plädieren die Einwender auf eine zügige Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und einen zügigen Verfahrensabschluss. Nur</p>	Zustimmung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wenn das FNP-Verfahren kurzfristig abgeschlossen werden kann, können die Einwender als xx GbR die Umsetzung der Fläche OTT2 als echten Bürgerwindpark garantieren. Dies hat u. a. mit befristeten Grundstückssicherungen und der Geduld einiger Mitglieder der Gesellschaft zu tun. Auch bietet sich derzeit mit Blick auf die EEG-Ausschreibung ein günstiger Zeitraum für das Bieterverfahren, speziell für Bürgerwindparks.</p> <p>Insofern bitten die Einwender Verwaltung und Politik, das verbleibende Verfahren hoch zu priorisieren, das Büro Drees & Huesmann Planer zur zügigen Auswertung der Stellungnahmen anzu-treiben und so schnell wie möglich die abschließenden Verfahrensschritte zu beraten und einzuleiten.</p> <p>Als Interessensgemeinschaft für Bürgerwind bedauern die Einwender zwar den artenschutzrechtlich bedingten Wegfall der nördlichen Fläche an der Davert, konzentrieren sich aber nun voll auf die Fläche OTT2 südlich von Ottmarsbocholt. Die Änderung der räumlichen Kulisse der Fläche OTT2 durch das NSG Hambrocker Busch akzeptieren die Einwender, wenngleich auch ihr Handlungsspielraum hierdurch deutlich kleiner ausfallen wird. Insgesamt stimmt der Einwender dem Flächenszenario in der Offenlage ausdrücklich zu.</p> <p>Abschließend möchten die Einwender erneut ihren Willen zur Zusammenarbeit und ständigen Gesprächsbereitschaft</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			signalisieren. Auch im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen der Offenlage bieten die Einwender ihre fachliche Expertise sowie lokale Ortskenntnis an.		
6	Öffentlichkeit 6 10.07.2018	6.1	<p>Der Hof der Einwender befindet sich in unmittelbarer Nähe (900 m) zu den Windrädern im Aldenhövel, auf der anderen Seite der Nordkirchener Straße. Die Einwender haben sich damals aktiv an den Planungen der GbR Ottmarsbocholt, weitere Windräder auf dem Gemeindegebiet in der Kreuzbauerschaft zu errichten, unter anderem auch finanziell beteiligt.</p> <p>Es wird geschildert wie die Einwender die Situation jetzt sehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Volllast können die Einwender die Windräder in Aldenhövel zu jeder Tages- und Nachtzeit hören. Die Windrichtung spielt dabei keine Rolle. Schlafen bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. 2. Der Schattenschlag reicht in den Abendstunden bis weit auf ihr Grundstück. Die Einwender müssen nicht erklären, wie es ist, auf der Terrasse zu sitzen und permanent auf den Schlagschatten eines Windrades zu schauen. Dieser rotierende Schatten reicht bis in ihr Wohnzimmer. 3. Die Windräder verschandeln das Landschaftsbild. Der ungestörte 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenen Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände sich die Gemeinde Senden leisten kann, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario von 300 m - 850 m zu den verschiedenen immissions-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Blick in die Weite ist ihnen genommen.</p> <p>Die Einwender nehmen Abstand zu allen weiteren Planungen von dem Vorhaben, weitere Windräder in der Kreuzbauerschaft in Ottmarsbocholt zu errichten. Die Vorstellung, in Zukunft „umzingelt von Windrädern“ zu leben, geht nicht nur auf Kosten ihrer Gesundheit, sie schränkt auch massiv die Lebensqualität aller betroffenen Anwohner ein. Der gültige Windenergie-Erlass NRW bestimmt unter Ziff. 4.3.2. hierzu, dass bei der Darstellung von Konzentrationszonen auf die Ausweisung solcher Gebiete verzichtet werden kann, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen (s. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11).</p> <p>Dass tatsächlich für den Außenbereich ein Abstand von 300 m angenommen werden soll, ist für die Einwender unbegreiflich, widerspricht dem Windenergie-Erlass und ist nicht zu tolerieren.</p> <p>Aus diesen Gründen bitten die Einwender ausdrücklich, die Planungen zur Errichtung neuer Windkraftanlagen unter diesen Voraussetzungen unverzüglich einzustellen!</p>	<p>empfindlichen Gebieten / Einzelobjekten (Variante B) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1 der Begründung).</p> <p>Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI, 2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflächenanalyse in der Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefäl-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>len anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt.</p> <p>Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt.</p> <p>Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium hier wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m).</p> <p>Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren von zusammen rd. 106 Grad.</p> <p>Mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich mit Teilsektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad gelegen sind. Sie halten damit ein Blickfeld von mind. 254 Grad um die Ortschaft frei. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Öffentlichkeit 7 11.07.2018	7.1	<p>Die Einwender sind betroffen von der Fläche OTT 2 in der weitere Windräder wie im Aldenhövel gebaut werden sollen.</p> <p>Aktuell sehen die Einwender die Windräder im Aldenhövel am Tage sowie in der Nacht von ihrer Terrasse aus. Die Einwender empfinden weitere Windräder auf der Fläche OTT 2 aufgrund der drohenden Geräuschbelästigung und des Schlagschattens als eine starke Einschränkung ihrer Lebensqualität.</p> <p>Als die GbR Ottmarsbocholt dieses Thema in Angriff nahm, haben sich die Einwender weder an den Planungen noch finanziell beteiligt, da sie durch so ein Projekt nicht nur eine große Einschränkung ihrer Lebensqualität sahen, sondern auch eine Gefährdung des Friedens in der Nachbarschaft.</p> <p>Die Einwender sind auch immer noch der Meinung, dass eine solche Bebauung einzelne Anwohner besonders benachteiligt. Leider fand auch keine offene Kommunikation seitens der GbR Ottmarsbocholt statt, so dass sich viele Anwohner bereits im Vorfeld übergangen und benachteiligt fühlten.</p> <p>Die Einwender sehen die aktuelle Situation wie folgt: Die Abstände von 300 m sind zu gering um die aktuelle Lebensqualität und den nachbarschaftlichen Frieden zu erhalten.</p> <p>Die Einwender bitten daher ausdrücklich, die Planungen zur Errichtung neuer</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenen Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände kann sich die Gemeinde Senden leisten, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario von 300 m bis 850 m zu Wohnnutzungen (Variante B) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1.). Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Das Gemeindegebiet weist</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen einzustellen.	<p>insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzuell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanzuell Raum gegeben werden kann.</p> <p>Erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Anlagen ergeben sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 min. pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflächenanalyse in der Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen berücksichtigt.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren der Bau einer WEA widersprochen/nicht möglich sein. Durch den Verzicht auf die östliche Teilfläche reduziert sich der Bereich im Umfeld von Ottmarsbocholt.	
8	Öffentlichkeit 8 12.07.2018	8.1	<p>Die Einwender wollen eine sichere Zukunft für sich und die Nachfolgenden Generationen. Dafür muss das Klima geschützt werden. Die Auswirkung des Klimawandels spüren wir schon heute. Deswegen müssen wir zeitig handeln. Auch dürfte jedem klar sein, dass wir auf fossile Energieträger und Atom verzichten müssen. Die Nachteile sind hier einfach zu groß: Wir sind abhängig von Erdöl, die Wälder werden für den Braunkohleabbau abgeholzt und es entsteht klimaschädliches CO₂. Für den Atommüll gibt es bis heute kein Endlager. Das hat alles keine Zukunft.</p> <p>Gleichzeitig wird der Energiehunger immer größer. Neue Lösungen müssen her. Man braucht Innovationen. Diese müssen gefördert werden. Deswegen sollte der Windkraft in der Gemeinde der Weg frei gemacht werden. Windenergie in der Gemeinde hätte viele Vorteile, Umweltschutz ist nur einer davon. Die Wirtschaft würde angekurbelt, es entstünden Arbeitsplätze. Der steigende Energiebedarf könnte vor Ort gedeckt werden. Es bräuchten keine Trassen von der Nordsee aus gebaut werden. Ein Windrad liefert Energie für</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt und auch beibehalten. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>2.500 Haushalte pro Jahr. Es gibt bereits eine Bürgerinitiative in der Gemeinde. Die Menschen in der Gemeinde wollen die Windkraft!</p> <p>Wenn wir nun einen Blick auf das Flächenszenario werfen, fällt auf, dass hierbei der Mindestabstand zu Wohnhäusern von 400 m nicht beachtet wurde. Näher an einem Wohnsitz wird nie eine Windkraftanlage entstehen, da dies nicht genehmigungsfähig ist. Außerdem würden dadurch Anwohner gestört. Wenn wir den Mindestabstand bedenken, wird das Flächenszenario deutlich zu klein. Hier sollen mehr Möglichkeiten geschaffen werden um der Windenergie substantiellen Raum zu geben. Denn Windkraft ist wichtig für die Zukunft. Deswegen muss das Flächenszenario abgewandelt werden. Flächen, die den Mindestabstand nicht einhalten, sollten nicht zum Bau ausgewiesen werden. Im Gegenzug muss das bebaubare Gebiet zum Ausgleich ausgeweitet werden.</p> <p>Dabei muss auf den Abstand geachtet werden. In welche Richtung lässt sich das Gebiet erweitern?</p> <p>Es gibt viele Möglichkeiten. Zum Beispiel Ottmarsbocholt in Richtung Aldenhövel. Stichwort interkommunale Zusammenarbeit. Dort stehen bereits Anlagen. Es gab kaum Probleme damit. Die Resonanz in der Bevölkerung war überwiegend positiv. Am Beispiel Aldenhövel können wir auch sehen, dass die Anla-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gen keine „Monster“ sind. Sie fügen sich in die Landschaft ein, und sind auch nicht so laut wie manch einer dachte. Im Gegenteil: Sie stellen keinen Störfaktor dar. Auch was das nächtliche Leuchtsignal für Flugzeuge angeht gibt es bereits eine Technologie, die dafür sorgt, dass die Anlage nur leuchtet, wenn ein Flugzeug in der Nähe ist und dass das Licht nur nach oben gestrahlt wird und für den Bürger nicht mehr so wahrnehmbar ist. Die Bundesregierung hat sich ein hohes Ziel gesetzt mit der Energiewende und damit wir das auch erreichen, muss jede Gemeinde mitanpacken. Wenn wir eine sichere Zukunft für nachfolgende Generationen wollen, müssen wir uns für die Windenergie hier bei uns vor Ort einsetzen. Andernfalls können wir uns nur fragen, warum gerade unsere Gemeinde einen Klimaschutzpreis erhalten hat. Wir brauchen noch viel mehr Wind Vorrang Zonen in der Gemeinde.</p>		
9	Öffentlichkeit 9 10.07.2018	9.1	<p>1. Die Landesregierung NRW hat bereits am 17.04.2018 den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) beschlossen. Diese Änderung des LEP NRW sieht u. a. eine Veränderung des Mindestabstandes zu Wohnbaugebieten auf 1.500 m vor (vgl. Grundsatz 10.2-3 des Entwurfs zur Änderung des LEP NRW 2018). Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist die Beschlussfassung des LEP NRW in der geänderten Fassung durch den Landtag bereits für die erste Jahreshälfte</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommu-</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>te 2019 konkret vorgesehen. Auch der neue Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018, MBl. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 12 vom 22.05.2018, Seiten 257 – 298, geht auf den 1.500 m Abstand zur Wohnbebauung ein. Der Abstand von 1.500 m wird als Regelbeispiel in den Windenergie-Erlass eingeführt (Ziff. 8.2.1).</p> <p>Dass kein fester Abstand genannt wird liegt u. a. daran, dass es sich beim Windenergie-Erlass um eine Verwaltungsvorschrift, nicht aber um ein Gesetz handelt. Dennoch ist die Regelung für nachgeordnete Behörden verbindlich, für die Kommunen ist sie zur Anwendung empfohlen und sollte daher von Ihnen beachtet werden.</p> <p>Für die Einwender ist es unverständlich, warum die Gemeinde Senden mit der am 19.04.2018 vom Gemeindeentwicklungsausschuss beschlossenen Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. BauGB das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie weiterführt, obwohl die Grundlagen für wesentliche Inhalte des Flächenszenarios sowohl dem bereits am 17.04.2018 von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des LEP-NRW (zwei Tage vor dem Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 19.04.2018) als auch den Regelungen des Windenergieerlasses widersprechen. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Konzentrationszonen, die einen Abstand von deutlich weniger als</p>	<p>ne substantiell Raum für die Windenergie schafft. Für die Gemeinde Senden wurde daher überschlägig die Bebauungspläne der Gemeinde ausgewertet. Die Allgemeinen und Reinen Wohngebiete wurden mit einem Puffer von 1.500 m versehen.</p> <p>Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p> <p>Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP's aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP's erfolgt.</p> <p>Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der gefundenen Flächenkulisse nicht gefolgt.</p> <p>In die Ermittlung der Potenzialflächen sind die den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan manifestierten Entwicklungsvorstellungen eingeflossen. Darüber hinaus auch längerfristige Überlegun-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>1.500 m zu den Wohngebieten in Bö-sensell, Senden und Ottmarsbocholt und auch zum Nachbarort Ascheberg, Orts-teil Davensberg, ausweisen. Die Ge-meinde Senden sollte der bisherigen Praxis entsprechend die neu konkret in Aussicht stehende Planungsfreiheit nutzen und sich nicht durch deutlich zu geringe Abstände von ausgewiesenen Konzentrationszonen zu Wohnsied-lungsgebieten „eigene Fesseln“ für zu-künftige Entwicklungen anlegen. Dieses betrifft insbesondere die im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ausge-wiesenen Konzentrationszonen „Send 11“ und „Ott 2“, die einen deutlich gerin-geren Abstand zu den Wohnsiedlungs-gebieten ausweisen. Gerade zukünftige Generationen werden es nicht nachvoll-ziehen können, warum weitere wohn-bauliche Entwicklungen gerade in der attraktiven Südausrichtung in Senden und Ottmarsbocholt durch für Windener-gieanlagen ohne rechtliche Verpflichtung geschaffenes Planungsrecht zunichte gemacht wurden. Auch für den Ortsteil Davensberg, Gemeinde Ascheberg, gilt gleiches. Hier befindet sich die Konzent-rationszone Ott. 2 westlich der Ortslage und deutlich unter 1.000 m entfernt von den bestehenden Siedlungsbereichen. Zudem hat ebenfalls das Planungsbüro Drees & Huesmann, Bielefeld, in der Strukturuntersuchung aus dem Jahre 2011 festgestellt, dass eine weitere wohnbauliche Entwicklung des Ortsteiles Davensberg nur in westlicher, südwestli-cher Richtung möglich ist. Auch das</p>	<p>gen der Gemeinde Senden, in welchen Bereichen perspektivisch eine zukünftige bauliche Entwicklung sich für die Ortsteile oder auch an wich-tigen Punkten entwickeln kann. Dieses kann die Gemeinde aber nur für sich selbst und ihr eigenes Ge-biet in kommunaler Selbstverantwortung verfolgen. Eine Bestimmung der Entwicklungsmöglichkeiten für Ortslagen der Nachbarkommunen ist über den Rahmen der den eigenen Ortsteilen gewährten Abstände nicht möglich.</p> <p>Den Bürgern der Gemeinde Ascheberg und damit der Wohnbevölkerung in Davensberg wird der gleiche Vorsorgepuffer gewährt wie den Bürgern der Gemeinde Senden. Dies gebietet die Objektivität, Neutralität und Transparenz der Planung. Auch in der Abwägung erhalten die Asche-berger Belange Gewicht, wie es denen einer Nachbarkommune im Sin-ne des § 2 (2) BauGB zukommt und geboten ist.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetra-genen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anla-gen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungs-verfahren der Bau einer WEA widersprochen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Büro Drees & Huesmann plant nun für die Gemeinde Senden mit der Konzentrationszone Ott. 2 ein Gebiet, welches die in 2011 vorgeschlagene Wohnbauentwicklung in Davensberg unmöglich oder zumindest deutlich erschweren wird. Gründe sind der zu erwartende Schattenschlag, welcher von den in westlicher Richtung zur Ortslage stehenden Windenergieanlagen ausgeht und sind die Lärmimmissionen, welche zukünftig nach dem neuen Schallprognoseverfahren (Interimsverfahren) zu prüfen sind (siehe Windenergieerlass a.a.O, Punkt 5.2.1.1).</p> <p>Wie sind die von ein und demselben Planungsbüro getroffenen Feststellungen miteinander vereinbar? Warum hat das Planungsbüro die im Jahre 2011 im Strukturgutachten gefundenen Ergebnisse bei der Potentialanalyse für die Planung der Konzentrationszonen in Senden-Ottmarsbocholt nicht berücksichtigt?</p> <p>Die Energieagentur NRW, eine Einrichtung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, empfiehlt in ihrem Fachbeitrag vom 28.05.2018, EnergieDialog.NRW, Autorin Pia Dagsan, u. a. den Abstand von 1.500 m bei der Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen vorzusehen; Zitat:</p> <p>„Die Festlegung eines Mindestabstandes kann allenfalls auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung erfolgen. Aus diesem Grund findet sich eine Regelung</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zum Abstand von 1.500 m als Grundsatz im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans, der aber noch nicht in Kraft getreten ist. Es wird empfohlen, diesen Abstand bei der Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen oder der Ausweisung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen vorzusehen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.“</p> <p>Auch vor dem Hintergrund möglicher Schadensersatzansprüche ist für die Gemeinde Senden die Berücksichtigung des Vorsorgeabstandes von 1.500 m dringend geboten oder sollte sie zumindest das 21. Flächennutzungsplanänderungsverfahren bis zum Inkrafttreten des neuen LEP-NRW im Jahre 2019 aussetzen. So sind bereits viele Kommunen der Empfehlung der Energieagentur NRW gefolgt und haben auch aus Rechtssicherheitsgründen begonnene Planungen ausgesetzt, eingestellt oder erst gar nicht aufgenommen. Der von Kommunen beschlossene und bestandskräftige Flächennutzungsplan stellt örtliches Planungsrecht dar, auf dessen Rechtmäßigkeit und zukünftige Geltungskraft sich Bürger/innen zu Recht verlassen. Daher muss der Flächennutzungsplan nicht nur geltendes Recht berücksichtigen, sondern auch absehbare Rechtsentwicklungen berücksichtigen.</p> <p>Verabschiedet nun die Gemeinde Senden die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne auf den bereits im</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Entwurf vorliegenden neuen LEP NRW Rücksicht zu nehmen und ignoriert die oben genannte Empfehlung der Energieagentur NRW, so werden potentielle Investoren, Projektentwickler, Grundstückseigentümer etc. auf der Grundlage des so beschlossenen Flächennutzungsplanes Genehmigungsverfahren zumindest vorbereiten und in nicht unerheblichen Umfang Aufwendungen tätigen. Treten nun die für die Gemeinde Senden absehbaren Rechtsänderungen ein und widerspricht das höherrangige Recht in Form des LEP's dem Flächennutzungsplan, werden aus diesem Grunde Genehmigungen für den Bau von Windenergieanlagen, die dem höherrangigen Recht widersprechen, nicht mehr erteilt werden. Die Aufwendungen der Investoren etc. wären vermeidbar gewesen, hätte die Gemeinde der Rechtsentwicklung und den Empfehlungen entsprechend gehandelt. Insoweit dürften in diesen Fällen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Senden begründet und durchsetzbar sein, da sie bei ihren Planungen solche „Fehlinvestitionen in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“ hätte vermeiden können.</p> <p>Die Gemeinde ist zur wirtschaftlichen Verwaltungsführung verpflichtet und hat solche absehbaren und damit vermeidbaren Nachteile für die Bevölkerung oder Teile von ihr abzuwenden und muss sich so verhalten, dass mögliche, sich daraus ergebende Schadenersatzansprüche, erst gar nicht entstehen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		9.2	<p>2. Entsprechend Ziff. 4.3.2 des neuen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 in Verbindung mit der geltenden Rechtsprechung (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012) muss der Ausweisung von Konzentrationszonen ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen. Dabei ist es unzulässig, Konzentrationszonen vorzusehen, die den Bau eines Windparks ermöglichen, der einen geschlossenen Siedlungsbereich in einem Winkel von 120 Grad einkreist und dabei eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse ergibt. Der Ortsteil Ottmarsbocholt wird derzeit in südwestlicher Richtung von den drei über 200 m hohen Windrädern auf dem Gebiet der Lüdinghauser Bauernschaft Aldenhövel umgeben. Bei den Planungen zur 21. Flächennutzungsplanänderung schließt sich die Konzentrationszone Ott. 2 lückenlos an dieses Lüdinghauser Gebiet an, so dass sich bei Realisierung von Ott. 2 eine Einkreisung des Siedlungsbereiches Ottmarsbocholt von mehr als 180 Grad ergibt, der bei einer Höhe der Windräder von mehr als 200 m mehr als belästigend und bedrohlich auf die Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteiles Ottmarsbocholt wirken würde. Ergänzt wird diese Einkreisung nord-/nordwestlicher Richtung noch durch die Konzentrationszone Send 11. Dem Beschluss des OVG Magdeburg folgend ist das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende Plankonzept insoweit unzulässig.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt. Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium hier wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m). Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren von zusammen rd. 106 Grad.</p> <p>Mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich mit Teilsektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad gelegen sind. Sie halten damit ein Blickfeld von mind. 254 Grad um die Ortschaft frei. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		9.3	<p>3. In der Begründung zur Ausweisung der Konzentrationszonen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes trifft die Potentialanalyse zum Gebiet Ott. 2 keine Aussage zu der Nähe von nur rund 700 m bis 800 m zum Ortsrand des Ortsteiles Davensberg, Gemeinde Ascheberg. Während der Ortsteil Ottmarsbocholt mit einem Abstand von 800 m bis 900 m in die Bewertungsmatrix einfließt, fehlt Davensberg vollständig. Gerade der unmittelbare Einfluss auf zwei Siedlungsbereiche, und das in Davensberg aus westlicher Richtung, würde anhand der von Ihnen dargestellten Vorgehensweise zu völlig anderen Ergebnissen führen.</p> <p>Die Bewertungsmatrix ist insoweit unvollständig und verfälscht das Ergebnis. Dieses ist von entscheidender Bedeutung, da das Ergebnis für Ott. 2 ohnehin nur eine bedingte Eignung als Konzentrationszone hergibt.</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt. Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich.</p> <p>Die Ausführungen im Zusammenhang mit der Matrix und Überlegungen bzw. Abwägungen drücken eine positive Planung und Auswahl der Flächen - im Sinne warum sind diese Flächen besonders geeignet - aus. Die nicht weiter verfolgten Flächen und Teilflächen scheiden zum einen aus Gründen der kritischen Bewertung durch den Artenschutz, aber auch durch eine nachgeordnete Bewertung aus städtebaulichen und qualitativen Gründen aus. Zielvorstellung hierbei ist möglichst die am besten geeignetsten und bewerteten Flächen auszuweisen, um z. B. die im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen Potenziale auszuschöpfen und diese nicht in einem Teil zu konzentrieren.</p> <p>Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt.</p> <p>Dieses gilt auch für Aspekte und Kriterien die wegfallen könnten. Dies betrifft z. B. den Aspekt der interkommunalen Konzentrationszone, der in der Bestimmung der Kulisse für die Offenlage u. a. wegen der sich ändernden Planung der Nachbarkommunen und der damit verbundenen Unsicherheit nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. So erhält die Fläche OTT 2 bzw. alle OTT Flächen keine besondere Gewichtung, z. B. nur aufgrund der Lage zwischen zwei Ortslagen. Hierbei sind u. a. noch die funktionalen Verflechtungen zwischen den Ortslagen im Sinne des siedlungsräumlichen und -strukturellen Konzeptes zu beachten. Die jeweili-</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>gen Aspekte und Herleitung und Grundlage der Bewertung werden ausführlich in Kapitel 3 der Begründung vorgestellt.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauernschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren dem Bau einer WEA widersprochen.</p>	
		9.4	<p>4. In jedem Verfahrensschritt der Flächennutzungsplanänderung ist auch das Thema der Flugsicherheit zu behandeln. So liegen wesentliche Bereiche der in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationszonen in Flugsicherheitsbereichen, die von der zuständigen Flugsicherungsbehörde verbindlich ausgewiesen sind. Da der Planungsstand sich im laufenden Verfahren weiter konkretisiert, sollte die Flugsicherung auch im laufenden Verfahren eingebunden werden. Möglichst sollte erreicht werden, dass bzgl. der Bauverbote für Windenergieanlagen in den betroffenen Gebieten konkrete Aussagen von der Flugsicherung gemacht werden. In der Nachbargemeinde Ascheberg führten diese Vorgaben in der Vergangenheit bereits im Flächennutzungsplanänderungsverfahren dazu, dass die Planungen nicht weiter fortgeführt werden konnten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 18a (1) S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkerode). Betroffen wären hiernach die geplanten Zonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen (WEA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als „per se“ bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 15 km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch. Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WEA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle die Empfehlung (Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung am 24.11.2015 und in der Offenlage vom 06.07.2018) ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagenschutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschrän-</p>	Kein Beschluss erforderlich

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>kungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. In der Offenlage wird Deutsche Flugsicherung mit dem neuen Flächenszenario wieder beteiligt.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster weist in seinen diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: „Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km-Radien möglich.“</p> <p>Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.</p>	
		9.5	<p>5. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird grundsätzlich auch zukünftig möglich sein, jedoch bedarf es dazu gemäß den Ausführungen im Entwurf des LEP-NRW in Verbindung mit dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 einer Waldumwandlungsgenehmigung, die aber u. a. nur für strukturschwache Wälder erteilt werden wird. Dementsprechend muss die Prüfung der Geeignetheit der Konzentrationszonen auch die Prüfung dieser tatbestandlichen Voraussetzungen umfassen. Diese Prüfung ist im jetzt geführten Verfahren nicht erfolgt und sollte vor Beschluss der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden, um auch hier doppelten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Senden wird aufgrund des Waldanteiles von 19,8 % als waldarme Kommune eingestuft (Kommunen mit einem Anteil < 20 % an der Katasterfläche, vgl. Ziel 7.3 LEP). Die Kommune möchte zur Sicherung und Weiterentwicklung des Landschaftsbildes, der Einhaltung der Ziele und Erfüllung der Grundsätze der Landes- und Regionalplanung Waldfläche für Konzentrationszonen nicht nutzen. Die Prüfung zum substanziiell Raum belassen zeigt auf, dass die Kommune an anderer Stelle im Gemeindegebiet genügend Potenzialflächen findet, ohne den Wald in Anspruch nehmen zu müssen. Unter dieser Voraussetzung würde auch von der zuständigen Behörde die erforderliche Waldumwandlung bei einer Konzentrationszone im Wald nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstamt Münsterland - hat sich in seiner Stellungnahme in der Offenlage am 05.07.2018 wie folgt geäußert:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planungsaufwand und unnötige Aufwendungen von Grundstückseigentümern etc. zu vermeiden (siehe oben).	„Das Stadtgebiet von Senden ist als waldarme Region einzustufen. Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Da alle Wälder im Stadtgebiet von Senden eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie für die erholungssuchende Bevölkerung (Ausnahme ehemalige militärische Liegenschaften) besitzen, kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden.“	
		9.6	6. Im Vordergrund der Planungen der Gemeinde Senden sollte im Einklang mit den landespolitischen Zielen die Erhöhung des Akzeptanzgrades für die Windenergie stehen. Dazu gehört es, möglichst Belastungen durch Lärm, optische Bedrängung usw. von den Einwohnern und Einwohnerinnen abzuwenden. Mit einer Planung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einem Abstand von nur 300 m zu Wohnstätten und Hofstellen im Außenbereich so wie Abständen von nur 700 Metern und weniger zu den geschlossenen Siedlungsbereichen wird das Gegenteil erreicht. Es wäre vor dem Hintergrund des bereits in Kraft getretenen Windenergie-Erlasses und des sich bereits im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurfs des LEP NRW ein Leichtes, hier den Einwohnerinnen und Einwohnern mehr Schutz von Lärm und Infraschall zukommen zu lassen, ohne die Ziele der Energiewende in der Gemeinde zu gefährden und dem geltenden Recht zuwider zu handeln. Ganz im Gegenteil: Die Gemeinde würde sich an den Vorgaben und Zielen des Windenergie-Erlasses	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt und auch beibehalten. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzuell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanzuell Raum gegeben werden kann.“	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>orientieren, den Empfehlungen der Energieagentur folgen und Rechtssicherheit für Investoren, Grundstückseigentümer etc. bzgl. zukünftiger Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die bereits konkretisierten Änderungen im Entwurf des LEP-NRW schaffen. Auch die Vorgaben aus dem Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 19.04.2018 würden beachtet: Auszug: „Der Vorsitzende und Bürgermeister Träger weisen dabei darauf hin, dass im laufenden Verfahren sich ergebende Veränderungen, z. B. im Landesentwicklungsplan (LEP), die Einfluss auf das Flächenszenario haben (z. B. verbindlicher 1.500 m - Abstand zur Wohnbebauung), noch in das FNP - Verfahren einfließen können. Zudem sei auch über Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Offenlage vorgetragen werden, abzuwägen.“</p> <p>Dementsprechend ist aufgrund dieses Beschlusses das Flächenszenario bereits jetzt wegen der Neufassung des Windenergieerlasses zu überarbeiten, im Hinblick auf die sich immer weiter konkretisierende verbindliche Neufassung des LEP NRW sollte das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ausgesetzt werden. Wie oben ausgeführt, enthält auch die Bewertungsmatrix als Grundlage für die Bewertung der Flächenpotentiale Mängel hinsichtlich des Plankonzeptes (Ziff. 2 dieses Schreibens), ist unvollständig (Ziff. 3 dieses Schreibens) und führt damit ins-</p>	<p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich.</p> <p>Die Ausführungen im Zusammenhang mit der Matrix und Überlegungen bzw. Abwägungen drücken eine positive Planung und Auswahl der Flächen - im Sinne warum sind diese Flächen besonders geeignet - aus. Die nicht weiter verfolgten Flächen und Teilflächen scheiden zum einen aus Gründen der kritischen Bewertung durch den Artenschutz, aber auch durch eine nachgeordnete Bewertung aus städtebaulichen und qualitativen Gründen aus. Zielvorstellung hierbei ist möglichst die am besten geeignetsten und bewerteten Flächen auszuweisen, um z. B. die im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen Potenziale auszuschöpfen und diese nicht in einem Teil zu konzentrieren.</p> <p>Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt.</p> <p>Dieses gilt auch für Aspekte und Kriterien die wegfallen könnten. Dies betrifft z. B. den Aspekt der interkommunalen Konzentrationszone, der in der Bestimmung der Kulisse für die Offenlage u. a. wegen der sich ändernden Planung der Nachbarkommunen und der damit verbundenen Unsicherheit nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. So erhält die Fläche OTT 2 bzw. alle OTT Flächen keine besondere Gewichtung, z. B. nur aufgrund der Lage zwischen zwei Ortslagen. Hierbei sind u. a. noch die funktionalen Verflechtungen zwischen den Ortslagen im Sinne des siedlungsräumlichen und -strukturellen Konzeptes zu beachten. Die jeweili-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gesamt zur Rechtswidrigkeit des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Weitere rechtliche Schritte behalten sich die Einwender bei unveränderter Fortführung des Verfahrens in jeglicher Hinsicht vor.</p>	<p>gen Aspekte und Herleitung und Grundlage der Bewertung werden ausführlich in Kapitel 3 der Begründung vorgestellt.</p> <p>Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP's aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP's erfolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	
10	Öffentlichkeit 10 12.07.2018	10.1	<p>Die Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind nimmt zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den neuen Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 hat sich die Be-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wertung von ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten geändert. Der neue Erlass betont das grundsätzliche Bauverbot von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (Punkt 8.2.2.5). Nach wie vor besteht aber die Möglichkeit, dass für Windenergieanlagen eine Ausnahme oder Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebieten erteilt wird. In diesem Verfahren muss die Behörde eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse mit der Nutzung von Windenergieanlagen vornehmen. Der neue Windenergie-Erlass sieht, im Gegensatz zum alten Windenergieerlass, keine höhere Gewichtung des Ausbaus der Windenergienutzung mehr vor. Eine Befreiung ist möglich, hängt allerdings von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch eine Windenergieanlage, ab. Diese nicht unerhebliche Vorgabe des neuen Windenergieerlasses bedeutet eine zwingende Berücksichtigung in der Matrix für die Ermittlung von geeigneten Flächen für die Windkraft, somit wird die vorhandene Matrix ungültig.</p>	<p>Die Ausführungen im Zusammenhang mit der Matrix und Überlegungen bzw. Abwägungen drücken eine positive Planung und Auswahl der Flächen - im Sinne warum sind diese Flächen besonders geeignet - aus. Die nicht weiter verfolgten Flächen und Teilflächen scheiden zum einen aus Gründen der kritischen Bewertung durch den Artenschutz, aber auch durch eine nachgeordnete Bewertung aus städtebaulichen und qualitativen Gründen aus. Zielvorstellung hierbei ist möglichst die am besten geeigneten und bewerteten Flächen auszuweisen, um z. B. die im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen Potenziale auszuschöpfen und diese nicht in einem Teil zu konzentrieren.</p> <p>Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt.</p> <p>Dieses gilt auch für Aspekte und Kriterien die wegfallen könnten. Dies betrifft z. B. den Aspekt der interkommunalen Konzentrationszone, der in der Bestimmung der Kulisse für die Offenlage u. a. wegen der sich ändernden Planung der Nachbarkommunen und der damit verbundenen Unsicherheit nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. So erhält die Fläche OTT 2 bzw. alle OTT Flächen keine besondere Gewichtung, z. B. nur aufgrund der Lage zwischen zwei Ortslagen. Hierbei sind u. a. noch die funktionalen Verflechtungen zwischen den Ortslagen im Sinne des siedlungsräumlichen und -strukturellen Konzeptes zu beachten. Die jeweiligen Aspekte und Herleitung und Grundlage der Bewertung werden ausführlich in Kapitel 3 der Begründung vorgestellt.</p>	
		10.2	<p>2. Der in der Aufstellung befindliche LEP NRW sieht einen Mindestabstand von 1.500 m von Windkraftanlagen zu Wohnbauflächen vor, dies führt ebenfalls zu einer Neuaufstellung und Bewertung der Matrix. Wenn Gemeinden in der</p>	<p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Planung für Windvorrangzonen sind, empfiehlt die Energieagentur NRW (eine Einrichtung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) die 1.500 m Abstände zu Wohnbauflächen vorzusehen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.“</p> <p>Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP's aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP's erfolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanaly-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				sedienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.	
		10.3	3. Das Naturschutzgebiet Hambrocks Busch fehlt in der Matrix, ebenso das daran anschließende Naturschutzgebiet 1.1.2.07 sowie das Naturschutzgebiet 1.1.2.05 laut Entwicklungskarte des Landschaftsplans Davensberg-Senden mit dem überregional bedeutendem Biotopverbundsystem, hier die Schutzfläche 1.4.04., siehe beigefügten Kartenausschnitt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das NSG Hambrocks Busch ist im Umweltbericht berücksichtigt (vgl. Text und Karte 6). Das Naturschutzgebiet NSG Hambrocks Busch konnte in der Matrix auf der Stufe III keine besondere Berücksichtigung finden, da Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzstatus und -zweckes schon vorher als harte oder weiche Flächen auf der Stufe I oder II der Potenzialflächenanalyse ausgeschieden sind. Ebenso verhält es sich mit der Befreiungsmöglichkeit aus dem Landschaftsschutz. Diese Beurteilung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld in der konkreten Standortplanung im Verfahren nach BImSchG vorgenommen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		10.4	4. Ebenso fehlt in der Matrix die Berücksichtigung des Bauflächenentwicklungsgebietes des Ortsteils Davensberg und seine daraus resultierenden Abstände zu Windkraftvorrangzonen, ersichtlich im beigefügten Regionalplan Münsterland.	Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Die Gemeinde beabsichtigt der Windenergie, unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen, Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierten Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern, wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt. Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnten. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen	Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt. Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch der von den Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung Maßstab in der Abwägung und Entscheidung.</p> <p>Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sowie dem zugrundeliegenden siedlungsstrukturellen Konzept sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Individuelle Gründe einzelner Bewohner für den Wegzug bzw. ggf. Zuzug von neuen Einwohnern sind sehr vielfältig auf die verschiedensten Wohnstandortbedingungen in einer Gemeinde bezogen. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der gefundenen Flächenkulisse nicht gefolgt.</p> <p>In die Ermittlung der Potenzialflächen sind die den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan manifestierten Entwicklungsvorstellungen eingeflossen. Darüber hinaus auch längerfristige Überlegungen der Gemeinde Senden, in welchen Bereichen perspektivisch eine zukünftige bauliche Entwicklung sich für die Ortsteile oder auch an wichtigen Punkten entwickeln kann.</p> <p>Dieses kann die Gemeinde aber nur für sich selbst und ihr eigenes Gebiet in kommunaler Selbstverantwortung verfolgen. Eine Bestimmung der Entwicklungsmöglichkeiten für Ortslagen der Nachbarkommunen ist über den Rahmen der den eigenen Ortsteilen gewährten Abstände nicht möglich.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren der Bau einer WEA widersprochen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		10.5	5. Außerdem fehlt die Berücksichtigung der Fläche für Naturschutz zwischen Davensberg und Ottmarsbocholt laut des zurzeit noch gültigen Regionalplans Münsterland, beigefügter Kartenausschnitt (siehe auch Pkt.3).	Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt. Das Naturschutzgebiet NSG Hambrocks Busch konnte in der Matrix auf der Stufe III keine besondere Berücksichtigung finden, da Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzstatus und -zweckes schon vorher als harte oder weiche Flächen auf der Stufe I oder II der Potenzialflächenanalyse ausgeschieden sind. Ebenso verhält es sich mit der Befreiungsmöglichkeit aus dem Landschaftsschutz. Diese Beurteilung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld in der konkreten Standortplanung im Verfahren nach BImSchG vorgenommen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		10.6	6. Die ausgewiesene Konzentrationszone Ott 2 befindet sich am Rande des Naturschutzgebietes Hambrocks Busch, diese ist mit ihrer sehr vielfältigen Flora und Fauna als ökologisch sehr hochwertig einzustufen. Allein aus diesem Grund sehen die Einwender die Ausweisung der Konzentrationszone Ott 2, als ungeeignet an.	Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortlagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren dem Bau einer WEA widersprochen.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.
		10.7	7. Den berücksichtigten Abständen zur Wohnbebauung, Splittersiedlungen und Einzelwohngebäuden usw. im Außenbereich liegt eine Anlagengesamthöhe von 150 m zugrunde. Diese ist heute nicht mehr realistisch. Windenergieanlagen lassen sich im Flachland und Gegenden mit einer eher geringen Windhöflichkeit, wie eben auch der Gemeinde Senden, unter wirtschaftlichen Aspekten nur noch ab einer Gesamthöhe von mindestens 200 m und mehr errichten und betreiben. Durch diese fehlerhafte Grundlage wird nur scheinbar eine Flächenkulisse geschaffen, die der Windkraft den so-	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan/Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden. Die 150 m stellen keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet. Die Referenzanlage ist nicht maßgeblich für eine Abstandsdefinition in den Varianten / Szenarien. Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nannten substanziellen Raum verschafft. In einem späteren Normenkontrollverfahren kann es dadurch zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplans führen.</p>	<p>einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch „substanziell Raum“ für die Windenergie in Senden belässt. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen / Flächen. Abstände werden danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagengenehmigungsverfahren neu bestimmt. Anlagen können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken. Eine Betrachtung z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung bereits auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanung mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt/ -kulisse führen, aber sich dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen, wenn dann doch die Möglichkeit einer kleineren Anlage in einer potenziellen Fläche beantragt und nachgewiesen wird, die nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschieden ist.</p>	
		10.8	<p>8. Die vorhandenen und geplanten Windkraftvorangebiere ringsum Ottmarsbocholt verhindern mögliche potenzielle Entwicklungsräume für zukünftig notwendige Siedlungsentwicklungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, deshalb muss allein aus diesem Grund die Fläche Ott 2 komplett als Vorrangzone gestrichen werden. Bezogen auf Ottmarsbocholt ist zu berücksichtigen, dass südwestlich dieses Ortsteils in unmittelbarer Nachbarschaft auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen in der Bauerschaft Aldenhövel drei Windräder mit einer Gesamthöhe von 208 m errichtet wurden. Diese Anlagen haben, bezogen auf das Landschaftsbild, Naherholung, Tourismus, Schattenschlag, Lärm-belästigung etc. bereits jetzt schon zu erheblichen Beeinträchtigungen für die hier lebenden Bürgerinnen und Bürger</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch, der von den Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung, Maßstab in der Abwägung und Entscheidung. Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sowie dem zugrundliegenden siedlungsstrukturellen Konzept sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Individuelle Gründe einzelner Bewohner für den Wegzug bzw. ggf. Zuzug von neuen Einwohnern sind sehr vielfältig auf die verschiedensten Wohnstandortbedingungen in einer Gemeinde bezogen. Für die Vermutung, dass ganz allgemein Einwohner aufgrund der Windenergieanlagen wegziehen, Unternehmen nicht investieren oder niemand mehr zuzieht gibt es keine belastbaren Untersuchungen oder wissenschaftlichen Studien. Sie mögen im individuellen Einzelfall Entscheidungen beeinflussen, aber in der Abwägung würden solche einzelnen, individuellen Gründe ein gegenüber anderen Belangen wie dem Recht zur Anlagenerrichtung im Außenbereich (Privilegierung)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>mit sich gebracht. Diese Tatsache ist bei den Planungen auf dem Sendener Gemeindegebiet nicht beachtet worden und die vorliegende Planung würde zu einer rechtlich und tatsächlich unzulässigen Verkettung von Windenergieanlagen in unterschiedlichen Konzentrationszonen rings um Ottmarsbocholt führen.</p>	<p>ein zu hohes Gewicht einräumen. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der gefundenen Flächenkulisse nicht gefolgt. In die Ermittlung der Potenzialflächen sind die den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan manifestierten Entwicklungsvorstellungen eingeflossen. Darüber hinaus auch längerfristige Überlegungen der Gemeinde Senden, in welchen Bereichen perspektivisch eine zukünftige bauliche Entwicklung sich für die Ortsteile oder auch an wichtigen Punkten entwickeln kann.</p> <p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände kann sich die Gemeinde Senden leisten, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung)</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt die damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt). Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1. der Begründung). Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, die Gesundheit der Bürger, das Landschaftsbild und die Naherholung nicht erwartet.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		10.9	<p>9. Aber nicht nur die ökologischen Aspekte und nachbarschaftlichen Entwicklungen lassen die Ausweisung der Windvorrangzone Ott 2 als äußerst kritisch erscheinen.</p> <p>Die internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) legt den Schutzradius um Flugsicherungseinrichtungen auf 15 km fest. Um Flugsicherungseinrichtungen zu schützen, verbietet § 18 a LuftVG die Errichtung von Bauwerken, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Einige der geplanten Flächen befinden sich in diesem 15 km-Radius. Im Regionalplan Münsterland, Teilplan Energie, hat diese Festsetzung dazu geführt, dass alle vormals ausgewiesenen Windenergiebereiche in der Gemeinde Senden nicht mehr Bestandteil des Regionalplanes sind. Für die Gemeinde Senden hat dieses zur Folge, dass die Ausweisung der Luftverkehrssicherheitsbereiche zwingend in die Abwägung, ob in diesen Bereichen Windkonzentrationszonen planerisch festgesetzt werden, einfließen muss. Das ist nach den vorliegenden Unterlagen im Rahmen dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens nicht der Fall. Somit besteht für die Gemeinde Senden und damit die Allgemeinheit das erhebliche Risiko, dass eine Konzentrationszone im Luftfahrtsicherheitsbereich ausgewiesen wird, im späteren immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage in diesem Bereich das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) aber die Zustimmung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 18a (1) S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkerode). Betroffen wären hiernach die geplanten Zonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen (WEA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als „per se“ bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 15 km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch. Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WEA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle die Empfehlung (Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung am 24.11.2015 und in der Offenlage vom 06.07.2018) ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagenschutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschränkungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster weist in seinen diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: „<i>Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km-Radien möglich.</i>“</p> <p>Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzent-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>versagt. Gemäß der neueren Rechtsprechung darf in einem solchen Fall die immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Anlage nicht erteilt werden. In der Folge sind Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Senden aufgrund von Planungsfehlern bzw. -versäumnissen nicht auszuschließen, ja wahrscheinlich.</p>	<p>rationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.</p>	
		10.10	<p>10. Das Planungsbüro Drees & Huesmann ist bzw. war nicht nur für die Gemeinde Senden, sondern auch für die Gemeinde Ascheberg, tätig. Sie hat U. a. den Strukturplan für die Entwicklung der Wohnbauflächen in Davensberg aufgestellt. Aus diesem Grund sehen die Einwender einen Interessenkonflikt und den Tatbestand der Befangenheit beim Planungsbüro als gegeben. Für den Abwägungsprozess speziell im Fall der Ascheberger Einwendungen darf das Planungsbüro Drees & Huesmann nicht mehr mit eingebunden werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Bürgern der Gemeinde Ascheberg und damit der Wohnbevölkerung in Davensberg wird der gleiche Vorsorgepuffer gewährt wie den Bürgern der Gemeinde Senden. Dies gebietet die Objektivität, Neutralität und Transparenz der Planung. Auch in der Abwägung erhalten die Ascheberger Belange Gewicht, wie es denen einer Nachbarkommune im Sinne des § 2 (2) BauGB zukommt und geboten ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		10.11	<p>11. Windkraftanlagen (WKA), die einen geringeren Sicherheitsabstand als 2.000 m bzw. 10 mal geplante Höhe haben (dieses wäre in Ottmarsbocholt der Fall), können zu schweren, chronischen und lebensbedrohenden Erkrankungen führen. Mediziner gehen davon aus, dass möglicherweise durch den niederfrequenten (und) Infraschall bestimmte Krebsformen, besonders im Schleimhautbereich entstehen können. Infra- und niederfrequenter Schall durchdrin-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gen jede Art von Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden. Gesichert ist das Auftreten von Tinnitus, Gleichgewichts-, Schlaf-, Herzrhythmus - und Konzentrationsstörungen sowie Bluthochdruck. Besonders gefährdet sind Kinder, alte, kranke und behinderte Menschen. Die WKA beinhalten zusätzlich Sicherheitsrisiken wie Eis-, Blitzschlag und technische Risiken. Autos müssen zum TÜV, Windräder nicht! Zusätzlich werden für jeden Standort einer WKA Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von 2.000 qm und mehr erforderlich. Die belebte und bis zu einem Hektar große Bodenzone stirbt durch die Vibrationen des Rotors, die über das bis zu 4,00 m tiefe und über 500 qm große Fundament auf die Umgebung abgegeben werden. Das heißt, hier wird der Schutz des Mutterbodens aufgegeben.</p> <p>Windkraftanlagen schaden nachweislich heimischen Vögeln, Fledermäusen sowie Zug und Rastvögeln, auch Wildbeeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.</p>	<p><i>ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallmission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopereffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen, die überschlägig je nach Windenergieanlagen-Typ und Erschließungsaufwand 2.000 m² bis über 3.000 m² betragen kann. Für die Fundamente muss der Boden ausgeschachtet werden. Die benötigte Tiefe hängt von der Art des Fundamentes ab und liegt ca. zwischen 2 m und 3 m. Für die Kranstellflächen sowie die dauerhaften Zuwegungen wird zumeist der Mutterboden bis zu einer Tiefe von 0,3 m abgeschoben.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes und des Flächenverbrauchs wird in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen auf Natur, Flora und Fauna wurden im Umweltbericht und der Artenschutzprüfung nach geltenden Vorgaben untersucht und bewertet. Sich hieraus ergebende Verpflichtungen bzw. Bedarfe zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich sind in den Gutachten dargestellt. Die landschaftsökologischen Belange, inklusive der Inanspruchnahme von Boden sind gemäß der gesetzlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG durch Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Auf Ebene der FNP-Änderung findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Planung konkreter Maßnahmen erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard. Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösba-re Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vor-kommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p>	
		10.12	<p>12. Windkraftanlagen fügen sich nicht in das Landschaftsbild der typischen land-wirtschaftlich geprägten und naturnahen Räume sowie in die historisch geprägten Ortsbilder ein. Im Gegenteil, sie stören die Ästhetik und üben auf die Menschen eine bedrängende Wirkung aus. Die natürliche und vertraute Landschaft verkommt zur Industrielandschaft. Der ursprüngliche wertvolle Lebensraum geht für immer verloren. Die Entwicklung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der An-wohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet.</p> <p>Das Aufstellen von Windenergieanlagen in den geplanten Windkonzent-rationszonen wird zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft führen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			von Tourismus würde auf Dauer stark beeinträchtigt.	<p>im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des BNatSchG. Für die Beurteilung der Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild ist in den standortbezogenen Genehmigungsanträgen eine Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass (MWIDE et al. 2018) durchzuführen. Dies ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.</p> <p>Das Ersatzgeld ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Maßnahmen sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs umgesetzt werden.</p>	
		10.13	13. Der soziale Frieden in der dörflichen Gemeinschaft wird erheblich gestört. Während einige wenige alleine aus wirtschaftlichen Interessen und Profitdenken handeln, müssen andere den Wertverlust Ihres Eigentums und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Nähe zu den geplanten Monster-Windkraftanlagen hinnehmen.	<p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch Ausführungen zum „Schallschutz / Infra-schall“). Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände zu den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen mit 400 – 850 m bzw. 300 m zu sonstigen Wohnstellen im Außenbereich ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht zu erkennen.</p>	
		10.14	<p>14. Windkraftanlagen ersetzen keine herkömmlichen Kraftwerke! Denn wegen der Windstromschwankungen müssen konventionelle Kraftwerke vorgehalten bzw. neu gebaut werden, um die Versorgungssicherheit beim Strom gewährleisten zu können. Deshalb ist der Strom aus der unsteady Windenergie kein Ökostrom!</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		10.15	<p>15. Um in der Schwachwindregion des Münsterlandes überhaupt wirtschaftlich Windkraftanlagen betreiben zu können sind Monster- Windkraftanlagen von jetzt schon bis 250 m Höhe (siehe Aldenhövel mit 208 m) erforderlich. Die Rotorkreisflächen dieser Monster sind größer als 2 Fußballfelder. Windkraftanlagen gehören deshalb in Starkwindgebiete</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windge-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			und nicht hierher.	<p>schwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichten werden würden. Die Windhöffigkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, das im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2). Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöffigkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöffigkeit nicht möglich.</p> <p>Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden.</p>	
		10.16	16. Es würde heute nicht eine einzige Windkraftanlage gebaut werden, wenn nicht per Gesetz alle Bürger durch Zwangsabgaben auf Ihre Stromrechnungen für diese politische Fehlentscheidung aufkommen müssten. Durch diese EEG-Abgaben werden Steuergelder in Milliardenhöhe vernichtet.	Abwägung wie vorstehend zur Ifd.-Nr. 10.15	Beschlussvorschlag wie vorstehende Ifd.-Nr. 10.15

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		10.17	17. Die Wertverluste von Grundstücken und Immobilien Betroffener kommen noch obendrauf, denn die Nähe zu Windkraftanlagen kann bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilie führen.	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände zu den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen mit 400 – 850 m bzw. 300 m zu Einzelobjekten im Außenbereich ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht zu erkennen.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.</p>	
		10.18	<p>18. Für einen Minderheitenschutz der im Außenbereich wohnenden Bevölkerung fordern die Einwender einen deutlich höheren Vorsorgeabstand zu Vorranggebieten, dieser ist im Verhältnis zum Abstand zu Wohnbauflächen zu ermitteln. Er sollte mindestens 1.200 m betragen.</p> <p>Die Einwender bitten, die vorstehende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, zu bewerten und das Planänderungsverfahren unter Einbeziehung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen vorerst auszusetzen bis der neue Landesentwicklungsplan Rechtssicherheit bietet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt und auch beibehalten. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotor-durchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Sollte das Verfahren unverändert fortgeführt werden behalten die Einwender sich weitere rechtliche Schritte vor.</p>	<p>im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p> <p>Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Öffentlichkeit 11 11.07.2018	11.1	<p>Der Einwender wird durch einen Anwalt vertreten.</p> <p>1. Planungsanlass- und ziele In der Planbegründung werden im Wesentlichen zwei Planungsziele genannt. Das erste Planungsziel besteht darin, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, was über den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB und eine Bündelung von Windenergieanlagen auf Konzentrationsflächen mit einer entsprechenden Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet bewerkstelligt werden soll, so dass der Windenergie der von der Rechtsprechung geforderte substantielle Raum verschafft werden kann.</p> <p>Das zweite Planungsziel bleibt indes diffus. Insoweit wird lediglich der allgemeine Programmsatz aufgestellt, wonach die Gemeinde Senden beabsichtige, der Windenergie unter den aktuell gegebenen technischen Voraussetzungen Konzentrationsflächen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum geben zu wollen. Im Weiteren wird Bezug genommen auf die nationalen und landesweiten Klimaschutzziele inkl. des entsprechenden Leitszenarios der Potentialstudie des Landes NRW, sowie auf das Energie- und Klimaschutzkonzept der Gemeinde Senden von März 2012. Bereits an dieser Stelle kann, bevor</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>unten im Detail die veränderte landespolitische Position in Bezug auf den Ausbau der Windenergie dargestellt wird, jedoch festgehalten werden, dass ein weiterer zügelloser Ausbau sowie eine Ausweisung von Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der in der Bevölkerung zunehmenden Abneigung gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf Grund der im Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 14.04.2018 erhöhten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen politisch nicht mehr gewollt ist.</p>		
		11.2	<p>Zu den Planungszielen ist zunächst Folgendes festzustellen:</p> <p>a) Keine erneute FNP- Änderung zur Erzielung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erforderlich.</p> <p>Das Planungsziel der planerischen Steuerung der Windenergienutzung und deren Konzentration auf dafür vorgesehenen Flächen mit der damit einhergehenden Erzielung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet ist grundsätzlich zu befürworten. Die Gemeinde Senden geht jedoch rechtsfehlerhaft davon aus bzw. stellt auf Seite 3 der Begründung des Entwurfs dar, dass mit der geplanten Ausweisung der neuen Konzentrationszonen „...die Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtische Entwicklung erforderlich ist. Das BVerwG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.3.2009 (4 C 41.87) hierzu ausgeführt, der Begriff der Erforderlichkeit bestimme sich aus der planerischen Konzeption der Gemeinde. Sie wird ermächtigt die Planung zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p><i>liegen, zu erzielen sei</i>“. Dies belegt die Fehlvorstellung, dass zur Erzielung dieser Ausschlusswirkung eine weitere Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.</p> <p>Das Gegenteil ist jedoch der Fall, da die Gemeinde Senden bereits mit der zweiten Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2003 zwei Konzentrationszonen ausgewiesen hat und bereits hierdurch eine Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet eingetreten ist. Dies war der Gemeinde auch bereits im Jahr 2003 bekannt, da gerade die beabsichtigte Erzielung der Ausschlusswirkung dem Erläuterungsbericht der damaligen Flächennutzungsplanungsänderung eindeutig zu entnehmen ist. Die somit bereits mit der zweiten Flächennutzungsplanänderung geregelte Ausschlusswirkung ist auch wirksam, so dass bereits auf Basis des derzeit gültigen Flächennutzungsplans eine Verspargelung der Landschaft unter keinen Umständen eintreten kann und eine weitere FNP- Änderung überflüssig ist.</p>	<p>Energiewende entsprochen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass mit der zweiten Flächennutzungsplanänderung bereits eine Planung vorliegt, die die Konzentrationswirkung erzielt. Nur entspricht diese Planung nicht mehr den Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem kommunalen Klimaschutzkonzept oder den nationalen und nordrhein- westfälischen Zielen. Im Zusammenhang mit der neuen Planung besteht dann weiterhin die Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierten Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern. Auch ist in Frage zu stellen, ob diese Planung vor diesem Hintergrund zielführend ist, wenn in den Zonen bisher keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Wird vor den so vorgestellten Erwägungen neu geplant und eine Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt, so ist die Anforderung der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen auf neuer aktueller rechtlicher Grundlage zu beantworten.</p> <p>Der Hinweis darauf, dass es keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Senden zur Planung von Konzentrationszonen ist, ist korrekt. Weder Bund noch Land zwingen die Kommunen zu einer Konzentrationszonenplanung. Jede Gemeinde kann sich auch dafür oder dagegen entscheiden Steuerung vorzunehmen. Dann bleibt es bei der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aus dem Landesentwicklungsplan NRW 2017 und dem Regionalplan für das Münsterland lassen sich derzeit auch keine Pflichten ableiten, gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine vorhandene Planung Raumordnungszielen anzupassen. In der Gemeinde Senden sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Derzeit gibt es keine Bindungswirkungen im Sinne einer Planungspflicht.</p> <p>Zurzeit existieren auf dem Sendener Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind zwei Windkonzentrationszonen ausgewiesen („Schölling“ und „Kley“ - siehe hierzu auch die Begründung zum Planentwurf – Kapitel 4.4).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		11.3	<p>aa) Wirksamkeit bzw. Unangreifbarkeit der 2. FNP-Änderung (2003) Es kann dahinstehen, ob die damalige Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2003 abwägungsgerecht war, insbesondere auch, ob hiermit der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist. Die Erfüllung dieses Kriteriums ist zwar grundsätzlich Voraussetzung für die Bewirkung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Vorliegend wären etwaige Planungs- oder Abwägungsfehler der 2. FNP-Änderung (2003) jedoch aufgrund der sog. Planerhaltungsvorschriften des BauGB geheilt, so dass die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans in seiner derzeitigen Fassung jedenfalls von niemanden mehr gerügt werden könnte.</p> <p>Während nach der heute geltenden Gesetzeslage lediglich noch Verfahrensfehler und Fehler im Abwägungsvorgang unbeachtlich werden können, konnten nach der zum Zeitpunkt der 2. Änderung des FNP geltenden Gesetzesfassung des BauGB noch sämtliche Mängel der Abwägung, also auch des Abwägungsergebnisses, unbeachtlich werden. Aus der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergibt sich weiter, dass Fehler, die nach früherem Recht nach Fristablauf unbeachtlich geworden sind, dies auch bleiben.</p> <p>Etwaige Abwägungsmängel der Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2003 wären daher unbeachtlich,</p>	Abwägung wie vorstehend zur Ifd.-Nr. 11.2	Beschlussvorschlag wie vorstehend Ifd.-Nr. 11.2

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wenn sie nicht binnen einer Frist von 7 Jahren nach Bekanntmachung des FNP schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts, der den Mangel begründen soll, geltend gemacht worden sind. Insofern ist nicht bekannt, dass die damalige Flächennutzungsplanänderung innerhalb dieser Frist gegenüber der Gemeinde Senden gerügt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche, bei der damaligen FNP-Änderung etwaig unterlaufenen Fehler jedenfalls geheilt und die 2. Änderung des FNP daher unangreifbar ist. Es kann deshalb insbesondere nicht mehr geltend gemacht werden, der Windenergie werde durch die entsprechende Konzentrationsflächenweisung nicht substantiell Raum verschafft. Diese Frage ist nach der höchst richterlichen Rechtsprechung nämlich ebenfalls Gegenstand des Abwägungsergebnisses und wäre damit jedenfalls unangreifbar. (VGArnsberg, Urteil vom 16.03.2014,4 K 183/13; Rdn. 32 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 13.12.20012,4 CN 1/11; Urteil vom 17.12.2002,4 C 15/01)</p> <p>Eine von der Gemeinde Senden als zwingend erforderlich zur Verhinderung einer Verspargelung des gesamten Gemeindegebietes dargestellte Pflicht zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans existiert daher schlichtweg nicht. Dies gilt auch für etwaige Klagen von Investoren, die ggfls. außerhalb der derzeit bestehenden Konzentrationszo-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nen Windenergieanlagen errichten wollten und in deren Rahmen eine inzidente Kontrolle des Flächennutzungsplans erfolgen würde. Auch im Rahmen dieser Inzidentkontrolle könnte die Unwirksamkeit des derzeit geltenden Flächennutzungsplans aufgrund der eingetretenen Heilungswirkung nicht mehr geltend gemacht oder festgestellt werden.</p> <p>Es ist daher festzustellen, dass bereits mit der 2. FNP-Änderung ein wirksamer und unangreifbarer Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen für das übrige Gemeindegebiet bewirkt worden ist, so dass auch ohne eine weitere FNP-Änderung unter keinen Umständen eine Verspargelung der Landschaft droht. Entsprechende Klagen von Investoren wären aussichtslos.</p> <p>Dies hat auch die Gemeinde Senden bereits erkannt, wie auf Seite 43 der berücksichtigten Einwendungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Abwägung ausgeführt wird:</p> <p><i>„Der Hinweis darauf, dass es keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Senden zur Planung von Konzentrationszonen ist, ist korrekt. Weder Bund noch Land zwingen die Kommunen zu einer Konzentrationszonenplanung. Jede Gemeinde kann sich auch dafür oder dagegen entscheiden Steuerung vorzunehmen“.</i></p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Der daraus gezogene Rückschluss, dass es in diesem Fall bei der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bliebe, ist jedoch unzutreffend, da die Gemeinde Senden, wie oben ausgeführt, einen wirksamen Ausschluss der Verspargelung durch Ausweisung der beiden Konzentrationszonen im FNP 2003 (Zone Schölling und Kley) bereits bewirkt hat.</p> <p>Im Übrigen erkennt die Gemeinde Senden ebenfalls an gleicher Stelle, dass <i>„aus dem Landesentwicklungsplan NRW 2017 und dem Regionalplan für das Münsterland sich derzeit keine Pflichten ableiten lassen, gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine vorhandene Planung Raumordnungszielen anzupassen. Zudem sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Derzeit gibt es keine Bindungswirkungen im Sinne einer Planungspflicht“</i>. Insofern beruht die Entscheidung der Gemeinde Senden, den FNP entsprechend zu ändern, auf einem autonomen Willen des Rates der Gemeinde entgegen der erheblichen Widerstände der Bevölkerung unter unzutreffender Vor Spiegelung eines zwingenden Erfordernisses durch die konkrete Darstellung in der Begründung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Weiter wurde auf Grund der neuen Ausrichtung der Landespolitik hinsichtlich des Zubaus von weiteren Windenergieanlagen, der Ausweisung von Konzent-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>rationszonen sowie der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der aus CDU und FDP bestehenden Landesregierung unter dem 19.04.2018 der neue Entwurf zur diesbezüglichen Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vorgestellt.</p> <p>Dieser sieht einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten und allgemeinen Siedlungsbereichen von 1.500 Metern vor, wobei der einzuhaltende Abstand im Entwurf des LEP NRW als „Grundsatz“ bezeichnet ist. Insofern handelt es sich derzeit um einen in Aufstellung befindlichen Grundsatz (bis zur endgültigen Wirksamkeit des LEP´s). Auch erst in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung stellen aber bereits einen abwägungserheblichen öffentlichen Belang dar, der somit der Abwägung bezüglich einer Flächennutzungsplanänderung auch schon zugrunde zu legen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn hinreichend sicher zu erwarten ist, dass der entsprechende Grundsatz später auch in Kraft treten wird. Bei dem entsprechenden Vorsorgeabstand handelt es sich um ein zentrales Wahlversprechen und einer ebenso zentralen Bestimmung des Koalitionsvertrages der Landesregierung, so dass sicher davon auszugehen ist, dass diese Bestimmung letztlich auch Gegenstand des geänderten LEP NRW sein wird.</p> <p>Soll von den entsprechenden Abstands-vorgaben daher abgewichen werden, so</p>	<p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.“</p> <p>Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP´s aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP´s erfolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wären diesbezüglich abwägungserhebliche Belange mit höherem Gewicht zu benennen, die ein „Wegwägen“ der Abstandsvorgaben rechtfertigen könnte. Als ein solcher Belang könnte allenfalls das Interesse an einer Verhinderung der Verspargelung und das in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Gebot der substanziellen Raumverschaffung angesehen werden. Dies scheidet vorliegend aber bereits deshalb aus, weil mit obenstehenden Erwägungen bereits eine wirksame Flächennutzungsplanung existiert und daher eine Verspargelung schon grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Sonstige erhebliche öffentliche Belange, die ein Abweichen von den landesplanerischen Vorgaben rechtfertigen könnten, sind indes nicht ersichtlich.</p> <p>Unabhängig davon würden mit der Festsetzung geringerer Abstandsflächen als im Entwurf des LEP NRW jedenfalls die Ratsfraktionen von CDU und FDP, deren Parteien auch die Landesregierung tragen, die Zielvorstellungen ihrer Landesverbände offen konterkarieren, was deren Wählern wohl kaum zu vermitteln wäre.</p> <p>Die Auffassung des 10. Arbeitskreises Windenergie in Senden, welcher dem Gemeindeentwicklungsausschuss mitteilte, es sei „vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtslage nicht geboten, den o. g. Abstand (Anm. 1.500 Meter) als hartes Tabukriterium in die Planung einzustellen“, mag zwar theoretisch</p>	<p>dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP´s machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zutreffend sein, weil es sich bei einem Grundsatz der Raumordnung eben nicht um ein zwingend zu beachtendes „hartes“ Ziel der Raumordnung handelt. Praktisch sind die Abstandsvorgaben im Ergebnis jedoch dennoch zu beachten, da keine entgegenstehenden öffentlichen Belange mit entsprechendem Gewicht erkennbar sind, die ein Unterschreiten dieser Abstandsvorgaben rechtfertigen könnten.</p> <p>Für die Gemeinde Senden bietet es sich aufgrund der bereits wirksamen Ausweisung von Konzentrationszonen im Jahr 2003 an, im Interesse der Erhaltung der Standortqualität und -attraktivität, sowie zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen ihrer Bürger das gesamte Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzustellen, welches ohnehin nur zur noch weiteren Planungskosten führen würde, wobei das eigentlich beabsichtigte Ziel der CO₂- Reduzierung trotz des gesamten Zubaus mit Windenergieanlagen nicht einmal nuancenhaft erreicht worden ist.</p> <p>Jedenfalls wäre vor einem Fortgang der Planungen aber das Inkrafttreten des neuen LEP NRW abzuwarten, um sicherzustellen, dass eine Konformität der kommunalen Planungen gegeben sein wird.</p>		
		11.4	bb) Rechtswidrigkeit der FNP- Änderung infolge der rechtsfehlerhaften Berücksichtigung des Planungsziels der Ausschlusswirkung	Abwägung wie vorstehend zur Ifd.-Nr. 11.2	Beschlussvorschlag wie vorstehend Ifd.-Nr. 11.2

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Wenn allerdings die in Aussicht genom- mene FNP- Änderung zur Erzielung des angegebenen Planungsziels bereits überhaupt nicht erforderlich ist, entfällt die entsprechende Planungsbefugnis, weshalb die beabsichtigte FNP- Ände- rung rechtswidrig wäre. (Gelzer/ Bra- cher/ Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Aufl., Rdn. 29; BVerwG, Urt. v. 12.12.1969, IV C105.66; VGH München, Urt. v. 23.12.1998,26 N)</p> <p>Darüber hinaus führte es auch zu einem erheblichen Abwägungsfehler in Form des sog. Abwägungsdefizits und damit ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der FNP - Änderung, wenn der Rat der Gemeinde Senden davon ausginge, die Planungen seien erforderlich, um das Planungsziel der Ausschlusswirkung zu erreichen, dies aber tatsächlich gar nicht der Fall ist. Er stellte damit nämlich einen Belang (Ausschlusswirkung) in die Abwägung ein, dem nach Lage der Dinge wegen der bereits jetzt bestehenden Aus- schlusswirkung keinerlei abwägungser- hebliches Gewicht beigemessen werden dürfte.</p> <p>Stürer, Handbuch des Bau- und Fach- planungsrechts, 3. Aufl., Rdn. 1413;</p>		
		11.5	<p>b) Planungsziel der Förderung des Kli- maschutzes Als rechtlich relevantes Planungsziel kommt mit den vorstehenden Ausführ- ungen daher allein die Absicht der Ge-</p>	Abwägung wie vorstehend zur Ifd.-Nr. 11.2	Beschlussvorschlag wie vorstehend Ifd.-Nr. 11.2

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>meinde Senden in Betracht, durch die Zurverfügungstellung weiterer Konzentrationsflächen für die Windenergie einen zusätzlichen Beitrag zur sog. Energie-wende zu leisten. Diese Planungen beruhen aber, wie zwar nicht in der Begründung der geplanten FNP-Änderung ausgeführt, sondern lediglich im Rahmen der Abwägung der Einwendungen der Öffentlichkeit kurz eingeräumt, in keiner Weise auf irgendwelchen rechtlichen Verpflichtungen, sondern sind allein dem völlig autonomen und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit frei zu entscheidenden Willen der Gemeinde Senden geschuldet. Eine entsprechende Planungspflicht ergibt sich weder aufgrund der landesweiten Klimaschutzziele, wobei bereits die Bundesregierung ihre damalige Zielsetzung über Bord geworfen hat und auch das KlimaSchG NRW vor der Abschaffung steht, noch aufgrund irgendwelcher raumordnungsrechtlicher Vorgaben.</p>		
		11.6	<p>aa) freie Entscheidung der Gemeinde Senden/ keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Flächen Die Vorgaben der Raumordnung, namentlich der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, erfordern ebenso wenig die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen für die Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, da insofern keinerlei Vorgaben enthalten sind, sondern sich die Ge-</p>	Abwägung wie vorstehend zur Ifd.-Nr. 11.2	Beschlussvorschlag wie vorstehend Ifd.-Nr. 11.2

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>meinde Senden in der glücklichen Position befindet, insofern gerade keinerlei Vorgaben zu unterliegen.</p> <p>Der LEP NRW richtet sich schon grundsätzlich ausschließlich an die übergeordneten Planungsträger der Regionalplanung, so dass diesem für die Kommunen keinerlei unmittelbare Bedeutung beikommt. Insofern ist aber dennoch durchaus von Interesse, dass der LEP NRW, der ja gerade die Umsetzung der landesweiten klimapolitischen Ziele zum Gegenstand hat, in seiner Fassung aus 2017 lediglich von einer Flächenkulisse von 6.000 ha für die Windenergie ausging. Im neuen Entwurf des LEP NRW sind die Mindestvorgaben insoweit gänzlich entfallen.</p> <p>Auch der Regionalplan Münsterland sachlicher Teilplan „Energie“ kann schon grundsätzlich keine Planungspflicht auf kommunaler Ebene zur Änderung des Flächennutzungsplans auslösen. Zwar besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB ein sog. Anpassungsgebot, diese Anpassungspflicht besteht indes nur im Rahmen einer ohnehin durchgeführten Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans. Das Anpassungsgebot löst indes nicht die Pflicht aus, wegen geänderter raumplanerischer Vorgaben eigens eine Bauleitplanung auszulösen (sog. Erstplanungspflicht). § 1 Abs. 4 BauGB begründet eine gemeindliche Erstplanungspflicht nur dann, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei Fortschreiten einer „planlosen“ städte-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>baulichen Entwicklung auf unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde. (BVerwG, Urt. v. 17.9.2003,4 C14.01)</p> <p>Dies ist vorliegend nicht ansatzweise dargetan, noch liegt eine solche Situation vor. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Umsetzung der Vorgaben des Regionalplans eine unmittelbare Bauleitplanung erfordern würde.</p> <p>Aber auch inhaltlich besteht von Seiten der Regionalplanung keinerlei Handlungsbedarf. So weist der Regionalplan für das Gemeindegebiet Senden gerade keinerlei Vorranggebiete aus, so dass auch auf kommunaler Ebene offenkundig keinerlei Handlungsbedarf zur Ausweisung von Windenergiebereichen besteht! Die ursprünglich ausgewiesenen Vorranggebiete Senden 1 und 2 sind aufgrund von Flugsicherungsbelangen nachträglich gestrichen worden.</p>		
		11.7	<p>bb) Ausweisung weiterer Konzentrationszonen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele nicht erforderlich und damit überflüssig</p> <p>Selbst wenn die Gemeinde Senden neue Konzentrationsflächen ohne jegliche rechtliche Verpflichtung und lediglich im Sinne der Umsetzung der Energiewende ausweisen wollte, wäre eine solche Planung ebenfalls nicht sach- und abwägungsgerecht, weil sie schlicht überflüssig ist. So geht der Regionalplan Münsterland sachlicher Teilplan „Ener-</p>	Abwägung wie vorstehend zur Ifd.-Nr. 11.2	Beschlussvorschlag wie vorstehend Ifd.-Nr. 11.2

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gie“, über das Ziel des LEP NRW 2017, durch welchen die energiepolitischen Ziele bereits erreicht werden sollten, nochmals deutlich hinaus, indem er Vorranggebiete von 8.260 ha ausweist. Im Regionalplan wird hierzu unter der Erläuterung 39 ausdrücklich ausgeführt, dass mit der Darstellung der dortigen Windenergiebereiche die Flächenpotenziale, die erforderlich sind, um die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung umzusetzen, über verbindliche Ziele der Raumordnung durchgesetzt werden sollen.</p> <p>Damit steht fest, dass die Klimaschutzziele bereits dann mehr als erfüllt werden würden, wenn lediglich die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangflächen auf kommunaler Ebene übernommen werden würden. Mit der Ausweisung darüber hinausgehender Konzentrationsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Senden würde diese damit weit über das Ziel hinaus schießen und ohne entsprechende sachliche Rechtfertigung die übrigen öffentlichen und privaten Belange, die durch die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen berührt würden, über Gebühr beeinträchtigen. Hier sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungswert der Gegend, die Attraktivität der Gemeinde im Sinne des Tourismus und Fremdenverkehrs, der Artenschutz und schließlich das Interesse der im Außenbereich lebenden Wohnbevölkerung, insbesondere auch des Herrn xxx, des-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>sen Hofstelle von der geplanten Konzentrazionszone SEND 11 nahezu eingeschlossen wird, an einem von Windkraftanlagen unverstellten Landschaftsblick zu nennen. Außer dem Renditeinteresse von Investoren gibt es daher keine nachvollziehbare Planungserwägung, die die Ausweisung neuer Konzentrationsflächen als sachgerecht oder gar erforderlich erscheinen lassen könnte. Nicht zuletzt sind dabei auch die der Gemeinde für die weiteren Planungen unnötig und grundlos entstehenden erheblichen Kosten in die Erwägungen mit einzubeziehen.</p>		
		11.8	<p>c) Zwischenfazit Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen weder rechtlich geboten noch sachlich gerechtfertigt und zur Erreichung beider genannten Planungsziele schlicht überflüssig ist. Sollte dennoch eine Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen erfolgen, würde dies eine einseitige und nicht zu rechtfertigende Überbetonung der Interessen der Windenergie und deren Betreiber unter Außerachtlassung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen und Belange bedeuten, was zu einer offenkundigen Abwägungsfehlerhaftigkeit der FNP- Änderung führen würde.</p> <p>Darüber hinaus muss dem Rat bei seiner Beschlussfassung jedenfalls eindeutig bewusst sein, dass er aus freier pla-</p>	Abwägung wie vorstehend zur Ifd.-Nr. 11.2	Beschlussvorschlag wie vorstehend Ifd.-Nr. 11.2

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nerischer Entscheidung handelt und keinerlei rechtlichen Verpflichtungen zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen unterliegt. Um dies zweifelsfrei zu dokumentieren, müssen entsprechende Umstände in der Planungsbegründung eindeutig zum Ausdruck kommen und niedergelegt werden. Die Planbegründung müsste daher grundlegend neugefasst werden. Andernfalls wäre ein Abwägungsmangel mit Händen greifbar.</p>		
		11.9	<p>Informatorisch sei ergänzend mitgeteilt, dass dem Unterzeichner aus der Tätigkeit in vielen anderen Kommunen bekannt ist, dass diese vor dem Hintergrund des Entwurfs des LEP NRW ihre Planungen ebenfalls aussetzen und dass dies oftmals auch wohl von den die Kommunen beratenden rechtlichen Beratern empfohlen wird. Die Gemeinde Senden sollte sich diesem Beispiel anschließen und ihre Attraktivität und städtebauliche Zukunft nicht grundlos einer weiteren Windkraftnutzung opfern, die in keiner Weise rechtlich veranlasst und überdies energiepolitisch sinnlos ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.“ Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP's aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP's erfolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen be-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>treffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP´s machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	
		11.10	<p>2. höchst vorsorglich: Kritik der Methodik der Potentialflächenanalyse und der Flächenauswahl Höchst vorsorglich für den Fall dass trotz der eindeutigen, gegen eine Fortführung der FNP-Änderung sprechenden Argumente die Planungen dennoch fortgeführt werden sollten, sei auch zur Methodik und zur Flächenauswahl weiter vorgetragen:</p> <p>a) Wahl der Referenzanlage Richtigerweise muss eine Referenzanlage der 3MW- Klasse mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m Anlage (beispielsweise ENERCON E 101) ausgewählt werden. Dies entspricht dem heutigen Stand der Technik und ist auch aufgrund der allgemeinen und individuellen Gegebenheiten geboten. So legt insbesondere auch der aktuelle Windenergieerlass NRW einen Schwerpunkt auf höhere, aber weniger Anlagen, da diese effizienter sind und einen geringe-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan/Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden. Die die Referenzhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet. Die Referenzanlage ist nicht maßgeblich für eine Abstandsdefinition in den Varianten / Szenarien. Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch „substanziell Raum“ für die Windenergie in Senden belässt. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen / Flächen. Abstände werden danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagengenehmigungsverfahren neu bestimmt. Anlagen können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken. Eine Betrachtung z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung bereits auf der Ebene der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ren Flächenverbrauch nach sich ziehen. Auch die Potentialstudie NRW geht von 3MW- Anlagen aus, die ebenfalls eine Höhe von 200 m aufweisen. (Potentialstudie NRW, Seite 27). Weiter ist die Wahl höherer Anlagen auch durch die örtlichen Windverhältnisse geboten. Die Potentialflächenanalyse belegt, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Senden kaum akzeptable Windverhältnisse vorherrschen, so dass die Errichtung kleinerer Anlagen zu einer ineffizienten Windenergienutzung führen würde, die einerseits einen unnötigen Flächenverbrauch nach sich ziehen würde und andererseits auch für potentielle Investoren wegen der mangelnden Renditefähigkeit unattraktiv wäre. Realistischer Weise ist daher von 200 Meter-Anlagen auszugehen.</p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplanung mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt / -kulisse führen, aber sich dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen, wenn dann doch die Möglichkeit einer kleineren Anlage in einer potenziellen Fläche beantragt und nachgewiesen wird, die nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschieden ist.</p>	
		11.11	<p>b) Vorliegen einer für eine Konzentrationsflächenplanung zweifelhaften Windhöflichkeit Selbst bei der Wahl einer Referenzanlage in der hier vorgeschlagenen Größenordnung bewegt sich die Windhöflichkeit an der für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen untersten Grenze. Insofern ist auch vor betriebswirtschaftlichem Hintergrund generell die Frage aufzuwerfen, inwiefern die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie auf dem Gemeindegebiet Senden überhaupt sinnvoll sein kann, da nicht geklärt ist, ob die für einen hinreichend wirtschaftlichen Betrieb ausrei-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt Die angesprochenen betriebswirtschaftlichen Aspekte sind in Flächen-nutzungsplanänderungen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Diese Werte werden in der Regel im Gemeindegebiet erreicht (vgl. Karte der Windhöflichkeit in der Begründung). Somit ist kein Teil des Gemeindegebietes mit einer so geringen Windhöflichkeit versehen, das die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht möglich ist bzw. nicht vorgesehen werden sollte. Die Windhöflichkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, das im Gemeindegebiet von Senden keine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>chenden Volllaststunden überhaupt erreicht werden können. Gerade wenn sich die Windhöffigkeit im Grenzbereich zur Wirtschaftlichkeit bewegt, sind die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten nicht hinreichend aussagekräftig. Vielmehr ist ergänzend die Energieleistungsdichte zu ermitteln und zu berücksichtigen. (siehe hierzu Potentialflächenanalyse NRW, Seite 48)</p> <p>Insofern stellt es nämlich einen entscheidenden Unterschied dar, ob der Wind das ganze Jahr konstant mit ca. 6 m/s weht, oder ob ein halbes Jahr eine Windgeschwindigkeit von 12 m/s und ein halbes Jahr Windstille auftritt. Im zweiten Fall würde eine Windenergieanlage 4 mal mehr Energie produzieren als bei gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit. Auch der Windgutachter- Beirat des Bundesverbandes für Windenergie empfiehlt daher, zur Beurteilung von Standorten als auch bei der Ausweisung von Potentialflächen neben der mittleren Windgeschwindigkeit auch die mittlere Energieleistungsdichte als Beurteilungsgröße anzugeben und heranzuziehen. Entsprechende Daten müssen daher noch ermittelt werden. Werden hingegen Konzentrationsflächen mit zu geringer Windhöffigkeit ausgewiesen, würde dies mangels Realisierbarkeit der Planungen zur Abwägungsfehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit der Planung führen. Selbst wenn eine solche Planung rechtlich noch zulässig wäre (die Grenze wird hier teilweise erste bei einer Anströmgeschwindigkeit von 3 m/s gesehen), wäre</p>	<p>Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2).</p> <p>Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöffigkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöffigkeit nicht möglich.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			sie aber in keinem Fall sachgerecht und zielführend.		
		11.12	<p>c) Fehlerhafte Bestimmung der Vorsorgeabstände Durch die Änderung der Höhe der Referenzanlage erweitern sich in der Folge auch die in jedem Fall einzuhaltenen Mindestabstände - auch zu Wohnbebauungen im Außenbereich - auf mindestens 400 m. Allerdings ist nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW auch bei einem Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen zwischen dem zweifachen und dreifachen der Gesamtanlagenhöhe eine besonders gründliche Einzelfallprüfung dahingehend erforderlich, ob eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Werden folglich bei der FNP- Planung Mindestabstände gewählt, die lediglich dem Zweifachen der Gesamtanlagenhöhe entsprechen, werden die Nutzungskonflikte zwischen Windenergie einerseits und bestehenden Wohnnutzungen andererseits regelmäßig vollständig auf die Genehmigungsebene verlagert, auf welcher dann die entsprechenden Einzelfallprüfungen stattzufinden hätten. Eine solche Planung widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, da es gerade Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung ist, Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld abzuschichten und zu entflechten. (siehe hierzu beispielsweise Gelzer/ Bracher/ Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Auflage, Rd. 132) Im Übrigen ist bei der Bemessung der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan / Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden. Die die Referenzhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet. Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöflichkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöflichkeit nicht möglich. Die Referenzanlage ist nicht maßgeblich für eine Abstandsdefinition in den Varianten / Szenarien. Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch „substanziell Raum“ für die Windenergie in Senden belässt. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen / Flächen. Abstände verändern sich danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagengenehmigungsverfahren. Sie können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken. Eine Betrachtung z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung bereits auf der Ebene der Änderung der Flächennutzungsplanung mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt / -kulisse führen, aber sich dem Vorwurf der Verhinderungspla-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Abstandsflächen - wie bereits oben erwähnt - auch die Zielsetzung des LEP NRW als abwägungserheblicher Belang in die Planung einzustellen, was im Ergebnis jedenfalls zu einer deutlichen Erhöhung der Pufferabstände führen müsste. Eine Unterschreitung des 1.500 Meter- Abstandes könnte allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn dies zur Beachtung des sog. Gebots der substantiellen Raumverschaffung unerlässlich wäre. Insofern muss die Planung nachvollziehbar und anhand einer entsprechenden Variantenprüfung erkennen lassen, welche maximalen Pufferabstände unter Berücksichtigung des Gebots der substantiellen Raumverschaffung möglich wären, die dann auch festzusetzen wären.</p>	<p>nung ausgesetzt sehen, wenn dann doch die Möglichkeit einer kleineren Anlage in einer potenziellen Fläche beantragt und nachgewiesen wird, die nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschieden ist.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substantiell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.“</p> <p>Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP's aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP's erfolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen be-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>treffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	
		11.13	<p>d) Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt Die von der ökon GmbH unter dem 04.04.2018 veröffentlichte Artenschutzprüfung baut grundlegend auf bereits durchgeführten Kartierungen in der Nähe der nun geplanten Konzentrationszonen sowie Mitteilungen anderer Behörden auf. Mag hierbei zwar eine Zone auf Grund nicht zu überwindender Konflikte aus der Planung genommen worden sein, wird jedoch bereits auf Grund der weiteren Ergebnisse (Seite 23-25 ASP) deutlich, dass auf Grund der (Brut-)Vorkommen insbesondere des Baumfalken, des Kiebitz, der Rohrweihe, des Rotmilans sowie des Uhus erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte für die einzelnen Zonen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung der Konzentrationszonen SEND 0, BOES 1, OTT 2 und BOES 2 schlechterdings unvermeidbar, da auf Grund der Raumnutzung durch das vorhandene</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Münster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Münster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Wind-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Artinventar erhebliche Konflikte zu erwarten sind. Zudem befinden sich das FFH-Gebiet Venner Moor sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet Davert auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, so dass die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit nahezu an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von den oben genannten Greifvögeln intensiv als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Auch dies steht einer geplanten Ausweisung als Konzentrationszone wegen des enormen Konfliktpotentials unmittelbar entgegen.</p>	<p>energieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		11.14	e) Konkrete Flächenauswahl nicht nachvollziehbar und willkürlich Die konkrete Flächenauswahl ist bereits deshalb substanzlos, weil wichtige Aspekte, die für die Windenergienutzung auf diesen Flächen von Bedeutung sind, nicht abschließend behandelt worden sind, weshalb überhaupt nicht feststeht, ob die einzelnen Flächen im Ergebnis tatsächlich geeignet sind, ganz oder teilweise Windenergieanlagen aufzunehmen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt. Die mit der Matrix auf Stufe III erfolgte Differenzierung und Priorisierung der Flächen legt nachvollziehbar die Flächenauswahl dar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		11.15	Dies gilt insbesondere für die vorerwähnten artenschutzrechtlichen Belange, aber beispielsweise auch für die Belange des Luftverkehrs, die immerhin dazu geführt haben, dass die vormals noch in den Entwürfen vorhandenen Vorranggebiete Senden 1 und 2 nunmehr im Regionalplan Münsterland STE komplett entfallen sind. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum die Luftverkehrsbelange auf der dem Regionalplan untergeordneten Ebene der Flächennutzungsplanung mit der Argumentation keine Berücksichtigung finden können / sollen, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung „der erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden könne“. Die Ebene der Regionalplanung ist dem Flächennutzungsplan noch vorgelagert und daher noch grobkörniger als dieser. Dies hat die Bezirksregierung nicht daran gehindert, die geplanten Vorranggebiete ersatzlos zu streichen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach § 18a (1) S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkerode). Betroffen wären hiernach die geplanten Zonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen (WEA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als „per se“ bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 15 km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch. Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WEA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle die Empfehlung (Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung am 24.11.2015 und in der Offenlage vom 06.07.2018) ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagen-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die geplanten Konzentrationszonen SEND 0, SEND 11 und OTT 2 unterliegen insofern bereits nach aktuellem Kenntnisstand der Gemeinde zumindest entsprechenden Beschränkungen hinsichtlich der Position als auch der Höhe etwaiger zukünftiger Windenergieanlagen. Tatsächlich dürften jedoch Bauverbote gemäß § 18a LuftVG für die genannten geplanten Konzentrationszonen die Folge sein.</p>	<p>schutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschränkungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. In der Offenlage wird Deutsche Flugsicherung mit dem neuen Flächenszenario wieder beteiligt.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster weist in seinen diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: <i>„Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km-Radien möglich.“</i></p> <p>Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.</p>	
		11.16	<p>Des Weiteren ist auch die von dem Gutachtenbüro angewendete Matrix in keiner Weise nachvollziehbar und daher im Ergebnis willkürlich. Die dort genannten Bewertungsaspekte mögen zwar grundsätzlich irgendeine Bedeutung für die Flächenauswahl haben, in keinem Fall haben sie aber alle ein identisches Gewicht bzw. Bedeutung, so dass sie nicht mit einem identischen Anteil in die Gesamtbewertung einfließen können. So ist die Flexibilität einer Fläche von deutlich geringerer Bedeutung als beispielsweise deren Eignung im Hinblick auf das Landschaftsbild oder die Topografie. Im Übrigen wird auch die konkrete Punkverteilung nicht ansatzweise erläutert,</p>	<p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt. Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und -Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich.</p> <p>Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt.</p> <p>Die jeweiligen Aspekte, Herleitung und Grundlage der Bewertung werden ausführlich in Kapitel 3 der Begründung vorgestellt. Eine Gewich-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>kann daher nicht nachvollzogen werden und muss folglich letztlich willkürlich erscheinen. Gegen eine Ausweisung der Fläche SEND 11, gegen die sich der Mandant im Besonderen wendet, spricht der Umstand, dass dort das Wohnhaus Gettrup xx unberücksichtigt geblieben ist. Allein aufgrund der immissionsschutzrechtlich zwingend einzuhaltenden Schutzabstände müsste sich der entsprechende Flächenzuschnitt schon verringern. Das gilt erst recht unter Berücksichtigung sachgerechter und die Landesplanung abwägungsfehlerfrei einbeziehende Pufferabstände.</p>	<p>tung einzelner Aspekte wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt, auch bei dem in Rede stehenden Wohnhaus Gettrup. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsvarianten der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.“</p>	
		11.17	<p>f) Fehlende Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungspotentiale bzw. -ziele Weiter dürfte die vorliegende Konzentrationsflächenplanung weder die eigenen städtebaulichen Entwicklungspotentiale bzw. -ziele, noch die berechtigten städtebaulichen Interessen der Nachbargemeinden hinreichend berücksichtigt haben. Nach hiesigem Kenntnisstand</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Die Gemeinde beabsichtigt der Windenergie, unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen, Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen.</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>hat beispielsweise die Gemeinde Ascheberg die Gemeinde Senden förmlich gebeten, auf das Windgebiet „OTT 2“ zu verzichten. Auch die Fläche SEND 11 kollidiert mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Senden. Insbesondere wäre die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen auf den Grundstücken des Mandanten denkbar, was in der Vergangenheit wohl auch bereits Gegenstand von Überlegungen war. Weiter soll es Überlegungen geben, in Ottmarsbocholt in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche SEND 11 weitere Wohnbauflächen auszuweisen. Zur Veranschaulichung fügen die Einwender eine entsprechende Grafik bei.</p> <p>Schließlich bestehen Planungsüberlegungen dazu, in Bösensell neben der Hofstelle „xx“ evtl. das neue Stadion von „Preußen Münster“ zu bauen und als sog. „Münsterlandstadion“ für viele weitere Events zu nutzen. Eine ausgedehnte Windenergienutzung, insbesondere in dem Gebiet „BOES 4“ könnte die Standortattraktivität entscheidend mindern und so die Ansiedlung des Preußenstadions behindern, die ansonsten mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen für die Gemeinde Senden verbunden wäre. Auch hierzu haben die Einwender eine Grafik beigefügt.</p> <p>Schließlich ist nicht erkennbar, dass bei der Fläche „OTT 2“ auch bereits das Wohngebiet Davensberg am „Haus</p>	<p>Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch, der vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung, Maßstab in der Abwägung und Entscheidung.</p> <p>Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sowie dem zugrundeliegenden siedlungsstrukturellen Konzept sind die vorgetragene Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der gefundenen Flächenkulisse nicht gefolgt.</p> <p>In die Ermittlung der Potenzialflächen sind die den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan manifestierten Entwicklungsvorstellungen eingeflossen. Darüber hinaus auch längerfristige Überlegungen der Gemeinde Senden, in welchen Bereichen perspektivisch eine zukünftige bauliche Entwicklung sich für die Ortsteile oder auch an wichtigen Punkten entwickeln kann.</p> <p>Dieses kann die Gemeinde aber nur für sich selbst und ihr eigenes Gebiet in kommunaler Selbstverantwortung verfolgen. Eine Bestimmung der Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile der Nachbarkommunen ist über den Rahmen der den eigenen Ortsteilen gewährten Abstände nicht möglich.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortsteilen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren der Bau einer WEA widersprochen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Byink“ berücksichtigt wurde. Zwar handelt es sich insoweit nicht um Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, eine unabgestimmte Belastung der Wohnbaufläche Davensberg würde aber gegen das kommunale Abstimmungsgebot und die berechtigten Interessen der Nachbargemeinde Ascheberg verstoßen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Bürgern der Gemeinde Ascheberg und damit der Wohnbevölkerung in Davensberg wird der gleiche Vorsorgepuffer gewährt wie den Bürgern der Gemeinde Senden. Dies gebietet die Objektivität, Neutralität und Transparenz der Planung. Auch in der Abwägung erhalten die Ascheberger Belange Gewicht, wie es denen einer Nachbarkommune im Sinne des § 2 (2) BauGB zukommt und geboten ist.</p>	
		11.18	<p>3. Fehlerhafte Nichtberücksichtigung von Infraschall Darüber hinaus wird im Umweltbericht die Beeinträchtigung der Anwohner der Konzentrationszonen, in denen später Windenergieanlagen errichtet werden sollen, nur unzureichend berücksichtigt. Vollständig unberücksichtigt bleiben nämlich insbesondere die Beeinträchtigungen durch sog. Infraschall.</p> <p>Es entspricht der aktuellen Erkenntnislage, dass von Windkraftanlagen heutiger Bauart Infraschall in erheblicher Intensität ausgeht und mit Schalldruckpegeln von etwa 80 db (ungefiltert) auf die benachbarte Bebauung einwirkt. Es kann beispielsweise auf eine umfangreiche Messkampagne in Finnland hingewiesen werden, die eindeutige Beweise für Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen ergeben haben und hohe Schalldruckpegel aufwiesen. Die nächstgelegene Windkraftanlage befand sich dabei in einer Entfernung von ungefähr 1,37 km und damit in Bereichen, die den üblichen Abstand zu Windkraftanlagen in Deutschland bereits erheblich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass (MWIDE et al.2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>überschreiten. Die Studie belegt eindeutig, dass Windkraftanlagen Infraschallwellen auslösen, die deutlich von dem in der Natur vorkommenden Infraschall zu unterscheiden sind, erhebliche Schalldruckpegel aufweisen und eine solche Reichweite haben, dass sie ganze Regionen überdecken. (Aunio Group, Finnland, Infrasound from windturbines is a new signal in the environment (Anlage 1))</p> <p>Entsprechende Ergebnisse wurden mittlerweile durch verschiedene Messungen im Münsterland einschränkungslos bestätigt.</p> <p>Weiter ist durch zahlreiche medizinische Untersuchungen belegt worden, dass Infraschall mit entsprechenden Schalldruckpegeln zu verschiedenen gesundheitlichen Symptomen und Beeinträchtigungen, wie vertikaler Nystagmus, Schwingungsgefühl, Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe führt. Weiter wurden ein Anstieg des Blutdrucks oder eine Herzratenveränderung beobachtet.</p> <p>Zusammenfassend handelt es sich um zahlreiche und gravierende Beschwerden und Symptome, wobei solche, die dabei das Ohr betreffen, dabei nur wenige von vielen Symptomen darstellen, beispielsweise ein Druck auf den Ohren oder Tinnitus.</p> <p>Die Symptomatik wird medizinisch damit erklärt, dass die Infraschallwellen einen Druck auf die sog. Otolithenorgane ausüben, die für das Gleichgewichtssystem</p>	<p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.“</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und -gefühl von erheblicher Bedeutung sind. In der Folge kann es dann zu entsprechenden Schwindelgefühlen, aber auch verwandten, weiter diffusen Krankheits- oder Befindlichkeitsstörungen kommen. Die Phänomene sind insbesondere in einem geschlossenen System festzustellen, welches in dem umbauten Raum eines Wohnhauses zu sehen ist. Es besteht eine direkte Vergleichbarkeit zwischen dem Druck, der durch von Windenergieanlagen ausgehendem Infraschall auf das otolithische System ausgeübt wird und solchem, der durch eine Beschleunigung des Körpers, beispielsweise in einem Flugsimulator, ausgelöst wird. Es ist im Einzelnen dargelegt und bewiesen, dass insbesondere Infraschallwellen unter 1 Herz einen entsprechenden Druck entfalten, der bei einem Schalldruckpegel von etwa 54 db sogar dreimal so hoch ist, wie bei einer Beschleunigung in einem Flugsimulator von 5 m/s². Eine solche Beschleunigung wiederum führt zu einem Druck auf das otolithischen System, der bei einer hohen Prozentzahl der ausgesetzten Personen zu den vorbeschriebenen gesundheitlichen Phänomenen führt und daher von der U.S. Navy als sog. nauseogenic region beschrieben wird. Es liegt daher auf der Hand, dass von tiefen Infraschallemissionen von Windkraftanlagen ebenfalls genau diese Symptome ausgelöst werden. (Schomer et al., A theory to explain some physiological effects of the infrasonic emissions at some wind farm sites (Anlage 2))</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Weiter ist allgemein bekannt, dass weltweit eine Vielzahl von Anwohnern genau über diese beschriebenen Symptome klagen, was zu eigenen medizinischen Begrifflichkeiten, wie der sog. VAD (vibracoustic disease) oder dem sog. WTS (Wind Turbine Syndrom) geführt hat. Nicht ohne Grund werden weitere Forschungen mit großem Aufwand und großer Intensität betrieben, wie derzeit beispielsweise insbesondere durch das Kopenhagener Institut für Krebsforschung, deren Forschungsergebnisse sich derzeit in der sog. peer review befinden und in Kürze veröffentlicht werden sollen. Ebenso wird auch vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) weiter intensiv an den Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen geforscht. Im Auftrag des Umweltbundesamtes werden entsprechende Feldversuche durchgeführt, mit deren Auswertung nunmehr das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrttechnik beauftragt worden ist. Mit der Bewertung der psychologischen Effekte und Wahrnehmungen ist zusätzlich das Zentrum für angewandte Psychologie, Umwelt- und Sozialforschung (Zeus GmbH) in Hagen beauftragt. (siehe hierzu Welt.de vom 26.2.2018, https://www.welt.de/173958303)</p> <p>Allein der Umfang und die Intensität der Forschung belegt mit wünschenswerter Deutlichkeit, dass ein entsprechender Gefahrenverdacht seit langem vorliegt und sich auch kontinuierlich erhärtet hat. Wäre dies nicht der Fall, könnten ent-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>sprechende Untersuchungen nicht sinnvoll erklärt werden und wären auch unter Kostengesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Es ist rechtlich aber gerade nicht zulässig, die Anwohner vor dem Hintergrund eines solch konkreten Gefahrenverdachts diesen Gefahren letztlich ins Blaue hinein auszusetzen und einen Schadenseintritt so billigend in Kauf zu nehmen. Die zahlreichen glaubhaften und teils extrem drastischen Schilderungen von Anwohnern belegen überdies, dass es in zahllosen Fällen auch bereits seit geraumer Zeit zu erheblichen Belästigungen, Einschränkungen und Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens bis hin zu gravierenden Krankheitsbildern kommt.</p> <p>Da wirksame Minderungsmaßnahmen gegen Infraschallimmissionen derzeit nicht gegeben oder erkennbar sind, dürfen Genehmigungen für Windenergieanlagen im näheren Umfeld von Wohnbebauungen nicht mehr erteilt werden. Dies bedeutet, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen einer Windenergienutzung im Ergebnis tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, weshalb es sich aus diesem Grund um eine unzulässig rechtswidrige Verhinderungsplanung handeln würde.</p>		
		11.19	<p>4. Schlussbemerkung Nach alledem konnte gezeigt werden, dass die gesamte Planung einerseits grundsätzlich überflüssig und weder rechtlich noch sachlich erforderlich ist, andererseits aber mit einem hohen Kos-</p>	Siehe vorstehende Abwägungsvorschläge zu den Ifd.-Nr.n 11.02 bis 11.18	Siehe vorstehende Beschlussvorschläge zu den Ifd.-Nr.n 11.02 bis 11.18

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>tenaufwand für die Gemeinde verbunden und städtebaulich wenig wünschenswert ist. Der Sinn der Planungen erschließt sich daher nicht.</p> <p>Weiter ist aufgrund der veränderten regional- und landesplanerischen Vorgaben offenkundig, dass dem Anwohnerschutz nunmehr eine weit größere Bedeutung bei kommen soll. Aufgrund der öffentlichen Auslegung des LEP NRW sind die darin genannten Grundsätze der Raumordnung auch bereits abwägungsrelevant. Bei einer Änderung des FNP's müssten daher erkennbar weit größere Pufferabstände gewählt werden, als in der Entwurfsplanung vorgesehen.</p> <p>Die konkrete Flächenauswahl ist rein spekulativ, da wesentliche hierfür ausschlaggebende Parameter, wie insbesondere der Artenschutz, nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Die gewählte Bewertungsmatrix ist sachwidrig und willkürlich und mangels jeglicher Begründung auch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Gegen eine Ausweisung der Fläche SEND 11 sprechen bereits zum jetzigen Zeitpunkt der unterschrittene Mindestabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich und das zu erwartende Bauverbot nach § 18a LuftVG. Aufgrund der zu erwartenden Infraschallimmissionen wäre eine tatsächliche Nutzung der erweiterten Konzentrationsflächen ebenfalls nicht möglich, weshalb der Planung ein sog.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Vollzughindernis anhaften und sie sich daher als unzulässige Verhinderungsplanung darstellen würde.</p> <p>Der Anwalt beantragt daher für seine Mandanten, die Planungen wegen ihrer Schädlichkeit für den Anwohner- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und eine positive städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Senden einerseits, sowie der mangelnden Sinnhaftigkeit und auch Rechtswidrigkeit andererseits einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.</p> <p>Hilfsweise beantragt der Anwalt, dass Verfahren bis zu Rechtskraft des neuen LEP NRW auszusetzen um Klarheit über die raumplanerischen Vorgaben zu erhalten. Weiter hilfsweise beantragt der Anwalt für seine Mandanten, aber jedenfalls die Fläche SEND 11 zu streichen. Insofern wird an die politische Verantwortung der Mandatsträger für die gesunde städtebauliche Entwicklung der Kommune insgesamt, als auch für die Interessen und Belange ihrer Einwohner appelliert, deren Wohl die Mandatsträger auch verpflichtet sind.</p>		
12	Öffentlichkeit 12 13.07.2018	12.1	Der einleitende Satz zur Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW): „Der neue Landesentwicklungsplan NRW (LEP) aus dem Jahre 2017 greift die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien umfassend auf und unterlegt sie mit konkreten Zielwerten. So wird ...	Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>das Ziel genannt, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % ... durch erneuerbare Energien zu decken“ stimmt gerade nicht mehr, da diese Zahl im Entwurf des neuen LEP verschwunden ist, damit aber die aktuelle Vorgehensweise der Gemeinde Senden begründet wird. Ziel des neuen LEP ist gerade das Repowern von Alt-Anlagen um den Stromertrag zu erhöhen, ohne das weitere WEA hinzugekauft werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es den Einwendern absolut unverständlich, warum die Änderung mit hohem zeitlichen Druck versucht wird „durchzuboxen“, ohne die Änderungen des LEP´s abzuwarten und auf dieser Basis neu zu durchdenken. Dies kann doch ausschließlich, da es kein übergeordnetes Landesziel gibt, nur mit einzelnen Interessen von Investoren zusammenhängen, die „unbedingt“ ihre ggfs. schon getätigten Investitionen absichern wollen. Die Einwender hoffen, dass die Gemeinde Senden allerdings im Interesse ihrer Bürger handelt und nicht im Interesse weniger Investoren. Als weiteren Punkt möchten die Einwender gerne die Einkreisung von Siedlungsflächen thematisieren, die die Einwender hier (insbesondere OTT 2) betrifft, da ebenfalls die WEA Aldenhövel hierbei zu berücksichtigen sind und mit der Errichtung von OTT 2 der südliche Raum von Ottmarsbocholt eingekreist würde. Hierzu gibt es ja bereits Rechtsprechung (OVG Magdeburg). Das Gericht hat hier ausgeführt: ... das</p>	<p>Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) v. a. eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP´s machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen. Weiterhin ist zu beachten, dass Ziele von Klimaschutzbestrebungen, -gesetzen, -plänen bzw. -programmen im Land und im Bund weiterhin bestehen bleiben. Die im LEP geänderten Passagen betreffen in einem hohen Maße die Regionalplanung. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Gemeinde Senden ausschließlich von planungsrechtlichen Notwendigkeiten und Erfordernissen leiten und nicht von Einzelinteressen von Investoren. Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt. Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium hier wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m). Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren von zusammen rd. 106 Grad. Mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich mit Teilsektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad gelegen sind. Sie halten damit ein Blickfeld von mind. 254 Grad um die Ortschaft frei.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Kommunen auf die Ausweisung von Konzentrationszonen in Gebieten verzichten können, in denen es durch die WEA zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen (Winkel von 120 Grad) kommen kann.</p> <p>Weiter sieht der neue LEP einige wichtige Änderungen vor, die im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bislang unberücksichtigt blieben: Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten. Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen</p>	<p>Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden, insbesondere nach der Erstellung und Umsetzung des kommunalen Klimaschutzkonzeptes. Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum geben zu können bzw. zu müssen, verfolgt die Gemeinde mit der Potenzialanalyse und dem anschließenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen – Ausweisung von Flächen mit Konzentrationswirkung zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet liegen und Erzielung einer Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. <p>Die Gemeinde beabsichtigt der Windenergie, unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen, Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierten Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>rungen, Bezug. Die Einwender hoffen, dass die gleichen Grundlagen auch der Maßstab für die Entscheidung der Gemeinde Senden ist! Oder gibt es hier bei uns keinen Grundsatz der Vorsorge und ein Gebot der Rücksichtnahme? Des Weiteren ist nach Einschätzung der Einwender für OTT 2, welche im Übrigen die geringste Punktzahl in der Matrix erhalten hat, keine ausreichende Berücksichtigung der südlichen Ausrichtung von Ottmarsbocholt erfolgt. Auch ist für die Einwender nicht schlüssig, warum keine neue Matrix aufgebaut wurde, nachdem diverse Flächen entfallen sind und dann auf gleicher Basis neue hinzugekommen sind (wo waren diese vorher?). Weiterhin stellt sich die Frage, ob das eingeschaltete Planungsbüro Drees Huesmann unabhängig gehandelt hat, da dieses auch für Planungen der Gemeinde Ascheberg (hier für den OT Davensberg -> Entwicklung Siedlungsbereich) planerisch tätig war und somit Interessenkollisionen faktisch vorlagen. Die Einwender bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme in den weiteren Entscheidungen. Rein vorsorglich möchten die Einwender drauf hinweisen, dass nach ihrer Einschätzung das Verfahren durchaus Möglichkeiten zur gerichtlichen Überprüfung lässt und sie ggfls. ein Normenkontrollverfahren anstrengen werden. (Zulässig nach OVG Münster und bestätigt Bundesverwaltungsgericht AZ 4 CN 3.06</p>	<p>bern umsetzt und betreibt. Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnten. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch, der von den Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung, Maßstab in der Abwägung und Entscheidung. Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sowie dem zugrundeliegenden siedlungsstrukturellen Konzept sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der gefundenen Flächenkulisse nicht gefolgt. In die Ermittlung der Potenzialflächen sind die den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan manifestierten Entwicklungsvorstellungen eingeflossen. Darüber hinaus auch längerfristige Überlegungen der Gemeinde Senden, in welchen Bereichen perspektivisch eine zukünftige bauliche Entwicklung sich für die Ortsteile oder auch an wichtigen Punkten entwickeln kann. Dieses kann die Gemeinde aber nur für sich selbst und ihr eigenes Gebiet in kommunaler Selbstverantwortung verfolgen. Eine Bestimmung der Entwicklungsmöglichkeiten für Ortslagen der Nachbarkommunen ist über den Rahmen der den eigenen Ortsteilen gewährten Abstände nicht möglich. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			vom 24.04.07)	<p>in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren der Bau einer WEA widersprochen.</p> <p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt. Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und -Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich. Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt. Dieses gilt auch für Aspekte und Kriterien die wegfallen könnten. Dies betrifft z. B. den Aspekt der interkommunalen Konzentrationszone, der in der Bestimmung der Kulisse für die Offenlage u. a. wegen der sich ändernden Planung der Nachbarkommunen und der damit verbundenen Unsicherheit nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. So erhalten die Fläche / Zone OTT 2 bzw. alle OTT Flächen keine besondere Gewichtung z. B. nur aufgrund der Lage zwischen zwei Ortslagen. Hierbei sind u. a. noch die funktionalen Verflechtungen zwischen den Ortslagen im Sinne des siedlungsräumlichen und –strukturellen Konzeptes zu beachten. Die jeweiligen Aspekte und Herleitung und Grundlage der Bewertung werden ausführlich in Kapitel 3 der Begründung vorgestellt.</p>	
13	Öffentlichkeit 13 13.07.2018	13.1	1. Artenschutzrechtliche Belange wurden in dem Gutachten von ökon insofern richtig beurteilt, als dass kein konkreter Hinweis auf §44 (1) BNatSchG vorliegt. Die ist dem Umstand geschuldet, dass konkrete und aktuelle Erfassungen nicht vorliegen. Wie in dem Gutachten dargelegt, ist für die WKZ jeweils eine gezielte Untersuchung als ASP II nach Methoden-Standards auf der BImSchG-Ebene zwingend erforderlich!	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		13.2	2. Die Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger ist nicht auf dem angegebenen Stand. Nach Landschaftsplan Roxeler Riedel wurde das NSG Alvingheide festgesetzt. Hierzu gibt es keinen Hinweis in der Behördenbeteiligung und keine Berücksichtigung im Gutachten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das NSG Alvingheide befindet sich auf Münsteraner Stadtgebiet. Es weist einen Abstand von > 1.000 m zur nächstgelegenen geplanten WKZ BOES 1 auf. Naturschutzgebiete (NSG) mit einem Abstand von mehr als 300 m wurden im Umweltbericht nicht weiter aufgeführt. Im online abrufbaren Biotopkataster wird das NSG noch nicht aufgeführt. Im Landschaftsplan sind keine konkreten Vorkommen planungsrelevanter Arten vermerkt. Das NSG wird nachträglich in der Artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Eine erhebliche Störung ist abstandsbedingt nicht abzuleiten.	Dem Hinweis wird gefolgt.
		13.3	3. Der Abstand zur Wohnbebauung ist zu gering mit Folgen für die Gesundheit. Hierzu gibt es inzwischen eine Reihe von wissenschaftlichen Studien. Der Entwurf des LEP's sieht zurzeit einen Abstand zu Wohngebieten von 1.500 m, insbesondere zum Schutz der Bevölkerung. Hierzu möchte der Einwender folgendes klarstellen: Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden.	Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Anlagenstandort, -anzahl, -höhe und -rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenfindung). In der Potenzialflächenfindung (Varianten A – C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	
14	Öffentlichkeit 14 12.07.2018	14.1	<p>Nach Meinung des NABU, und da sieht er sich nicht allein, soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes Folgendes erreichen: I. Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse, II. Verbesserung der sozialen Verhältnisse, III. Verbesserung der ökologischen Verhältnisse</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		14.2	<p>Zu I: Windkraftanlagen sind nur mit Subventionen rentabel. Die Rentabilität ist abhängig von den Volllaststunden. Diese beträgt in dieser Region weniger als die Hälfte der Stunden des Küstenbereiches, so dass eine Rentabilität bei Sinken der Subventionen und gleichzeitiger Veränderung der Subventionsstruktur (Preisangebotspflicht) nicht möglich erscheint. Insolvenz ist daher zu befürchten. (Die</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Einwender bezieht sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichten werden würden.</p>	Kein Beschluss erforderlich

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Abrissfinanzierung wird hoffentlich immer noch vorher geregelt.) Diese wird sonst vermutlich wieder auf Kosten der Bürger über erneut erhöhte Strompreise finanziert.</p> <p>Fazit: Ökonomisch sind diese Anlagen negativ für die Bürger zu bewerten, sowohl durch den steigenden Strompreis als auch durch mögliche Finanzierung von Insolvenzkosten.</p>	<p>Die Windhöffigkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, das im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2).</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanz-ziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflä-chenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung her-ausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in die- sem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „sub- stanz-ziell Raum gegeben werden kann.</p> <p>Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leis- tungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemein- de Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanz-ziell Raum zu belassen. Die Gemeinde Senden beabsichtigt, der Windenergie unter den gege- benen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrö- ßen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfü- gung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		14.3	<p>Zu II: In den Planungsbereichen sind trotz der Belästigung durch die Agrarindustrie die Gebiete für die Bewohner wie auch Besucher ruhig und störungsarm. Auch bei allen technischen Möglichkeiten der Störungsbegrenzung bleibt eine eklatante Minderung der Lebens- und Freizeitqualität durch Lärm, Schattenwurf und permanentes Geblinke (notwendig für die Flugsicherung).</p> <p>Fazit: Eine Verbesserung der sozialen Belange der Bürger ist nicht gegeben. Auch wenn durch die Gutachter eine Verschlechterung quasi negiert wird, da es ja nach ihrer Meinung ausreichende Abstände der Gebäude zu den Windkraftträdern gibt und die Bereiche nach ihrer Meinung touristisch nahezu unerschlossen sind.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1 der Begründung).</p> <p>Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzuell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanzuell Raum gegeben werden kann.</p> <p>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflächenanalyse in der Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen be-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>rücksichtigt. Der Aspekt der Prüfung von möglichen Lichtimmissionen erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren. Hier sind vielfältige Möglichkeiten der Minderung zu beachten und möglich (Abstrahlung der Befeuernur horizontal und nach oben, Aktivierung erst bei Annäherung eines Flugzeugs etc.). Diese kann aber erst bei Vorlage der Bauart und genauen Typs der Anlage erfolgen. Dies ist erst in dem konkreten Anlagengenehmigungsverfahren nach dem BImSchG der Fall.</p>	
		14.4	<p>Zu III: Windenergieanlagen schädigen über eine große Fläche die Vogelwelt. Besonders Greifvögel wie der Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard und Baumfalke sind davon betroffen. Häufiger als alle anderen Greifvogelarten wird der Rotmilan Opfer der Rotoren. Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat durch Windräder und Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen) sind eklatante Störungen. Der Bau eines Windrades in dem Gebiet setzt umfangreiche Wegebaumaßnahmen voraus. Dadurch kommt es zur Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen. Weiterhin sind Vogelarten wie Uhu, Weißstorch, Kranich, Waldschnepfe Kiebitz etc. betroffen. Säugetiere wie Fledermäuse leiden nicht nur unter der Monotonisierung der Landschaft, sondern kollidieren mit den Rotoren der Windräder, weil sie mit ihrem Ultraschall- Echolot die Rotoren nicht erkennen können. Eine unbedingte Untersuchung ist hier gefordert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Fazit: Es muss eine intensive, konkrete Prüfung und Erfassung erfolgen. Brutvogeluntersuchungen sind zwingend notwendig. Vor allem eine bekannte oder mögliche Präsenz der aufgeführten Arten ist dabei zu überprüfen.</p>	<p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p>	
	<p>Öffentlichkeit 15 05.07.2018</p>	<p>15.1</p>	<p>Stellungnahme und Anmerkungen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergie - Umweltbericht Konzentrationszonen BOES 1 und 2</p> <p>Zu 1.1 im Umweltbericht Bewertung von Altzonen</p> <p>Kritisch und rechtlich ist anzumerken, dass ein Beschluss der Gemeinde zur Aufhebung bisheriger Altzonen zu WKAs auf dem Gemeindegebiet fehlt. Der vorliegende Umweltbericht geht nicht auf mögliche ökologische oder andere Gründe ein, die zu dieser Nicht-Nutzung führten. Diese Transparenz kann erwartet werden, da die Gründe auch für die 21. Änderung von ökologischer Relevanz sein können. Die gesamte Vorlage liefert keine Evaluation bzw. Bestandsaufnahme der Energie generierenden Anlagen Biogas, Erdwärme, Photovoltaik u. a., so dass eine Gesamtabwägung des Energiepotentials auf dem Gebiet der Gemeinde Senden leider nicht vorgelegt werden kann.</p>	<p>Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. Insbesondere die weiteren Fragen zum erreichten Stand der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen allgemein oder Wind im speziellen sind zwar Gegenstand im kommunalen Klimaschutzkonzept und den weiteren Aktivitäten der klimabewussten Kommune Senden. In der Flächennutzungsplanänderung und im Zusammenhang ob die Kommune genug Fläche bzw. Raum für die Energieerzeugung aus Wind zur Verfügung gestellt hat, spielt z. B. der Energieerzeugungspotenzial, Selbstversorgungsgrad u. ä. eine nachgeordnete Rolle (vgl. sog. Haltern-Urteil vom 22.09.2015). Zentral ist die Ausweisung von Konzentrationszonen in einer ausreichenden „substanziellen“ Größe, der der Privilegierung der Anlagen im Außenbereich und deren zulässigen Einschränkung gerecht wird.</p> <p>Die örtlichen, regionalen, landes- bzw. bundesweiten Zielsetzungen der Förderung der regenerativen Energieerzeugung werden in Senden, neben anderen Konzepten und Aktivitäten in dem Sinne umgesetzt, dass eine Flächennutzungsplanänderung für die Ausweisung von Konzentrationszonen auf der Grundlage von neuen rechtlichen und planerischen Vorgaben und Rahmensetzungen vorgenommen wird. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden.</p> <p>Zurzeit existieren auf dem Sendener Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind zwei Windkonzentrationszonen ausgewiesen („Schölling“ und „Kley“ - siehe hierzu auch die Begründung zum Planentwurf – Kapitel 4.4).</p> <p>Die Altzonen werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans obsolet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Das BauGB wurde im November 2017 novelliert. Im BauGB sind jedoch Überleitungsvorschriften (§ 233 und § 245c) beschrieben, die für das vorliegende Vorhaben anzuwenden sind. Da die frühzeitige Beteiligung und die damit verbundene förmliche Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens vor dem 13.05.2017 stattgefunden haben, wird das Verfahren und der vorliegende Umweltbericht nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.	
		15.2	<p>Zu 1.2.1 im Umweltbericht lärmberuhigte Zone Boes 1</p> <p>Die Vorlage verweist in den weiteren Ausführungen auf die TA Lärm, dass aber BOES 1 als „Lärmberuhigte Zone“ planungsrechtlich ausgewiesen ist, wird verschwiegen. Die rechtliche Festlegung der lärmberuhigten Zone ist durch den Kreis COE erfolgt, worauf der Verfasser in mehreren Schreiben an die Gemeinde Senden hingewiesen hat. Hier liegt ein Fehler der Berichterstattung vor mit negativen Folgen für die Abwägung von BOES 1. Der Einwender bittet um Korrektur bzw. nochmalige Überplanung von BOES 1.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angesprochenen „lärmarmen“ Räume sind nicht als harte Tabuflächen zu werten und aus diesem Grunde nicht vornherein auszuschließen. Sie werden z. B. im Umweltbericht zum Regionalplan (Anhang A) in der zusammenfassenden Bewertung als Kriterium mit geringem Gewicht aufgeführt, da er auch nur über einen nachgeordneten rechtlichen Schutzstatus verfügt. Ein lärmarmer Raum bekommt erst ein besonderes Gewicht in der Abwägung, wenn er zugleich von herausragender Bedeutung als Erholungsraum eingestuft wird. Erst in diesen Räumen können möglicherweise erhebliche Wirkungen auftreten. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Windenergieanlagen sind so zu betreiben, bzw. im entsprechenden Betriebsmodus laufen zulassen, dass die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten unter Berücksichtigung von möglichen Vorbelastungen eingehalten werden.</p> <p>In den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind die angesprochenen lärmberuhigten Zonen ggf. zu berücksichtigen</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		15.3	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Der Umweltbericht vermeidet die Aufrechnung des Landverbrauchs für industrielle Zwecke. Eine WKA ist ein Industriebauwerk. Die Gemeinde Senden gehört nicht (wie die Stadt Münster) zu den Flächen sparenden Kommunen in NRW, Senden plant exzessiv: Ausweisung neuer Wohngebiete und Industrieflächen. Ein permanenter Verlust an Ackerflächen ist zu beklagen, die An-</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen, die überschlägig je nach Windenergieanlagen-Typ und Erschließungsaufwand 2.000 m² bis über 3.000 m² betragen kann. Für die Fundamente muss der Boden ausgeschachtet werden. Die benötigte Tiefe hängt von der Art des Fundamentes ab und liegt ca. zwischen 2 m und 3 m. Für die Kranstellflächen sowie die dauerhaften Zuwegungen wird zumeist der Mutterboden bis zu einer Tiefe von 0,3 m abgeschoben.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes und des Flächenverbrauchs wird in der Planung berücksichtigt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>siedlung eines Großstadions ist im Gespräch. Ein Umweltbericht muss hier Stellung nehmen und die Verhältnismäßigkeit des Flächenverbrauchs aller(!) zu planenden Industrieanlagen einschließlich der Windenergie bewerten. Eine Ausweitung der UVP auf die Fläche ist zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Rechtliche Vorgabe hierzu die Richtlinie 2014/52/EU Anhang IU, 1.c</p>	<p>Aussagen zum Flächenverbrauch sind seit der Novellierung des BauGB im November 2017 Bestandteil eines Umweltberichtes. Im BauGB sind Überleitungsvorschriften (§ 233 und § 245c) beschrieben. Die frühzeitige Beteiligung und die damit verbundene förmliche Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens haben vor dem 13.05.2017 stattgefunden, so dass der vorliegende Umweltbericht nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erarbeitet wurde. Für die erneute öffentliche Auslage wird im überarbeiteten Umweltbericht die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt und das Schutzgut Fläche ergänzt.</p>	
		15.4	<p>zu 2.1.2 im Umweltbericht ex-ante-Stellungnahme</p> <p>...“erst mit dem Aufstellen von Windenergieanlagen sind Auswirkungen verbunden“... dieser Satz ist sinnlos, weil ex-post! Vom Umweltbericht ist eine ex-ante-Stellungnahme zu erwarten, welche zukünftigen Gefahren sind konkret in den Planungsräumen zu erwarten? Sind die konkreten Schutzgüter vor Ort gefährdet? Aus einer Gefahreinschätzung muss ein Votum folgen: Hier kann gebaut werden, hier darf aus ökologischer Sicht nicht gebaut werden.</p> <p>Dazu Richtlinie 2014/52/EU Anhang III, 3</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf alle zu betrachtenden und dargestellten Schutzgütern geht aus der Erheblichkeitsprognose hervor, dass unter Beachtung konkreter Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die 21. Flächennutzungsplanänderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und die Ausweisung von sechs Windkonzentrationszonen vorbereitet werden. Konkretere Aussagen sind erst auf der nachgeschalteten Genehmigungsplanung möglich.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		15.5	<p>zu 2.1.2.1 im Umweltbericht Lärmüberlagerung</p> <p>Bei der Lärmvorbelastung in WKZ BOE4 durch BAB 43 und DB Münster-Essen fehlt die fachliche Stellungnahme:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Schluckt der Verkehrslärm den Rotor-Lärm, überlagert oder vervielfacht der Lärm des Rotors die gesamte Situation? Sollte die Autobahn den WKA-Lärm schlucken, wäre eine Entlastung des lärmberuhigten Plangebiets BOES 1 von einer Windenergieplanung zu beantragen.</p> <p>Gemäß Artikel 6 und 7 der UVP-Änderungsrichtlinie werden Konsultationen weiterer externer Experten zwingend erforderlich. Der Einwender beantragt eine Klärung.</p>	<p>Vorbelastungen werden in den Schallprognosen berücksichtigt.</p>	
		15.6	<p>zu 2.3 im Umweltbericht wissenschaftliche Belege</p> <p>Die Verfasser des Umweltberichtes unterliegen einem Euphemismus, wonach alles nicht so schlimm sei. Einflüsse der technischen Anlagen unterhalb der menschlichen Wahrnehmung seien keine Gefahren, Infraschall und Schattenwurf der Rotorblätter unerheblich, weil keine wissenschaftlichen Belege vorlägen. Hier wird die umfangreiche Literatur zu Schattenwurf und Infraschall ignoriert.</p> <p>Hierzu beispielweise: International Journal of Cardiology 2017 JCA 26255</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens werden hinsichtlich der Beeinträchtigungsintensität und möglicher Potenzial- und Funktionsveränderungen verbal - argumentativ bewertet. Dabei werden die Schutzgüter gemäß den behördlich anerkannten Vorgaben vorhandener Leitfäden / Methodenstandards sowie rechtlicher Grundlagen beurteilt. Die Bewertung der zusammengefassten Darstellung der Umweltauswirkungen ist Grundlage für die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.</p> <p>Aus den Hinweisen zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährleistet werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, wird der beschattete Bereich nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Diese Bereiche werden in der Stufe III der Potentialflächenstudie für eine Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen herangezogen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p>	
		15.7	<p>Unzulässigkeit in der Planung</p> <p>Die Kernaufgabe eines Umweltberichtes: empirisch belastbare Fakten aus den Konzentrationszonen zu liefern und zu bewerten, wird nicht angegangen unter dem permanenten Verweis auf die nächste Planungsstufe. Diese Vorgehensweise ist rechtlich unzulässig. Der Umweltbericht darf nur in Ausnahmefällen auf die nächste Planungsstufe verweisen, wenn eventuelle Hindernisse grundsätzlich ausräumbar erscheinen. Dazu ist eine intensive Vorprüfung erforderlich und kann nicht pauschal am Ende eines jeden Prüfvorganges im ersten Planungsschritt angenommen werden.</p> <p>Vgl. OVG Lüneburg 12 KN 12/07</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bereits eine intensive Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt worden. Diese ist – da konkrete Planungen noch nicht vorliegen / eingereicht wurden – für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend, da die möglichen Konflikte nicht einer Ausweisung als WKZ grundsätzlich widersprechen.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard. Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmi-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>gungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösba-re Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vor-kommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungspla-nung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p> <p>Die bislang anhand der Datengrundlage erkennbar möglichen Konflikte hängen z.T. entscheidend von der konkreten Planung ab (v.a. Anzahl, Lage, Anlagentyp). Sie werden aufgrund der Möglichkeit diese durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu heilen, grundsätzlich als lösbar eingeschätzt. Selbstverständlich kann es jedoch in Abhängigkeit vom Ergebnis der vertiefenden Untersuchungen für konkrete Planungen zu Einschränkungen kommen, so dass nicht garanti-ert werden kann, dass eine WKZ vollständig und ohne Auflagen von WEA belegt werden kann.</p>	
		15.8	<p>zu 2.5.4 im Umweltbericht empirische Methodik</p> <p>Tabelle 12 auf S. 30 zeugt von methodi-scher und statistischer Unkenntnis: Empirische Aussagen ohne vorherige</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Wertstufen sind vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-cherschutz (LANUV NRW, 2012) im „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster“ aufgeführt. Die Landschaftsbildeinheiten sind mit ihren Wertstufen nach dem Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) explizit für</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Operationalisierung der Kriterien sind wertlos. Kategorien wie Wertstufen 1 - 4 sind Konstrukte, die inhaltlich und trennscharf beschrieben werden müssen. Man kann keine vier Wertstufen bilden, wenn <Stufe 3> bei 17 WKZn zu keinen Ergebnissen führt? Drei Zonen haben Doppelergebnisse und OTT2/d weist sogar eine Spreizung von Wertstufe „mittel“ und „sehr hoch“ auf.</p> <p>Die Inhalte der Messgrößen für eine Wertstufe fehlen: Anzahl der gezählten Bäume, Größe der Fläche, Anzahl der gesichteten Hasen? Der subjektive menschliche differierende Geschmack des Beobachters: Stadtmensch, Landwirt, Jäger bleibt offen.</p> <p>Tabelle 12 ist als empirischer Beleg wertlos, da methodisch falsch und entspricht nicht den Anforderungen des UVP G, Teil 3, Abschnitt 2 §§ 38 - 46</p>	<p>die Bewertung des Landschaftsbildes und die Berechnung des Ersatzgeldes heranzuziehen.</p>	
		15.9	<p>Zusammenfassung Berichtigungen des Umweltberichtes</p> <p>Dem vorliegenden Umweltbericht fehlen nach § 40 (1) UVP: Absatz (1) der Blick auf die Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans und die Beschreibung möglicher Alternativen.</p> <p>Absatz (2) 3. die Darstellung des Ist-Zustandes und eine Prognose der zukünftigen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundlage des Umweltberichtes ist das BauGB und nicht das UVPG. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind ausführlich dargestellt. Die Begründung zur FNP-Änderung stellt ausführlich verschiedene Planungsalternativen dar.</p> <p>Unter allen betrachtenden Schutzgütern befindet sich im Umweltbericht ein Kapitel mit Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) sind im Umweltbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Absatz (2) 6. die Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p> <p>Absatz (2) 9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45</p> <p>Der Einwender bittet bzw. beantragt Berichtigung und Vervollständigung des Umweltberichtes, um seine Rechtswirksamkeit zu erfüllen.</p>		
		15.10	<p>Anmerkungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Senden</p> <p>Der Einwender verweist auf die kritischen Punkte der Artenschutzrechtlichen Prüfung</p> <p>„Butterfahrten“ 1. Die Verfasser weisen darauf hin, dass die Prüfungen auf dieser Planungsebene nur erfolgen können, wenn die „konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind“ S. 4.</p> <p>Entgegen den Ausführungen der Vorlage sind Standorte und Anlagengrößen bekannt. Schon im Jahr 2015 operierten die namentlich bekannten Investoren von BOES 1 und 2 öffentlich mit „Butterfahrten“ für die Anwohner der betroffe-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Kriterium wie das Einzelinteresse von bestimmten Investoren ist kein planungsrelevanter /-entscheidender Abwägungsgrund.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nen Gebiete. Die Gemeinde bestreitet heftig Kontakte und Absprachen mit den Investoren, der Verdacht einer gesteuerten Intransparenz steht im Raum.</p>		
		15.11	<p>Unplanbarkeit der Natur</p> <p>2. Die Ermittlung prüfungsrelevanter Daten und erste Abschichtung S. 23 ff. überzeugt auf Grund der detaillierten Angaben. Der Artenbericht vermittelt Planungsoptimismus, aber bekommt man „Natur“ in ihrer hohen Komplexität auf diese Weise „in den Griff“? Oder anders gefragt, halten sich die verschiedenen Vogelarten an derartige Abstandsregeln? Verhindern vielmehr einmal installierte WKAn eine volatierende Entwicklung der Arten?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Die geltenden Prüfradien stellen Konventionen dar, die auf die Vermeidung signifikant erhöhter Risiken zielen und sie werden in regelmäßigen Abständen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. So wurden erst 2017 z. B. der Wespenbussard oder die Waldschnepfe neu in die Liste der WEA - empfindlichen Arten aufgenommen (und andere, wie z. B. die Wachtel gestrichen), Prüfradien verkleinert, vergrößert, ergänzt oder gestrichen. Ein Nullrisiko ist nicht einzuhalten. Neue Er-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				kenntnisse, z. B. neue Befunde zu bis zum Baubeginn neu in einem kritischen Bereich angesiedelter Arten, sind nach den verbindlichen Vorgaben auch noch nach Erteilung einer Genehmigung zu beachten. Insgesamt gilt die Anwendung der im vorliegenden Fall angewandten Instrumente (Artenschutzprüfung Stufe I und Umweltbericht) als eine rechtlich aktuell hinreichende Berücksichtigung der Belange von Arten- und Naturschutz auf der Planungsebene des Verfahrens.	
		15.12	<p>Paradoxa</p> <p>3. Nicht verständlicher und paradoxer Satz auf S. 28: „Der Ausweisung der WKZ BOES 1,2.. OTT 2 stehen nach den Ergebnissen der Untersuchung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen“. ...Ohne Wissen der Standorte keine Planung..ohne Planung keine Hindernisse.. ohne Hindernisse! Eine derartige Unverständlichkeit kann der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der UVP nicht vermittelt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Abwägung Ifd.-Nr. 15.11</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		15.13	<p>Antrag Kiebitz</p> <p>4. S. 29: für den Kiebitz WKZ BOES 2 „erst zu nehmender Hinweis für mögliche Schädigung einer Ruhestätte“, jedoch unten auf der gleichen Seite Entwarnung..“kein Vollzugshindernis“? Der Einwender stellt den Antrag auf intensivierte Prüfung der Kiebitz-Situation in BOES 2 vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung S. 29, um Rechtssicherheit zu schaffen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aussage bezieht sich lediglich auf eine mögliche Schädigung. Die mögliche Schädigung stellt – wie dargestellt – noch kein Vollzugshindernis dar. Bislang liegt lediglich ein grober Hinweis auf eine mögliche Konfliktslage vor. Diese gilt es vor einem Eingriff mit möglicher schädigender Wirkung hinreichend zu überprüfen und artenschutzrechtlich zu bewerten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ liegen auch Hinweise für Rastvorkommen von Kiebitzen vor, lediglich für die WKZ BOES 2 liegt aufgrund der Individuenzahlen ein ernst zu nehmender Hinweis für eine mögliche anlage- und betriebsbedingte</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Schädigung einer Ruhestätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor. Die tatsächliche Betroffenheit und das Maß der Betroffenheit sind für alle WKZ abhängig von der konkreten Standortplanung. Die tatsächliche Betroffenheit von Kiebitzen ist auf BlmSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen. In Bezug auf Brutvorkommen gilt dies aufgrund der Datenlage für alle WKZ (Brutvogeluntersuchung), in Bezug auf Rastvorkommen gilt dies insbesondere für die WKZ BOES 2 (Rastvogeluntersuchung).</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung (öKon 12/2018 – Kapitel 7.2) kommt zu dem Ergebnis, dass der Ausweisung der WKZ BOES 1, BOES 2, BOES 4, SEND 0, SEND 11, SEND 12 und OTT 2 nach den Untersuchungsergebnissen zum Kiebitz auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen stehen.</p> <p>Siehe ebenso Ausführungen zur Abwägung Ifd.-Nr. 15.11</p>	
		15.14	<p>Fehlerhafte Planung Artenschutz</p> <p>5. Sehr interessant am Ende der Vorlage die Datenabfrage zu den WEA-empfindlichen Arten, verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet vgl. Karte ohne Titel und Seitenangabe.</p> <p>Der Leser sollte sich die Mühe machen und (mit der Lupe) die Verteilung der Arten über das Gemeindegebiet an Hand der Artkürzel lesen. Dabei fällt auf, dass der Westen von Bösensell und der Südwesten von Senden großflächig frei von schützenswerten Vogelarten sich darstellen. Die Planungen der WKZn von Drees und Huesmann sparen aber diese Gebiete großflächig mit WKAn aus und konzentrieren sich vornehmlich auf Gebiete mit Revieren schützenswerter</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Vogelarten und Landschaftsschutzgebiete. Eine Begründung für diese dem Artenschutz zuwiderlaufenden Standortwahlen ist in den Vorlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Vorlage ist daher insgesamt auf der artenschutzrechtlichen Ebene rechtlich angreifbar.</p>	<p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösba-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				re Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.	
		15.15	<p>Anhang zu Anmerkungen S.4 UVP § 40 (1) Abs. 2,3</p> <p>Die UVP fragt nach den möglichen zukünftigen Entwicklungen der WKZ bei Nicht-Realisierung der Planvorgabe.</p> <p>Die Landschaft in den Plangebieten um BOES 1 und BOES 2 war bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts geprägt durch ein -heute würde man sagen- wild naturbelassenes Szenario von Wald, Knicks und Wallhecken, vielen dicht bewachsenen Mergelkuhlen mit vielfältigen Deckungs- und Äsungsmöglichkeiten für Feder- und Haarwild, kleinen Wasserflächen und zahlreichen Brut- und Singvögeln. Das Rebhuhn als Bio-Indikator für eine intakte Vogelwelt war heimisch. Es gab ausreichend Wasserflächen in den dicht bewachsenen Mergelkuhlen mit vielfältigen Wasservögeln. Die Fauna und Flora im Planungsgebiet aufzuführen, sprengt hier den Rahmen.</p> <p>Die Industrialisierung der Landschaft begann in der Mitte der 70er mit der Flurbereinigung. Die breiten Wallhecken und Knicks wurden gerodet zu Gunsten großer Ackerflächen, vorherige Sandwege wurden begradigt und asphaltiert, Wasserflächen wurden zugeschüttet. Die schweren Eingriffe in die Landschaft</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch das Instrument der Artenschutzprüfung und die Berücksichtigung von Belangen der Natur im Umweltbericht werden rechtlich unzulässige Auswirkungen auf das Schutzgut Natur und geschützte Arten vermieden. Im Bedarfsfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung hierzu Restriktionen ausgesprochen oder Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder dem Ausgleich lösbarer Konflikte festgesetzt.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für die Ausweisung der WKZ festgestellt. Die Realisierung konkreter Planungen erfordert auf Ebene der Genehmigungsplanung nach BIm-SchG weitere Prüfungen für den Einzelfall. Eine Realisierung erfolgt nur dann, wenn auch auf dieser Ebene noch eine Genehmigungsfähigkeit festgestellt wird und ggf. die vorausgesetzten Vorgaben zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich ermittelter Konflikte eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Natur und geschützte Arten anzunehmen sind.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und die Natur zeitigten tiefgreifende Folgen. Die Flora an den Waldrändern und Wegrändern (Mulchen), in den verbliebenen schmalen Gehölzstreifen verödete, seltene Pflanzen (Orchideen, Pilze) verschwanden.</p> <p>Die Fauna verarmte: das Rebhuhn verschwand, die Hasenbestände gingen drastisch bis heute auf ein kümmerliches Restvorkommen zurück. Die Monokulturen auf den Äckern (Mais) veränderten das Nahrungsangebot für einen Großteil der Avifauna negativ. Usw.</p> <p>Vierzig Jahre nach Flurbereinigung hat sich Landschaft und Tierwelt ein wenig erholt. Restbestände der Tier- und Pflanzenwelt siedeln sich wieder an. Uhu und andere Greife besetzen wieder Lebensräume in den Gehölzen. Zurückhaltung der Landwirte und Gemeinde beim Mulchen der Wegränder fördert die Tierpopulation. Unbedingte Förderung von Altholzbeständen und Ruhenlassen von großen Waldstücken führen zu einem Aufblühen der Natur in diesen Schonräumen.</p> <p>So steht es auch um die Windenergie in BOES 1 und 2. Eine weitere Industrialisierung einer sich erholenden Landschaft und Tierwelt muss vermieden werden. Die beiden Plangebiete sollten von Windkraft frei bleiben und im Sinne der UVP über die kommenden Jahrzehnte als gezielte „Windkraft-Verzicht-Flächen“ von der Gemeinde geführt und im Sinne eines aktiven Naturschutzes</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			begleitet und präsentiert werden. § 40 (1) Abs.2. 3 UVP steht hierbei Pate.		
		15.16	Anmerkungen zur 21. Änderung des FNP Windenergie vom 9.4.2018 Windhöffigkeit Die Vorlage zum FNP fußt auf Windmessungen bis 100m, die Windausbeute bis 240m (erwartbare Anlagenhöhe) fließt nicht in die Planung ein. schwerwiegender Planungsfehler für realistische Planung. (S. 7)	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöffigkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichten werden würden. Die Windhöffigkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, dass im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2). Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöffigkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöffigkeit nicht möglich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		15.17	Referenzanlage In der Vorlage wird eine Referenzanlage von 150 m diskutiert, wird diese Anlagenhöhe verbindlich für die Investoren sein? Um spätere Immissionsgrenzwerte und auch grenzwertige Abstände bestimmen zu können, benötigt die Vorlage eine Gegenüberstellung von unter-	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan / Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden. Die Referenzhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöffigkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>schiedlichen Anlagenhöhen bis Maximalanlagen der WEA.</p> <p>Hier unvollständige Planung! (S. 9)</p>	<p>wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet. Die Referenzanlage ist nicht maßgeblich für eine Abstandsdefinition in den Varianten / Szenarien. Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch „substanziell Raum“ für die Windenergie in Senden belässt. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen / Flächen. Abstände werden danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagengenehmigungsverfahren neu bestimmt. Anlagen können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken.</p> <p>Eine Betrachtung z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung bereits auf der Ebene der Änderung der Flächennutzungsplanung mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt/-kulisse führen, aber sich dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen, wenn dann doch die Möglichkeit einer kleineren Anlage in einer potenziellen Fläche beantragt und nachgewiesen wird, die nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschieden ist.</p>	
		15.18	<p>Terminkalender</p> <p>Man erfährt alle relevanten Termine, jedoch keine Information über die Parteilienzusammensetzung der Gremien und die rechtsverbindliche Prüfung möglicher Befangenheiten.</p> <p>Rechtsunsicherheit des Verfahrens (S. 13)</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeentwicklungsausschusses und des Umweltausschusses wurden mit Schreiben vom 03.08.2015 für das Thema der „Befangenheit bei der Flächennutzungsplanung für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen“ sensibilisiert. Daher liegt es im Verantwortungsbereich eines jedes Rats- und Ausschussmitgliedes der Verwaltung mitzuteilen, ob ein Befangenheitstatbestand vorliegt.</p> <p>Die Zusammensetzung der Gremien und die Sitzungstermine können auf der Homepage der Gemeinde Senden abgerufen werden.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		15.19	<p>Abwägung</p> <p>Auch wenn das Gericht die Zweikreisformel von GATZ bestätigt, werden keine anderen Hypothesen zur Abstandsbestimmung referiert, die sicher-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>lich in der Literatur zu finden sind. Die Problematik der Abstände wird in der Fach- und Rechtsliteratur intensiv diskutiert, hier werden keine Alternativen gegeneinander abgewogen. Schwerwiegender Abwägungsfehler der Vorlage (S. 15)</p>	<p>Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.</p>	
		15.20	<p>Intransparenz und paritätische Lärmbelastung</p> <p>Der Inhalt einer geänderten Verwaltungsvorschrift zur TA Lärm wird nicht referiert. Welche Relevanz hat die Änderung für das Verfahren? (S. 23)</p> <p>Die ungleiche Belastung des Außenbereichs gegenüber allgemeinen Wohngebieten hinsichtlich der Lärmbelastung widerspricht dem allgemeinen Diskriminierungsverbot und ist rechtlich zu überprüfen. Wenn alle die Windenergie nutzen, ist eine paritätische Lärmbelastung geboten. (S. 22)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehm-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p> migungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanla- gen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird. Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwi- ckelt, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Wind- energie „substanziell Raum gegeben werden kann.“ </p> <p> Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) zugrunde gelegt. Dieses schließt damit den immissionsrechtlichen Min- destabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Um- welteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt). Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1 der Begründung). Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Ge- meindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, aller- dings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Au- ßenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutz- rechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substan- ziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflä- chenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung her- ausgebildet. </p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substantziell Raum gegeben werden kann.	
		15.21	<p>Abwägungsfehler</p> <p>Bei der Abwägung der Varianten A, B und C darf nicht die Erreichung einer Zielgröße „substantzieller Raum“, sondern muss die erzielbare Energieleistung im Verhältnis zum benötigten Raum im Vordergrund stehen. Ein Energieleistung / Potentialfläche-Quotient bezogen auf die maximale Höhe einer zu planenden Anlage und in der Summe alle möglichen Anlagen eines Gemeindegebietes schaffen eine sinnvolle technische Maßgröße für eine realistische Planung. Und ist eine Anlage gewählt, bestimmen sich danach die Abstände.</p> <p>Die diffuse juristische Vorstellung vom „substantziellen Raum“ hilft in der Planung nicht weiter.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Frage der Berücksichtigung von möglicher Energieleistung, Stand der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen allgemein oder Wind im speziellen sind zwar Gegenstand im kommunalen Klimaschutzkonzept und den weiteren Aktivitäten der klimabewussten Kommune Senden. In der Flächennutzungsplanänderung und im Zusammenhang ob die Kommune genug Fläche bzw. Raum für die Energieerzeugung aus Wind zur Verfügung gestellt hat, spielt z. B. der Energieerzeugungspotenzial, Selbstversorgungsgrad u. ä. eine nachgeordnete Rolle (vgl. sog. Haltern-Urteil vom 22.09.2015). Zentral ist die Ausweisung von Konzentrationszonen in einer ausreichenden „substantziellen“ Größe, der der Privilegierung der Anlagen im Außenbereich und deren zulässigen Einschränkung gerecht wird.</p> <p>Die Belassung eines „substantziellen Raumes“ für die Windenergie gibt die Rechtslage vor, insbesondere auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes NRW.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		15.22	<p>Feierabend-Kulisse</p> <p>Die Ost - Platzierung der meisten Anlagen und damit ökologische und landschaftliche Belastung dieser Flächen führt zu einer Feierabend -Kulisse im Westen frei von WEAn.</p> <p>Die Planer legen hier keine begründete Planung vor. Der Verdacht liegt nahe, dass die Flächen im Osten schon von bau- und investitionswilligen Grundstückseigentümern belegt sind und die Gemeinde hier Planungsvorarbeit leistet. Interkommunale Verknüpfung der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen sind nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen</p> <p>Die Gemeinde Senden beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			WEAn, im Westen mit 13 Anlagen auf den westlichen benachbarten Gemeinden und im Osten jenseits der Gemeindegrenzen nur 3! WEAn, das ist keine Planung sondern Verspargelung der Landschaft und Klientelplanung.	zur sog. Energiewende entsprochen. Sie verfolgt mit der Konzentrationszonenplanung das Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen unter Beachtung ihrer siedlungsstrukturellen sowie kultur- und landschaftsräumlichen Gegebenheiten.	
		15.23	<p>Matrix</p> <p>Es hat keinen Zweck, von der Erstellung der Matrix Fachlichkeit zu erwarten (vgl. letzte Stellungnahme des Einwenders von 2015/16). Hier nur für BOES 1, 2. Hier herrscht Pseudo-Fachlichkeit: Bewertungsdimensionen unterschiedlichster Art stehen gleichwertig untereinander. Was ist Flexibilität? Interkommunale Konzentrationszonen stehen in der Matrix, obwohl an anderer Stelle bewusst herausgelassen. (S. 63) Landschaftsbild - und + ? Kulturlandschaft, warum Punkte, damit dort eine WEA stehen kann? Topografie, alle Flächen bekommen +, Kategorie kann entfallen! Kategorie Landschaft für BOES 1,2 je +, besondere Eignung für WEA? Naherholung dito! Ergebnisse der ASP werden nicht nachvollziehbar mit Punkten in die Matrix eingefügt, S. 84.</p> <p>Die Einwender erwarten von einer derartigen entscheidungsrelevanten Matrix trennscharfe Kategorien und die Beherrschung der statistischen Grundregeln für Tabellen.</p>	<p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt. Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich. Die Matrix ist in Bezug auf weitere Aspekte oder Reduzierungen grundsätzlich offen. Dieses gilt auch für Aspekte und Kriterien die wegfallen könnten. Dies betrifft z. B. den Aspekt der interkommunalen Konzentrationszone, der in der Bestimmung der Kulisse für die Offenlage u. a. wegen der sich ändernden Planung der Nachbarkommunen und der damit verbundenen Unsicherheit nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. So erhält die Fläche / Zone OTT 2 bzw. alle OTT Flächen keine besondere Gewichtung, z. B. nur aufgrund der Lage zwischen zwei Ortslagen. Hierbei sind u. a. noch die funktionalen Verflechtungen zwischen den Ortslagen im Sinne des siedlungsräumlichen und –strukturellen Konzeptes zu beachten. Die jeweiligen Aspekte und Herleitung und Grundlage der Bewertung wird ausführlich in Kapitel 3 der Begründung vorgestellt.</p> <p>Das Kriterium der Abstimmung mit in den Nachbarkommunen geplanten Zonen und Chance der Bildung interkommunaler Konzentrationszonen wurde vor dem Hintergrund der Unsicherheit und sehr unterschiedlicher Stände der Planungen in den Nachbarkommunen nicht mehr weiter berücksichtigt.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Sollte diese Planung durch den Rat gehen, werden die Einwender eine fachliche und gerichtliche Überprüfung der Vorlage anstreben.		
16	Öffentlichkeit 16 11.07.2018	16.1	<p>Die Einwendungen betreffen die Flächen BOES 1 und BOES 2.</p> <p>Die Planung erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung nicht.</p> <p>Das Abwägungsgebot des § 1 Abs.7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen sind, ist verletzt. Ziel der Planung ist offensichtlich einzig und allein, der Windenergie Vorrang einzuräumen und andere öffentlichen und privaten Interessen zu negieren. Eine sachgerechte Abwägung findet nicht statt, wie nachfolgend dargestellt wird.</p> <p>I. In der gutachterlichen Stellungnahme der Fa. Drees und Huesmann vom 9.04.2018 wird auf Seite 7 bezüglich der Potentialflächen auf eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Zeitraum der Jahre 1981-2000 in Höhe von 100 m von überwiegend >5 m/s verwiesen. Diese Erkenntnisse sind veraltet. Der Plangeber muss auf aktuelle Werte zurückgreifen. Sofern der Plangeber seinen Planungen keine aktuellen Werte zugrunde legt, verletzt er das Abwägungsgebot, er legt u. U. falsche</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöffigkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen.</p> <p>Die Windhöffigkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, dass im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2).</p> <p>Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöffigkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöffigkeit nicht möglich.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Tabuzonen fest. Auch vor dem Hintergrund, dass das Münsterland als Schwachwindstandort bekannt ist und die Windhöflichkeit sich, bedingt durch Klimawandel verändert hat, wird beantragt, vom Deutschen Wetterdienst neue Wetterdaten einzuholen und in die Planung einzubeziehen.</p>		
		16.2	<p>II. In der Potentialstudie (Seite 9) wird eine Referenzanlage von 150 m Höhe aufgeführt. Damit ist der untere Technologiestandard gewählt worden. Bei Schwachwindgebieten, zu denen große Teile des Münsterlandes gehören, ist damit die wirtschaftliche Nutzbarkeit fraglich. Aus früheren Planungen der Investoren und Grundeigentümer ist auf einer Werbeveranstaltung bekannt gegeben worden, Anlagen mit einer Höhe von 240 m zu bauen. Der FNP geht somit an den realen Gegebenheiten vorbei.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen sind nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Windhöflichkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, dass im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöflichkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2). Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöflichkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöflichkeit nicht möglich. Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemein-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>de Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen.</p> <p>Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch „substanziiell Raum“ für die Windenergie in Senden belässt.</p> <p>Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan / Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden.</p> <p>Die Referenzhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen / Flächen. Abstände werden danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagengenehmigungsverfahren neu bestimmt. Anlagen können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken.</p> <p>Eine Betrachtung z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung bereits auf der Ebene der Änderung der Flächennutzungsplanung mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt / -kulisse führen, aber sich dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen, wenn dann doch die Möglichkeit einer kleineren Anlage in einer potenziellen Fläche beantragt und nachgewiesen wird, die nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschieden ist.</p>	
		16.3	III. Der Entwurf des FNP verstößt gegen das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Es wird ein Mindestabstand von 300 m zur benachbarten Bebauung im Außenbereich vorgesehen.	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Als Miteigentümerin des bebauten Wohngrundstückes Alvingheide xx in Senden - Bösensell, in unmittelbarer Nachbarschaft der WKZ Boes. 1 und Boes. 2, regt die Einwenderin an, dass dieser Abstand minimalst und ohne jegliche Ermessensausübung festgesetzt worden ist.</p> <p>Das Gebot, im Nachbarrecht auf Individualinteressen Rücksicht zu nehmen ist als öffentlicher Belang im Sinne des BauGB und von der Rechtsprechung anerkannt. (Z. B. OVG Münster Urteil vom 9.08.2006 - 8 A 3726/05, Seite 9ff.)</p> <p>Zwar legen die Gutachter Drees und Huesmann auf Seite 11 dar, dass die weichen Tabukriterien und -flächen der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich dienen, um dann aber im Ergebnis bei Variante A und Variante B auf Seite 51 den Mindestabstand von 300 m als hartes Tabukriterium anzunehmen. Bei den vier anderen Gebieten (gemischte Bauflächen, allgemeines Wohngebiet, reines Wohngebiet und allgemeiner Siedlungsbereich) werden in der Matrix Seite 51 bei der Variante B gegenüber A größere Abstandspuffer gewählt. Erst bei der Variante C wird in der Matrix der dreifache Abstand von 450 m zugrunde gelegt, um diese Variante sofort wieder zu verwerfen.</p> <p>Eine Abwägung für den Außenbereich wurde unterlassen. Damit nimmt die Planung auf die Interessenlage der Bewohner der Außenlagen keine Rücksicht. Eine Rücksichtnahme ist aber</p>	<p>Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanziiell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanziiell Raum gegeben werden kann.“</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>umso mehr geboten, als das OVG Münster in dem Urteil vom 9.08.2006 - 8 A 3726/05 einen Fall entschieden hat, bei dem die Entfernung zwischen Anlage und Wohnhaus des Klägers nur knapp mehr als das zweifache der Gesamthöhe betrug. Der Kläger in jenem Verfahren hat wegen des geringen Abstandes obsiegt.</p> <p>Dadurch, dass der Plangeber, die Gemeinde Senden, von seinem Ermessen, weiche Tabuzonen für Wohnraum im Außenbereich auszuweisen keinen Gebrauch macht, treibt er die Bewohner des Außenbereiches in das Klageverfahren. Der Plangeber geht zu restriktiv zugunsten der Windenergie vor und macht von seinem wichtigen Steuerungselement, weiche Tabuzonen festzusetzen, keinen Gebrauch. Dies führt für sich isoliert betrachtet bereits zu einem Abwägungsfehler. Das Hauptargument der Gemeinde für die Flächenfindung lautet auf jeder Prüfungsebene es gehe darum, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Dabei wird als Kriterium immer wieder ein Flächenvergleich herangezogen. Größenangaben sind allerdings für sich allein betrachtet als Kriterium ungeeignet (z. B. OVG Münster, Urteil vom 1.07.2013, 2 D 46/12. NE)</p> <p>Es wird beantragt, die Planung zu überarbeiten und von der Festsetzung weicher Tabuzonen im Außenwohnbereich Gebrauch zu machen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		16.4	<p>IV. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen der Fa. Ökon sind in vielerlei Hinsicht zu beanstanden.</p> <p>Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen werden sowohl von der Fa. Ökon, als auch von Fa. Drees und Huesmann (Seite 112) gänzlich verlagert auf die Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Auf 40 Seiten stellt die Fa. ÖkonGmbH überwiegend allgemeine artenschutzrechtliche Gesichtspunkte dar, um dann bei allen sechs Konzentrationszonen im Ergebnis zu der Feststellung zu gelangen, dass sich artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der WKZ durch die „Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen.“ Diese beiden Aussagen hätten durchaus auf einer Seite niedergelegt werden können.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Stellungnahme der Fa. Ökon erweckt den Anschein einer Recherche, ist aber keine Prüfung, sondern eine ergebnisorientierte Gefälligkeitsplanung, bei der es darum geht, Beeinträchtigungen von schützenswerten Arten von vornherein zu verneinen und der Windenergie Raum zu geben.</p> <p>Nach der Rechtsprechung (z. B. OVG Münster Urteil vom 21.04.2015, 10 D 21/12 NE; Urteil vom 9.05.2016, 2 B</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard. Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>999/15) muss der Plangeber zwar nur überschlägig abschätzen, ob der Verwirklichung des Planes dauerhafte Voll-zughindernisse entgegenstehen. Ein allgemein verbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und die Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt vom Einzelfall ab (OVG Münster vom 21.04.2015). Vorliegend wurden keinerlei Untersuchungen für die WEZ Boes. 1 und 2 vorgenommen, obwohl verschiedene Fledermaus - und Vogelarten in nennenswertem Ausmaß vorkommen.</p> <p>Zu den tatsächlich vorhandenen umfangreichen Fledermausvorkommen trifft die Fa. Ökon keine Aussage.</p> <p>In den Wäldern und Gehölzen im Umfeld der WEZ Boes 1 und Boes 2 gibt es Waldschnepfenbrutvorkommen. Hierzu fehlen Ermittlungen.</p> <p>Der Kiebitz brütet im Bereich beider WEZ.</p> <p>Wie aus dem Umweltbericht Seite 46 zu entnehmen ist, sind auch Baumfalke, Rohrweihe und Wespenbussard als Brutvogel von MTB - Quadranten ge-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Aussagen zu den Fledermausvorkommen wurden soweit wie bekannt und in der für die Planungsebene geforderten Tiefe getroffen.</p> <p>Für verschiedene Gebiete innerhalb des Betrachtungsraumes liegen Kartiererergebnisse aus früheren Untersuchungen vor – teilweise erfolgten die Untersuchungen durch öKon, teilweise durch andere Fachgutachter. Die Quellen / der Hintergrund zur Erfassung dieser Daten sind der Artenschutzrechtlichen Prüfung (öKon 12/2018) zu entnehmen. Die Berücksichtigung aller hieraus für die Planung relevanten Daten erfolgte z. B. in Karte 1 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>meldet.</p> <p>Das Rastvorkommen von Kiebitzen, welches u. a. auf Seite 23 des Berichtes der Fa. Ökon erwähnt wird, hat regionale, wenn nicht sogar überregionale Bedeutung. Diese Vorkommen habe Denz, so heißt es, im Jahre 2016 nachgewiesen. Welche Untersuchungen sind insoweit in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden? Wo sind die im Verfahren durchgeführten Prüfungen?</p> <p>Soweit bekannt ist, hat die Fa. Ökon bereits in den Jahren 2015 und 2016 im Auftrag der Gemeinde Senden an Ort und Stelle Untersuchungen zu Fledermausvorkommen und anderen Arten vorgenommen. Welche Ergebnisse erfasst worden sind, kann der Planung nicht entnommen werden. Auf Seite 111 der Darstellungen der Fa. Drees und Huesmann heißt es, dass nach und nach artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt worden seien. Für Boes. 1 und 2 sind solche Prüfungen in den Planungsunterlagen allerdings nicht wiedergegeben. Wenn tatsächlich vor Ort Beobachtungen angestellt worden sind, so müssen diese auch transparent gemacht werden. Anderenfalls drängt sich der Verdacht auf, dass Informationen bewusst zurückgehalten werden.</p> <p>Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass seit dem ersten Aufstellungsbeschluss zur Windenergie vom 2.07.2013 bis zum heutigen Tag keine auf Boes 1 und 2</p>	<p>Als Schwellenwert für regionale und landesweite Vorkommen rastender Kiebitze werden von SUDMANN et al. 2017 für NRW absolute Individuenzahlen von 200 Individuen (regional bedeutsam) bzw. 400 Individuen (überregional bedeutsam) angegeben.</p> <p>Von DENZ wurden im Rahmen der Untersuchung lokale Truppstärken von bis zu 50 Individuen erfasst. Eine regionale oder landesweite Bedeutung ist daraufhin nicht abzuleiten. Die Datengrundlage reicht nicht aus, um auf Ebene der Flächennutzungsplanung einen konkreten, Maßnahmen erfordernden Konflikt festzustellen. Vielmehr ist ein möglicher Konflikt stark abhängig von der konkreten Planung, so dass die vertiefende Prüfung und Konfliktlösung auf die nächste Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) verlagert werden kann.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>konzentrierte Untersuchungen vorgelegt worden sind.</p> <p>Auf Seite 38 der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt der Verfasser schließlich doch zu dem Fazit, dass für die WKZ Boes 1 und Boes 2 aufgrund von konkreten Hinweisen auf eine Betroffenheit parallel (vertiefende) Untersuchungen durchgeführt werden sollten für Uhu, Weißstorch und Kiebitz.</p> <p>Auf Seite 39 heißt es, dass auch auf die Waldschnepfe ein besonderer Fokus zu richten sei. Ebenso werden Untersuchungen hinsichtlich Fledermaus- Artenspektren empfohlen.</p> <p>Ob die Gemeinde Senden derartige Untersuchungen in Auftrag gegeben hat, ist nicht ersichtlich. Um Mitteilung des Sachstandes wird gebeten.</p> <p>Die Durchführung frühzeitiger und vertiefter artenschutzrechtlicher Erfassungen für alle zuvor genannten Arten wird hiermit ausdrücklich beantragt. Nur auf diese Art und Weise ist eine rechtssichere Planung möglich.</p> <p>Im Mai 2018 wurden mehrmals rote Milane beobachtet. Auch auf diese schützenswerte Art sollten sich die Prüfungen erstrecken.</p> <p>Floskelhaft sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung die Aussagen, dass für Kiebitz und Waldschnepfe „Ersatzle-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>bensraum“ bereitgestellt werden kann. Der Aktionsraum des Storches, so der Bericht, könne verlagert werden. Hinsichtlich Uhus ist von passiver Umsiedlung, der Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen und temporärer Abschaltung der WEA die Rede. Es fehlt jedoch jedwede Aussage dazu, inwiefern die Schaffung von Ersatzlebensraum überhaupt realisierbar ist. Maßnahmen, welche die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeiden, sind nicht umsetzbar. Die Brut-, Rast und Schlafplätze sowie die Plätze der Nahrungsaufnahme sind verloren.</p> <p>Bei der Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte kommt die Fa. Ökon (S. 27 ff.) hinsichtlich jeder Tierart zu der ergebnisorientierten Einschätzung, dass keine unüberwindlichen Vollzughindernisse der Planung entgegenstehen, solange konkrete Standorte und Anlagentypen nicht bekannt seien. Damit wird wiederum der Anschein erweckt, dass Beeinträchtigungen nicht in Betracht kommen und eine Vertiefung der Konfliktslage wird abgewendet.</p> <p>Eine Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen z. B. für das Kiebitzrastvorkommen, welches Denz 2016 nachgewiesen hat, wäre ohne weiteres bei Zugrundelegung der von der Gemeinde gewählten Referenzanlage von 150 m Höhe möglich gewesen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		16.5	<p>V. Der FNP stellt, soweit es Boes. 1 und 2 angeht, einen Eingriff in ein nicht vorbelastetes, intaktes Landschaftsbild mit typischem Münsterlandcharakter von besonderer Größe und Schönheit dar. Der Besonderheit des Landschaftsbildes wird im Umweltbericht nicht Rechnung getragen. Das Gebiet ist ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet mit lärmarmen naturbezogenem Erholungsraum. Dieser Einschätzung durch den Verordnungsgeber kommt größere Bedeutung zu als der individuellen Wertung des Gutachters im Umweltbericht. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die einmalige Lindenallee mit Fahrradweg entlang der Straße von Bösensell nach Albachten. Die Wirtschaftswege in der Alvingheide bieten Richtung Baumberge - sowohl bei Boes. 1 als auch Boes.2 - Ausblick auf die Berge. Im südwestlichen Bereich von Boes. 2 a und b befindet sich eine einzigartige Hügellandschaft, im Dorf auch als Bösenseller Schweiz bezeichnet. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Fußgänger und Fahrradfahrer aus Münster und Senden, die dort Erholung suchen. Windkrafträder hätten einen zerstörerischen Einfluss auf die vorhandene Landschaftsästhetik.</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, nicht nur auf Grundlage der Gutachten zu entscheiden, sondern sich an Ort und Stelle ein persönliches Bild von der einmaligen Landschaft zu verschaffen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ein Großteil der Gemeindefläche Senden ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Außenbereich möglich, so dass der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein - Westfalen eine besondere Bedeutung zukommt. Es obliegt der Unteren Naturschutzbehörde für die Windkonzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten eine Befreiung in Aussicht zu stellen. Generell gilt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des BNatSchG sind. Nach Vorgaben des Windenergieerlass 2018 ist eine Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild zu leisten. Der Landschaftsraum um die WKZ BOES 1 und BOES 2 ist als lärmärmer naturbezogener Erholungsraum mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Das bedeutet, dass das Gebiet einen Lärmwert von unter 50 dB (A) aufweist. In wie weit und ob der Erholungsraum durch die Aufstellung von WEA beeinträchtigt wird, kann erst durch die konkrete Standort- und Anlagentypenplanung und einer Immissionsberechnung, die eine entsprechende Isoplethe darstellt, bewertet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		16.6	<p>VI. Statt neue Anlagen zu bauen, soll nach dem neuen Energieerlass NRW verstärkt ein Repowering alter, leistungsschwacher Anlagen stattfinden. Die Landesregierung hat außerdem eine neue Energieversorgungsstrategie erarbeitet. Diese hat Einfluss auf den neuen LEP, der bis zum 15.07.2018 zur öffentlichen Beteiligung ausliegt.</p> <p>Um bei der Bevölkerung überhaupt Akzeptanz für die Windenergie zu erhalten, wird ein planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten von 1.500 m eingeführt.</p> <p>Bei den Bewohnern von Bösensell und schon gar bei allen Bewohnern in der Alvingheide stößt das Planungsvorhaben der Gemeinde durchweg auf Ablehnung, ausgenommen sind lediglich die Grundeigentümer der WEK - Flächen. Die Ablehnung wird belegt durch die Unterschriftensammlung, die am 27.08.2015 übergeben worden ist und immer noch den aktuellen Meinungsstand wiedergibt. Hierin haben nahezu 400 Bewohner ihre ablehnende Haltung bekundet.</p> <p>Die Gemeinde Senden ist gehalten, bei ihren Planungen die neuen politischen Landesvorgaben in Betracht zu ziehen, wenn sie sich schon über die Anliegen der Bürger hinwegsetzt. Die Landesregierung jedenfalls ist bemüht, eine bessere Akzeptanz bei der Bevölkerung zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsvarianten der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.</p> <p>Die inhaltlichen Aspekte und Stellungnahmen mit Bezug zu der in Rede stehenden Unterschriftenliste werden wie in der Frühzeitigen Beteiligung unter der Ifd.-Nr. 3 wie folgt abgewogen: „Den Bedenken wird nicht gefolgt. <i>Ein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) schon auf der Ebene der weichen Tabu-Kriterien würde eine zu deutliche Einschränkung der Potenzialflächenkulisse bedeuten. Die zuständige Behörde beim Kreis Coesfeld hat bezüglich des Landschaftsschutzes in dem Bereich des Landschaftsplanes Baumberge-Süd mitgeteilt, dass im Einzelfall im Beteiligungsverfahren ein Vorgehen nach</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>erzielen. Wenn die Landesregierung verstärkt auf Repowering alter Anlagen setzt, so ist von einer aktuellen Planung zu erwarten, dass Untersuchungen zu dem hierdurch zu erreichenden Energiepotential angestellt werden.</p> <p>Angesichts der bisherigen jahrelangen Dauer des Planungsverfahrens einerseits und der nunmehr bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der bevorstehenden landesrechtlichen Vorgaben andererseits wird beantragt, das Planungsverfahren auszusetzen bis zur wirksamen Vorlage des LEP's.</p>	<p>§ 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz oder aber eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz eingeschlagen wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen (siehe hierzu die diesbezüglichen Ausführungen zum Entwurf im Umweltbericht - Büro ökon GmbH, 04/2018).</p> <p>Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen pauschal in allen Landschaftsschutzgebieten könnte in diesem Fall von der Gemeinde als weiches Tabu-Kriterium nur dann beschlossen werden, wenn an anderer Stelle genügend Flächen/Zonen für „substanziell Raum belassen“ übrig bleibt. Da sich jedoch die Landschaftsplanung und Landschaftsschutzgebiete auf den Außenbereich (und alle Flächen außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche umfasst) konzentrieren, der zugleich für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen ist, würde dies zu einer deutlichen, unzulässigen Einschränkung von potenziellen Zonen führen. Der Gefahr einer zu starken Einschränkung des potenziellen Raumes für die Nutzung der Windenergie besteht bei der gegebenen Raum- und Siedlungsstruktur in Senden auch bei der Wahl eines Mindestabstandes von 10 x der Gesamthöhe einer Referenzanlage. Bei einer Höhe von einer kleineren Anlage mit 100 m Gesamthöhe würde dies schon eine Distanz von 1.000 m bedeuten. Dieser und ggf. höhere Abstandswerte lassen – wie die Variante C der Potenzialstudie aufzeigt – aber keinen „substanziellen Raum“ für die Windenergie mehr übrig und würde im Zuge eine unzulässige Verhinderungsplanung darstellen.“</p> <p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.</p> <p>Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalpla-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>nung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstandes zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen. Die inhaltlichen Aspekte und Stellungnahmen mit Bezug zu der in Rede stehenden Unterschriftenliste sind in der Frühzeitigen Beteiligung unter der Ifd.-Nr. 3 mit berücksichtigt und abgewogen worden.</p>	
		16.7	<p>VII. Soweit weitere Auswirkungen der Windenergie wie z. B. Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Verletzung des Rücksichtnahmegebotes hinsichtlich benachbarter Bebauung in Betracht kommen, werden die entsprechenden Einwendungen im Rahmen eines evtl. stattfindenden Genehmigungsverfahrens geltend gemacht werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
17	Öffentlichkeit 17 14.07.2018	17.1	<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nimmt die Bürgerinitiative Davensberg zur Flächennutzungsplanänderung Stellung:</p> <p>1. Die Gemeinde Senden soll die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) bereits berücksichtigen und daher 1.500 m Abstände zu Wohngebieten einhalten. Dabei sind auch die Erweiterungsmög-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>lichkeiten der Ortschaft Davensberg zu berücksichtigen. Hier verweisen die Einwender auf die Stellungnahme der Energieagentur NRW (eine Einrichtung des Landes NRW). Die Energieagentur empfiehlt, diesen Mindestabstand von 1.500 m zu Wohnbauflächen jetzt bereits bei der Planung von Windvorrangzonen vorzusehen.</p>	<p>allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.“ Für die Gemeinde Senden wurden daher überschlüssig die Bebauungspläne der Gemeinde ausgewertet. Die Allgemeinen und Reinen Wohngebiete wurden mit einem Puffer von 1.500 m versehen. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstandes zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP´s machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	
		17.2	<p>2. Durch Ihre Windkraftzone „OTT 2“ wird eine weitere Wohnbauentwicklung der Ortschaft Davensberg komplett verhindert. Wie bereits in der „Strukturuntersuchung zur wohnbaulichen Entwicklung in Davensberg“ (vorgestellt vom Planungsbüro in der Bau- und Planungsausschusssitzung der Gemeinde Ascheberg am 21.07.2011) festgestellt wurde, ist eine Entwicklung der Ortschaft Davensberg an der gesamten Nordseite des Ortes nicht möglich, weil das Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches dies verhindert (hundertjährige Hochwasserlinie). Daher ist eine Entwicklung nur im Südwesten von Davensberg möglich (Wiedau).</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Den Bürgern der Gemeinde Ascheberg und damit der Wohnbevölkerung in Davensberg wird der gleiche Vorsorgepuffer gewährt wie den Bürgern der Gemeinde Senden. Dies gebietet die Objektivität, Neutralität und Transparenz der Planung. Auch in der Abwägung erhalten die Ascheberger Belange Gewicht, wie es denen einer Nachbarkommune im Sinne des § 2 (2) BauGB zukommt und geboten ist. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren dem Bau einer WEA widersprochen. Durch den Verzicht auf die östliche Teilfläche reduziert sich der Bereich</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt. Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Da die Zone OTT 2 jetzt schon bis zu 700 m an die vorhandene Bebauung des bestehenden Wohnsiedlungsbereiches reicht, wäre eine weitere wohnbauliche Entwicklung hier unmöglich. Daher sind die Einwender gegen alle Windkraftanlagen in diesem Bereich. Nur so hat die Ortschaft Davensberg überhaupt noch eine Entwicklungsmöglichkeit.</p>	<p>im Umfeld von Ottmarsbocholt.</p>	
		17.3	<p>3. Das Planungsbüro Drees & Huesmann aus Bielefeld hat die „Strukturuntersuchung zur wohnbaulichen Entwicklung in Davensberg“ im Jahre 2011 durchgeführt; ebenso wurde die FN-Plan Änderung für das Wohngebiet Hemmen (in Davensberg) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet von Dress & Huesmann durchgeführt. Der Hemmen liegt ca. 1000 m von der Windzone OTT 2 entfernt. Der F-Plan und der B-Plan haben erst vor wenigen Wochen Rechtskraft erlangt. Jetzt führt genau dieses Büro für die Gemeinde Senden die „F-Plan-Änderung Windenergie“ durch. Dies hat für uns nicht nur ein „Geschmäcke“, sondern es liegt eine Befangenheit bei diesem Planungsbüro vor. Wie kann man zeitgleich – bei so verschiedenen Interessen (in Davensberg – in Ottmarsbocholt) und in solcher Nähe – diese Planungen „objektiv“ durchführen?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Bürgern der Gemeinde Ascheberg und damit der Wohnbevölkerung in Davensberg wird der gleiche Vorsorgepuffer gewährt wie den Bürgern der Gemeinde Senden. Dies gebietet die Objektivität, Neutralität und Transparenz der Planung. Auch in der Abwägung erhalten die Ascheberger Belange Gewicht, wie es denen einer Nachbarkommune im Sinne des § 2 (2) BauGB zukommt und geboten ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		17.4	<p>4. Weiterhin verweisen die Einwender auf die Höhe der geplanten Anlagen (in Bösensell geht man von einer Anlagenhöhe von 249 m aus). Außerdem weisen die Einwender auf das am Rande befindliche Naturschutzgebiet „Hambrocks Busch“ hin; weiterhin auf den 15 km Radius der Flugsicherung gem. § 18 a LuftVG. Die Einwender verweisen auch auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und die „Verschandelung des Landschaftsbildes“.</p> <p>Die Einwender bitten, diese Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen und vor allem die Planungen auszusetzen, bis der neue LEP Rechtskraft erlangt hat.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamt-räumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt. Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Nach § 18a (1) S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkerode). Betroffen wären hiernach die geplanten Zonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen (WEA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als „per se“ bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 15 km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch. Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WEA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle die Empfehlung (Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung am 24.11.2015 und in der Offenlage vom 06.07.2018) ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagenschutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschränkungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. In der Offenlage wird die Deutsche Flugsicherung mit dem neuen Flächenszenario wieder beteiligt.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster weist in seinen diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: „Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km-Radien möglich.“</i></p> <p>Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Das NSG Hambrocks Busch ist im Umweltbericht berücksichtigt (vgl. Text und Karte 6).</p> <p>Das Naturschutzgebiet NSG Hambrocks Busch konnte in der Matrix auf der Stufe III keine besondere Berücksichtigung finden, da Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzstatus und -zweckes schon vorher als harte oder weiche Flächen auf der Stufe I oder II der Potenzialflächenanalyse ausgeschieden sind. Ebenso verhält es sich mit der Befreiungsmöglichkeit aus dem Landschaftsschutz. Diese Beurteilung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld in der konkreten Standortplanung im Verfahren nach BImSchG vorgenommen.</p>	
18	Öffentlichkeit 18 13.07.2018	18.1	<p>Vor einigen Jahren hat sich die Bundesregierung - nach Auffassung des Einwenders - und demnach auch alle Städte und Gemeinden, verpflichtet sich zum Wohle des weltweiten Klimaschutzes bestimmte Ziele zu setzen um in den kommenden Jahren die Energiepolitik so zu verändern, das ein dauerhafter Verzicht auf fossile Brennstoffe zur Energieerzeugung erreicht werden kann. Bei Recherchen im Internet ist der Einwender unter anderem auf die Seite der Freien Wählerliste Bad Salzschlirf gestoßen (http://www.fwl-info.de/newsreader/stellungnahme-zuwindkraftanlagen.html), die in Ihrem Artikel seiner Meinung nach sehr deutlich die Standpunkte und viele Aspekte der Windkraft für eine Gemeinde darlegen und wie der Einwender findet die Vorteile aufzeigt.</p> <p>Dem Einwender ist klar, dass nicht alle angesprochenen Inhalte eins zu eins auf die Gemeinde Senden übernommen werden können, jedoch sind interessante Punkte dabei, die evtl. auch in seiner Gemeinde bei näherer Untersuchung /</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Betrachtung sicherlich auch zu ähnlichen Ergebnissen führen würden. Da es sich um einen umfassenden Artikel handelt, hat der Einwender im Folgenden die für ihn relevanten Standpunkte und Vorteile zur Windkraftnutzung stichpunktartig aufgeführt:</p> <p>1. Eine Reduzierung des weltweiten Ausstoßes von CO2 ist nur unter der Verwendung erneuerbarer Energien möglich.</p>		
		18.2	<p>2. Gefahr für Vogel- und Fledermausbestand: Selbst der NABU kann in Studien keine dauerhafte Gefährdung der Bestände in Studien nachweisen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Schutz von Vögeln und Fledermäusen wird durch die Artenschutzprüfung und den Umweltbericht im Verfahren hinreichend sichergestellt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.3	<p>3. Der Klimawandel ist der Hauptgrund für das Artensterben, daher sollte jede vertretbare Möglichkeit ergriffen werden um konventionelle durch regenerative Energieerzeugung zu ersetzen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.4	<p>4. Infraschall: Es gibt eine Vielzahl von natürlichen als auch künstlichen Infraschallquellen. Studien belegen, dass von künstlichen Quellen wie PKW etc. eine höhere Gefahr ausgeht als z. B. von künstlicher Windkraft. PKW etc. sind uns durch den täglichen und örtlichen Gebrauch außerdem viel näher.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infra-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>schall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.	
		18.5	5. Gesellschaftliche Folgekosten und Subventionen sind für erneuerbare Energien deutlich niedriger, wobei eine Subvention die Entwicklung der erneuerbaren Energien sogar begünstigen würde.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.6	6. Kommune, Bürgerbeteiligung und Wertschöpfung: Möglichkeit und Pflicht zur Erschließung neuer Einnahmequellen abseits von Steuern und Gebühren für die Gemeinde. Bürgerbeteiligungen würden die Unabhängigkeit von überregionalen und marktmitbestimmenden Anbietern fördern. Gewinne bleiben dabei vor Ort.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.7	7. Windkraftanlagen wären bei fortschreitender Technik in eine andere Richtung komplett in kürzester Zeit ohne Altlasten zurückbaubar als auch recycelbar.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.8	8. Die Entwicklung und Förderung der Windkraft in Deutschland fördert auch die Entwicklung und den Ausbau weltweit und sichert und ermöglicht den Zugang zu Energie auch in armen Regionen der Welt. Dies führt zu einer Verbesserung der autarken Energieversorgung in diesen Regionen und erhöht die Chancen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>der Menschen in diesen Regionen auf Trinkwasser und bezahlbare Energie. Ein höherer Lebensstandard und bessere hieraus resultierende wirtschaftliche Entwicklung verringern zudem eine mögliche Zunahme des Zuzugs aus diesen Ländern infolge von wirtschaftlicher Notwendigkeit.</p>		
		18.9	<p>9. Es sollte nicht auf die Vorstellungen einer Generation (der älteren Generation) gesetzt werden, die sich eher gegen notwendige Veränderungen stellen, um die Entwicklung zukünftiger Generationen nachteilig zu beeinflussen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.10	<p>10. Geringer Flächenverbrauch zur dauerhaften Energieerzeugung.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.11	<p>Im ersten HJ des aktuellen Jahres ist der Anteil bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien erstmalig in Deutschland höher als der aus Kohle. Damit sind die Erneuerbaren erstmals Deutschlands wichtigste Stromquelle. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/erneuerbare-energien-105.html)</p> <p>Zusammenfassend ist der Einwender daher der Meinung: Statt die Verantwortung weg zu schieben und anderen zu überlassen ist der Ausbau der Windkraft (theoretisch sogar aller erneuerbaren Energien) angesichts</p>	<p>Zustimmung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Klimawandels eine im vollem Um- fang zu vertretende Maßnahme, die natürlich unter Abwägung aller Nutzen und Risiken, in der Gemeinde Senden an geeigneten Standorten zu vertreten und zu befürworten ist.		
19	Öffentlichkeit 19 13.07.2018	19.1	<p>Für die Einwender als unmittelbare An- wohner sehen sie die Fläche SEND 12 aufgrund ihrer optisch bedrängenden Wirkung ihren Interessen entgegenste- hen.</p> <p>Konkrete Planungen für Windenergiean- lagen auf dieser Fläche werden die Einwender daher nicht befürworten. Sollte es auf dieser Fläche tatsächlich zu Planungen kommen, würde voraussicht- lich auch der Artenschutz dem entge- genstehen.</p> <p>Ein Rotmilanpaar scheint in einem an- grenzenden Waldstück zu brüten. Au- ßerdem lassen die regelmäßigen Rufe des Uhus auf eine Nutzung des Gebie- tes durch diesen schließen. Auch wenn diese Informationen für den Flächennut- zungsplan noch nicht relevant sind, möchte der Einwender diese dennoch nicht vorenthalten.</p>	<p>Den Bedenken wird bis auf weiteres nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergeb- nisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennut- zungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhan- dener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirkli- chung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als un- überwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennut- zungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Auf- stellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Wind- energieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durch- zuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hin- weise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>üblich.</p> <p>Zwar gehört der Rotmilan zu den WEA-empfindlichen Arten, jedoch gibt es weder ein „Verschlechterungsverbot“ noch muss im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I auf Flächennutzungsplanebene ausgeschlossen werden, dass gegen das Tötungsverbot verstoßen wird. Es muss lediglich grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, eine Windenergieplanung innerhalb der WKZ umzusetzen. Die vorliegenden Daten / Kenntnisse zu Artvorkommen schließen dies nicht grundsätzlich aus. Vielmehr verbleiben im weiteren Planverfahren Spielräume (z.B. hinsichtlich Lageplanung, Anzahl, Anlagentyp) und Instrumente (z.B. anerkannte Vermeidungs-, Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, Zeitenregelungen) zur Konfliktvermeidung.</p> <p>Bis auf weiteres ist davon auszugehen, dass in jeder der geplanten WKZ grundsätzlich eine Realisierung von WEA möglich ist. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p>	
20	Öffentlichkeit 20 13.07.2018	20.1	<p>Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstückes Alvingheide xx in 48308 Senden und nimmt an dieser Stelle Bezug zur geplanten 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.</p> <p>Als unmittelbare Anliegerin der Konzentrationszonen „BOES I“ und „BOES II“ ist die Einwenderin von der o.g. Planung direkt betroffen.</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationszone „BOES I“ und „BOES II“ innerhalb der 21. Änderung des Flächennutzungspla-</p>	Abwägung entsprechend der nachfolgenden Vorschläge Ifd.-Nr. 20.2 ff.	Beschlüsse entsprechend der nachfolgenden Vorschläge Ifd.-Nr. 20.2 ff.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ lehnt die Einwenderin aus nachfolgenden Gründen ab. Daher fordert die Einwenderin die Gemeinde Senden auf, die Darstellung der Konzentrationszone „BOES I“ und „BOES II“ zurückzunehmen.</p>		
		20.2	<p>Die Einwenderin fordert die Gemeinde auf die Abstände gem. dem neuen Windenergieerlasses vom 8.Mai 2018 (Punkt 8.2.2.5) zu beachten. Dieser beinhaltet zudem den Hinweis auf die geplante Änderung des LEP NRW hinsichtlich der beabsichtigten Abstände zur Wohnbebauung, auch unter Berücksichtigung von einzelnen Wohnsplitter-siedlungen im Außenbereich, von 1.500 m. Insbesondere ist deswegen die Darstellung der Konzentrationszone „BOES 2“ zurückzunehmen. (vgl. Grundsatz 10.2-3 des Entwurfs zur Änderung des LEP NRW 2018 - Stand 17. April 2018)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		20.3	<p>Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG überprüfen. Ob das öffentliche Interesse den Zielen etc. überwiegt, ist anzuzweifeln, da es aufgrund der topografischen Situation sowie der Nähe zu den Baumbergen (Höhenlage) erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. (Erholungsfläche Regionalplan). Insbesondere stellt der Regionalplan Münsterland für diesen Bereich einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftlichen Erholung (BSLE) fest. Dies findet in der Abwägung keine Berücksichtigung.</p> <p>Grundsatz 24.1 des Regionalplan Münsterland (2014) „In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden“.</p> <p>Durch die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen Boes I und II sind</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Ein Großteil der Gemeindefläche Senden ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB nur im Außenbereich möglich, so dass der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein - Westfalen eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Es obliegt der Unteren Naturschutzbehörde für die Windkonzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten eine Befreiung in Aussicht zu stellen.</p> <p>Die Auswirkungen auf Natur, Flora und Fauna wurden im Umweltbericht und der Artenschutzprüfung nach geltenden Vorgaben untersucht und bewertet. Sich hieraus ergebende Verpflichtungen bzw. Bedarfe zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich sind in den Gutachten dargestellt. Die landschaftsökologischen Belange, inklusive der Inanspruchnahme von Boden, sind gemäß der gesetzlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG durch Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Auf Ebene der FNP-Änderung findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die Planung konkreter Maßnahmen erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Im Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland sind im Bereich der Windkonzentrationszonen keine Windenergiebereiche ausgewiesen. Unter Punkt 47 der Textlichen Ausführungen des Regionalplanes wird beschrieben, dass Kommunen außerhalb der Windenergiebereiche zusätzliche Windenergieplanungen im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen können (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nicht unerhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der damit verbundenen landschaftlichen Erholung zu erwarten. Eine Berücksichtigung der landesplanerischen zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan Münsterland schlägt sich nicht in den Abwägungsergebnissen nieder. In diesem Kontext ist auf das Gegenstromprinzip gem. § 3 Abs. 2 ROG hinzuweisen, welches hier keine Anwendung gefunden hat, was wiederum ein Abwägungsdefizit darstellt und die Planung in diesem Bereich, aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der landesplanerischen Grundsätze (Grundsatz LB) als fehlerhaft erklärt. Deswegen fordert die Einwenderin die Gemeinde Senden auf dazu Stellung zu beziehen bzw. diesen Belang der Abwägung zu unterstellen. Das Gebot der gerechten Abwägung ist in diesem Fall aufgrund O.g. Gründen (Abwägungsdefizit) verletzt (vgl. (BVerwG IV C 105.66 - (BVerwGE 34, 301 [309])</p>	<p>Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamt-räumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt. Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p>	
		20.4	<p>Das Immissionsschutzgutachten bzw. dessen Berechnungen der Abstände gem. TA-Lärm beziehen sich auf eine Rotorhöhe von 150 m. Da die vorliegenden Planungen aber größere Anlagen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort - d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen her-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>(> 200 m Rotorhöhe) vorsehen, sind die Immissionsschutzgutachten fehlerhaft bzw. müssen angepasst werden. In der Örtlichkeit bedeutet dies, dass insbesondere aufgrund der südwestlichen Hauptwindrichtung und der angrenzenden Wohnbebauung Alvingheide xx und xx, die Richtwerte der TA-Lärm nicht eingehalten werden können.</p>	<p>vorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände sich die Gemeinde Senden leisten kann, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1 der Begründung).</p> <p>Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Au-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>ßenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzuell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanzuell Raum gegeben werden kann.</p>	
		20.5	<p>Auch umweltrechtliche Belange werden durch die aktuelle Planung verletzt. Die Einwenderin fordert die Gemeinde auf die WEA empfindlichen Arten gem. MULNV NRW (2013), die in diesem Gebiet nachgewiesen werden konnten (vgl. Umweltbericht S. 38 f. UHU) auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Messtischblatt 4010 des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) weist insbesondere auf die planungsrelevanten Arten, die im o.g. Messtischblatt vorkommen. Insbesondere ist bei der geplanten Ausweisung von Windkonzentrationszonen in diesem Bereich das nachgewiesene Vorkommen von der Bechsteinfledermaus zu nennen, dessen Erhaltungszustand schlecht ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die als WEA-empfindlich einzustufenden Arten sind in 2017 neu definiert worden (MULNV 2017). Hierzu zählt richtigerweise auch der Uhu. Soweit erforderlich und möglich wurde der Uhu berücksichtigt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als un-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>→http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40104</p>	<p>überwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösba-re Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vor-kommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutz-prüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungspla-nung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p> <p>Die Information, dass ein Vorkommen von Bechsteinfledermaus (ir-gendwo) im Messtischblattquadranten 40104 nachgewiesen ist, sagt nicht aus, dass eine Betroffenheit anzunehmen ist, sondern stellt auf-grund der groben räumlichen Meldung lediglich einen Hinweis für eine mögliche Betroffenheit dar. Die Bechsteinfledermaus zählt nicht zu den windenergieempfindlichen Fledermausarten, sie kann also lediglich baubedingt betroffen sein. Eine baubedingte Betroffenheit ist weder ersichtlich noch auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu überprüfen.</p>	
		20.6	Darüber hinaus gibt es Hinweise auf das sich im Bereich der Konzentrationszone „BOES I“ und „BOES II“ befindliche Habitat des Rotmilans. Unabhängig voneinander erfolgte Sichtungen des Rotmilans im Bereich der Konzentra-tionszonen „BOES I“ und „BOES II“ deu-ten auf das feste Habitat des o.g. Greif-vogels hin, welcher insbesondere eine	<p>Den Bedenken wird bis nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergeb-nisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennut-zungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhan-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Windenergieanlagen empfindliche Art nach MULNV NRW (2013) darstellt. Dieser artenschutzrechtliche Belang wurde bei der bisherigen Planung nicht berücksichtigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die aktuelle Planung gegen das Verschlechterungsgebot bzw. gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG verstößt. Die Gemeinde Senden wird aufgefordert, aufgrund der Beeinträchtigung der o.g. artenschutzrechtlichen Belange, die Darstellung der Konzentrationszonen BOES I und BOES II innerhalb der 21. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie, zurückzunehmen.</p>	<p>dener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Für die Konzentrationszonen „BOES 1“ und „BOES 2“ hat die Datenrecherche keine konkreten Hinweise für ein „festes Habitat“ von Rotmilanen ergeben.</p> <p>Zwar gehört der Rotmilan zu den WEA-empfindlichen Arten, jedoch gibt es weder ein „Verschlechterungsverbot“ noch muss im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I auf Flächennutzungsplanebene ausgeschlossen werden, dass gegen das Tötungsverbot verstoßen wird. Es muss lediglich grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, eine Windenergieplanung innerhalb der WKZ umzusetzen. Die vorliegenden Daten / Kenntnisse zu Artvorkommen schließen dies nicht grundsätzlich aus. Vielmehr verbleiben im weiteren Planverfahren Spielräume (z.B. hinsichtlich Lageplanung, Anzahl, Anlagentyp) und Instrumente (z.B. anerkannte Vermeidungs-, Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, Zeitregelungen) zur Konfliktvermeidung.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersu-</p>	

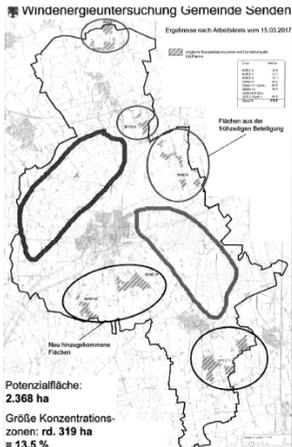
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>chungsstandard. Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p>	
		20.7	<p>Insbesondere wird die Gemeinde Senden dazu aufgefordert den Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes von Nordrhein- Westfalen (LEP NRW), welcher einen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m vorsieht (vgl. Grundsatz 10.2-3 des Entwurfs zur Änderung des LEP NRW 2018 - Stand 17. April 2018) zu berücksichtigen. Die Gemeinde Senden wird aufgefordert die aktuelle offengelegte Planung dahingehend zu ändern, dass die Vorgaben eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Konzentrationszone BOES II ersatzlos zu streichen ist, da diese innerhalb des Radius von 1.500 m zu allgemeinen (WA) und reinen Wohngebieten(WR) liegt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substanzial Raum für die Windenergie schafft. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstandes zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP’s machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
21	Öffentlichkeit 21 12.07.2018	21.1	<p>Einspruch gegen die Freistellung der Flächen „Boes 1“ und „Boes 2“ zur Errichtung von Windenergieanlagen (im weiteren „WEA“ genannt)</p> <p>Zu dem nun offenliegenden Flächenszenario zur Windenergienutzung in der Gemeinde Senden, im Besonderen im Ortsteil Bösensell, möchte der Einwender hiermit Stellung nehmen. Als Bewohner des Hofes Alvingheide xx ist der Einwender persönlich direkt betroffen. Der Einwender steht wie viele seiner Nachbarn der Änderung des FNP durch die Gemeinde Senden strikt ablehnend gegenüber.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abwägung entsprechend der nachfolgenden Vorschläge Ifd.-Nr. 21.2 ff.</p>	<p>Beschlüsse entsprechend der nachfolgenden Vorschläge Ifd.-Nr. 21.2 ff.</p>
		21.2	<p><u>Gesundheit</u> In persönlichen Gesprächen mit Anwohnern von WEAn wurde immer von gesundheitlichen Problemen seit Errichtung von WEAn gesprochen. In Fällen wie in Aldenhövel wo die Anlagen immerhin 700 bis 900 Meter von den betroffenen Wohnhäusern entfernt stehen, klagen betroffene Personen über massive Schlafstörungen und Kopfschmerzen. Hinzu kommen psychische Belastungen durch Schattenschlag, Geräusche, Blinklicht und das Gefühl des „Erschlagenenseins“ durch WEAn. Und dies trotz aller „Schutzvorkehrungen“. Die Bewohner können ihre Gärten, Terrassen und teilweise auch Innenräume nicht mehr zur Erholung nutzen. In Zeiten in denen psychische Belastungen und Krankheiten immer häufiger zum</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Abstandsberechnung und ggf. Einzelfallprüfungen durchzuführen. Der Windenergieerlass (MWIDE et al.2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auf-</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Problem werden, kann der Einwender nicht nachvollziehen warum die Gemeinde Senden diese Belastung den eigenen Bürgern zumuten will. Wie die FPD - Fraktion im Gemeindeentwicklungsausschuss am 19.04.2018 anmerkte, gibt es laufende wissenschaftliche Studien zur Untersuchung der negativen Auswirkung durch von WEAn verursachten Infraschall auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Durch die Errichtung von WEAn auf den oben genannten Flächen würde ein Naherholungsgebiet und Rückzugsort für Mensch und Tier erheblich gestört. Viele Bürgerinnen und Bürger aus der näheren Umgebung nutzen diesen Teil der Alvingheide als Naherholungsgebiet, so sieht man an den Wochenenden und an Feiertagen dutzende Familien die zu Fuß oder auf dem Rad unterwegs sind. Warum werden diese Studien nicht abgewartet? Und werden hier nicht Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes verletzt?</p>	<p><i>treten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch - bauliche Maßnahmen reduziert, beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert. Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung, Schattenwurf und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p> <p>Das NSG Alvingheide befindet sich auf Münsteraner Gemeindegebiet. Es weist einen Abstand von > 1.000 m zur nächstgelegenen geplanten WKZ BOES 1 auf. Naturschutzgebiete (NSG) mit einem Abstand von mehr als 300 m wurden im Umweltbericht nicht weiter aufgeführt. Im online abrufbaren Biotopkataster wird das NSG noch nicht aufgeführt. Im Landschaftsplan sind keine konkreten Vorkommen planungsrelevanter Arten vermerkt. Das NSG wird nachträglich in der ASP berücksichtigt. Eine erhebliche Störung ist abstandsbedingt nicht abzuleiten.</p>	
		21.3	<p><u>Transparenz</u> Im Verlaufe des ganzen Verfahrens zur Änderung des FNPs wurde seitens der Gemeinde immer betont, dass der gesamte Prozess möglichst transparent erfolgen soll. Folgende Punkte lassen mich an der Transparenz zweifeln. So wurde die Nachbarschaft durch die Eigner der Flächen „Boes 1“ und Boes 2“ bereits vor zwei Jahren zu einer Besichtigung der Anlagen in Roxel in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Münster eingeladen. Auf der Informationsveranstaltung „Windenergie in Senden“ am 28.02.2018 äußerte jemand der sich als Mitarbeiter eines Ingenieurbüros zu erkennen gab, dass die Pläne</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Alle Beschlüsse und Entscheidungen zum Änderungsverfahren werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches in öffentlichen Sitzungen des zuständigen Ausschusses, dem Rat bzw. auf Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung dargestellt und getroffen. Die Begründung enthält im Detail die Abwägung und Entscheidung zu der Flächenkulisse zur Offenlage. Dabei wird dargestellt, dass Flächen in den markierten Bereichen aus Gründen der negativen Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, der mangelnden Errichtungsmöglichkeit von mind. 3 Windkraftanlagen (Einzelflächen) und weiterer qualitativer Kriterien des siedlungsräumlichen Konzeptes und Bewertung über die Matrix planerisch nicht weiter verfolgt werden. Das Kriterium wie das Einzelinteresse von bestimmten Investoren oder wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen sind nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Die Ausweisung von Zonen nur über</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zum Bau schon fertig seien und man nur den Beschluss der Gemeinde abwartete. Sobald der Beschluss durch sei, „Legen wir direkt los!“ Andere Teilnehmer werden hierzu sicher noch genaueres geschrieben haben. Diese beiden Ereignisse lassen mich zu der Frage kommen, ob die Änderung des FNPs nicht schon längst in „Hinterzimmern“ beschlossen wurde. Wie der Schwabe sagen würde, diese Sache hat ein Gewisses „Geschmäcke“.</p> <p>Seitens des Planungsbüros Drees und Huesmann konnte man mir auf Nachfrage nicht erklären, warum folgende markierten Gebiete ausgenommen sind:</p> 	<p>Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		21.4	<p><u>Wirtschaftlichkeit</u> Auf der Informationsveranstaltung „Windenergie in Senden“ am 28.02.2018, stellte der Einwender außerdem die Frage, ob die potenziellen Standorte auf Wirtschaftlichkeit geprüft wurden, dieses wurde verneint. Persönlich studiert der Einwender noch Wirtschaftsingenieurwesen an der FH-Münster, im Zuge dieses Studiums wurde ihm seitens von Dozenten aus dem Bereich Elektrotechnik immer wieder gesagt wie kompliziert, ineffektiv und aufwändig Windenergie sei. Am Stand der EnergieAgentur.NRW traf der Einwender auf zwei Diplom Elektroingenieure, die gerade dabei waren die Schwierigkeiten der Einspeisung von WEA-Strom in das Stromnetz den Mitarbeitern der EnergieAgentur.NRW zu erläutern, diese schienen nicht über das nötige technische Verständnis zu verfügen. Es ist nämlich technisch Aufwendig den unregelmäßigen WEA-Strom in die nötige gleichförmige Sinuskurve zu konvertieren. Als der Einwender Herrn Markus Fuchs von der EnergieAgentur.NRW fragte, ob man denn schon Pläne für den Standort des nötigen „kleinen Umspannwerks“ habe und der Stromtrassenverlauf bereits geplant sei, verneinte er dies, sagte aber die nötigen Planungen und Genehmigungen seien „Kein Problem“. Auf der vorher erwähnten privat organisierten Veranstaltung für seine Nachbarschaft stellte der Einwender die Frage, ob WEAs in Bösensell wirtschaftlich zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Die Gemeinde verfolgt mit dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen; – Ausweisung von Flächen mit Konzentrationswirkung zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet liegen. <p>Die Gemeinde Senden beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierten Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt. Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>betreiben seien einem Mitarbeiter der Stadtwerke, seine Antwort „Es ist sehr schwierig, aber es geht dank Subventionen gerade noch!“</p> <p>In einem persönlichem Gespräch mit Herrn xxx, dem die kleinste potenzielle Fläche in Bösensell gehört, sagte er dem Einwender bei ihm gingen keine Anfragen ein, weil die Fläche nur eine „kleine Anlage“ zu ließe, welche nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könne. Da also nur 2 Anlagen in Bösensell möglich seien, wird nach Meinung des Einwenders die Bestrebung durch die Änderung des FNP eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern ad absurdum geführt.</p> <p>Der Einwender arbeitet in Hamm-Uentrop mit Blick auf das Kohlekraftwerk, dieses muss konstant betrieben werden, um Windflauten auszugleichen. Bricht der durch Windenergie erzeugte Strom um 10% ein, müssen 30% Leistung durch Kraftwerke wie dieses in Hamm eingespeist werden, um die Schwankung technisch zu kompensieren.</p> <p>Vor 3 Jahren besuchte der Einwender von der Feuerwehr Senden Löschzug Bösensell aus die Möhnetalsperre. Die RWE-Mitarbeiterin sagte ihm, dass Wasserkraft nur noch für Belastungsspitzen in den Morgenstunden genutzt wird, weil so viel Strom aus Windkraft und Sonnenenergie zur Verfügung steht und dieser ja bevorzugt würde. Außerdem ließen sich bestehende Kohlekraftwerke im Gegensatz zu Wasserkraft-</p>	<p>Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.“</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>werken aus technischen Gründen nicht einfach abschalten. Hier wird also eine bestehende Quelle von regenerativer Energie durch die Politik ausgebootet und aufgrund technischer Gegebenheiten durch fossile Energieträger ersetzt.</p>		
		21.5	<p><u>Wirtschaftliche Schäden</u> Die Errichtung von WEAn in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden bedeutet eine nicht hinnehmbare ökonomische Entwertung der Gebäude und Grundstücke. Auch wenn es keine belastbaren Studien dazu gibt, können Sie dem Einwender nicht sagen, dass die Nähe einer WEA beim Verkauf oder der Aufnahme einer Hypothek nicht als Argument genutzt wird, um den Wert der Immobilie bzw. des Grundstücks niedriger anzusetzen. Durch die Steuerabgaben des Einwenders finanziert sich ja auch die Subventionen, warum soll der Einwender dann noch zusätzlich finanziell belastet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Be-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>fürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen und Wohnsiedlungsbereichen /-flächen ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht zu erkennen.</p>	
		21.6	<p><u>Naturschutz</u> Wie bereits erwähnt wird durch die Errichtung von WEAn auf den oben genannten Flächen ein Rückzugsort für Mensch und Tier erheblich gestört. In der Bauernschaft lassen sich seltene Greifvogelarten beobachten wie Waldkauz, Steinkauz und Rotmilan. Der Waldkauz brütet auf seinem Dachboden und in den angrenzenden Wäldern sind Greifvögelhorste zu finden. Aber auch der Grünspecht, Schwalben und verschiedene Fledermäuse lassen sich hier beobachten. Diese Arten sind WEA empfindliche Arten gem. MULNV NRW (2013). Ein befreundeter im angrenzenden Kley wohnender Jäger, sagte dem Einwender bei all den Tierarten im Kley und in der Alvingheide dürften solche Anlagen eigentlich nicht gebaut werden. Bei solchen Beobachtungen ist natürlich zu berücksichtigen, dass der Mensch nur das sieht, was er auch sehen will. Inso-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Wind-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>fern hält der Einwender Gutachten von Naturschutzorganisationen oder Ministerien die aktiv den Ausbau von Windkraftanlagen propagieren für zweifelhaft.</p>	<p>energieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p>	
		21.7	<p><u>Landschaftsschutz</u> Hierzu folgendes:</p> <p>Grundsatz 24.1 des Regionalplan Münsterland (2014) „In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden“</p> <p>Diesen Grundsatz sieht der Einwender durch die Änderung des FNPs verletzt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf Natur, Flora und Fauna wurden im Umweltbericht und der Artenschutzprüfung nach geltenden Vorgaben untersucht und bewertet. Sich hieraus ergebende Verpflichtungen bzw. Bedarfe zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich sind in den Gutachten dargestellt. Die landschaftsökologischen Belange, inklusive der Inanspruchnahme von Boden sind gemäß der gesetzlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG durch Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Auf Ebene der FNP-Änderung findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die Planung konkreter Maßnahmen erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird nicht nur Fläche durch das Fundament der WEAn verbraucht, für den Bau müssten auch neue Straßen gebaut werden, es geht also mehr Landschaft und landwirtschaftliche Fläche verloren als es zuerst scheint.</p> <p>Sollte dann auch noch ein 2. Liga taugliches Stadion in Bösensell errichtet werden, ist der Dorfcharakter und die damit verbundene Attraktivität Bösensells als Wohnort für Familien endgültig verloren.</p>		
		21.8	<p><u>Alternativen</u> Windenergie ist nicht die einzige Quelle für regenerative Energie. Daher fragt sich der Einwender warum der Ausbau von WEAn so massiv gefördert wird, hat sich die Politik hier der Lobby der Windkraftanlagenbauer ergeben? Warum ist es verboten Photovoltaik-Anlagen direkt auf dem Boden zu errichten. Solche Anlagen stören niemanden und sind auch weniger kompliziert bezüglich der Einspeisung und Wartung. Dass der Ausbau von Wasserkraft in Deutschland nicht mehr möglich ist, ist dem Einwender bewusst. Er befürwortet auch nicht den Ausbau von Atom- oder Kohlekraftwerken. Die Frage warum sich die Politik so sehr auf Windenergie stützt sei dem Einwender erlaubt. Auch sei ihm die Frage erlaubt, ob die so gebundenen Mittel nicht besser der Forschung zur Verfügung gestellt werden sollten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Die Gemeinde Senden beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Hierzu hat das Land NRW im Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Ziele sind u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Für den Anteil der Windenergie an der regenerativen Energieerzeugung heißt dies, dass in 2020 mindestens 15 % aus dieser Energiequelle beabsichtigt ist (heute rd. 5 %). Es ist das Ziel der Gemeinde Senden, die von der Ausweisung als Konzentrationszone betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Randbedingungen (wie u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen.</p> <p>Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegier-ten Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klima-schutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt. Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnten.</p>	
		21.9	<p>Fazit Durch die Errichtung von WKAn würden einige wenige profitieren, wieder einige wenige hätten vielleicht ein besseres Gewissen. Aber aus der Sicht des Ein-wenders wiegt die Zahl derer, die einen ökonomischen Schaden hinnehmen müssen und in ihrer Lebensqualität erheblich eingeschränkt werden, höher, als die Zahl derer die profitieren. Der Einwender glaubt daher nicht, dass die Gemeinde Senden bei diesem Thema im Sinne der Allgemeinheit handelt. Denn es ist für den Einwender nicht vorstellbar, dass sich in Bösensell nach-haltig Windenergie gewinnen lässt. Au-ßerdem wird von der Gemeinde Nottuln geplant WKAn an der Grenze zum Kley zu errichten, auch diese WKAn wären in der Blickachse des Einwenders. Die Bewohner der Alvingheide wären somit von WKAn eingeschlossen, die psychi-schen Belastungen durch Schat-ten/Lichtwechsel, die Drehbewegung und Geräusche somit allgegenwärtig. Gibt es überhaupt Pläne für einen mögli-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennut-zungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das norma-le unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Wind-kraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windge-schwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu füh-ren, dass in den Zonen keine Anlagen errichten werden würden. Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungs-merkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Ver-wertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sen-den ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen.</p> <p>Die Nachbarkommunen werden im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. § 2 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Ihre Belange werden wie die der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Über den Fortgang der Planungen der Nachbarkommunen kann hier immer nur der Stand zu den jeweiligen Beteiligungsschritten eingegan-gen werden. So werden die Hinweise auf eine mögliche Umzingelung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>chen Rückbau oder macht die Politik sich wie im Falle der Förderung der Dämmung mit Styropor erstmal keine Gedanken um eine zukünftige Entsorgung / Rückbau? Mit den anliegenden Gemeinden (Ascheberg) scheint auch noch nicht gesprochen worden zu sein, wie der Einwender auf der Informationsveranstaltung „Windenergie in Senden“ am 28.02.2018 mitbekommen konnte.</p> <p>Der Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes von Nordrhein - Westfalen (LEP NRW) welcher einen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m vorsieht (vgl. Grundsatz 10.2-3 des Entwurfs zur Änderung des LEP NRW 2018 - Stand 17. April 2018) ist bislang nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>von Ortslagen bei den entsprechenden Eingaben der Öffentlichkeit mit berücksichtigt. Hierbei ist jedoch die Entfernung der Zonen zu den Ortslagen mit zu beachten (z. B. die Frage, ob die Wirkungen der geplanten Zone südöstlich von Schapdetten in Nottuln vergleichbar mit den näher an Bösensell liegenden Zone BOES 1 / BOES 2 ist). Auch ist die mögliche kumulative Wirkung Gegenstand der Betrachtungen und Bewertungen im Umweltbericht. Diese zeigen keine ausschließenden Wirkungen und Belastungen in Bezug auf die Darstellung der Zonen BOES 1 / BOES 2.</p> <p>Ein Rückbau der Anlagen ist möglich, kann aber nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verbindlich angeordnet werden.</p> <p>Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft. Für die Gemeinde Senden wurden daher überschlägig die Bebauungspläne der Gemeinde ausgewertet.</p> <p>Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden möglich ist (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				zeitnah eingestellt werden. Hierbei ist immer der Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ zu erfüllen. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.	
		21.10	<p><u>Ausblick</u> In der Zeitung werden Sie zitiert mit „Die Rückmeldungen bislang sind eher unkritisch!“. Dies kann der Einwender so nicht stehen lassen. Es gibt genug Bürger die den Ausbau von Windenergie und das Vorgehen der Gemeinde Senden in diesem Fall mehr als kritisch sehen. Die Gemeinde Senden wird in diesem Fall noch mit massiven Widerstand der Bürger rechnen müssen. Ist das derzeitige Flächennutzungsszenario durch die Pläne der neuen Landesregierung nicht sowieso hinfällig?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es handelte sich um eine erste tendenzielle Einschätzung zum Zeitpunkt der seinerzeit eingegangenen Stellungnahmen. Der Großteil der Stellungnahmen ging in der Offenlage – erwartungsgemäß – erst kurz vor Ende der Offenlage Mitte Juli 2018 ein. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Behandlung der kritisierten Punkte und Themen. Bezüglich der Frage nach den Plänen der Landesregierung siehe Abwägung zu dem vorstehenden Punkt Ifd. Nr. 21.9 - Ausführungen zum Landesentwicklungsplan (LEP).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
22	Öffentlichkeit 22 12.07.2018	22.1	<p>Es wird darum gebeten die jetzt geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Windenergie aus den nachstehenden Gründen noch einmal kritisch zu überprüfen, sie abzuändern und einige ausgewiesene Konzentrationszonen, nämlich OTT 2 und SEND 11, komplett aus den Planungen heraus zu nehmen.</p> <p>Seit der Beschlusslage zum Aufstellungsbeschluss zu den o.a. Änderungen im Juli 2013 sind nun bereits fünf Jahre vergangen. Seither ist seitens der Ratsgremien und der Verwaltung an der Thematik „Windenergie in und für Sen-</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Wälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren dem Bau einer WEA widersprochen.</p> <p>Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>den“ fortlaufend, zum Teil mit Hochdruck gearbeitet, sehr vieles beraten und etliches aufgrund von Änderungen der Planungsgrundlagen oder auf der Basis aktueller Rechtsprechung verworfen und wieder geändert worden.</p> <p>Diese Planungen dürften trotz der jetzigen Öffentlichkeitsbeteiligung wegen vieler Unwägbarkeiten und wegen der Berücksichtigung zahlreichen Einwendungen / Bedenken und Forderungen absehbar nicht zum Stillstand kommen, sie dürften die Politik, die Verwaltung und weitere Beteiligte noch einige Zeit beschäftigen.</p> <p>Dennoch soll dem weiteren Verfahren zur Rechtssetzung der kommunalen Planungsvorhaben weiterhin Fortgang gegeben werden, obwohl die neue NRW-Landesregierung bereits eine Neuorientierung des Windenergieausbaus eingeleitet hat, um diesen wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Diese Landeszielsetzungen scheinen beim jetzigen laufenden Vorhaben nur eine Randnotiz zu sein, sie werden außen vorgelassen, was nicht zu verstehen und nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft. Für die Gemeinde Senden wurden daher überschlägig die Bebauungspläne der Gemeinde ausgewertet.</p> <p>Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 befindet sich gegenwärtig im Beteiligungsverfahren. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden möglich ist (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Hierbei ist immer der Anspruch der Windenergie „substantiell Raum zu belassen“ zu erfüllen. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen. Da sie noch keine Rechtskraft besitzen, können sie auch noch nicht zur Grundlage der Abwägung und Entscheidungen gemacht werden.</p>	
		22.2	<p>Wie hinlänglich bekannt, hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern.</p> <p>Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit klarer Abstandsregelungen zu Wohnnut-</p>	<p>Abwägung wie vorstehende Ifd.-Nr. 22.1</p> <p>Der neue Erlass ist berücksichtigt worden. In den Tabellen zu den harten und weichen Tabukriterien sind die Veränderungen und Wirkungen des Erlasses auf die einzelnen Flächenkategorien detailliert beschrieben.</p>	<p>Beschlussvorschlag wie vorstehende Ifd.-Nr. 22.1</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zungen leisten. Im inzwischen vorliegenden Entwurf eines zu ändernden Landesentwicklungsplans (LEP) wird daher ein Grundsatz neu geschaffen, der u. a. empfiehlt, von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten.</p> <p>Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist künftig ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten. Hierfür wird das Land NRW über den Bundesrat entsprechende bundesgesetzliche Regelungen schaffen, wie bekannt. Die bisherige Verpflichtung im LEP zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben. Ferner soll ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sichergestellt werden.</p> <p>Die bisherigen Planungsunterlagen der Kommune berücksichtigen diese neuen politischen Zielsetzungen überhaupt nicht. Sie sind lediglich „nachrichtlich“ aufgenommen worden.</p> <p>Nach Ansicht des Einwenders wäre es zur Herstellung einer breiten Akzeptanz zur Windkraft auch auf der Ebene der Gemeinde Senden notwendig und richtig gewesen, das seit 5 Jahren laufende Verfahren solange auszusetzen, bis die eingeleiteten landes- und bundesrechtli-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>chen Änderungen endgültig verabschiedet sind und Rechtskraft erlangt haben. Dem Einwender ist klar, dass es dafür zwar keine entsprechende Handlungsmaxime gibt. Ein vorläufiger Stopp oder ein Aussetzen des laufenden gemeindlichen Verfahrens wäre für alle Beteiligte besser gewesen. So geht man mit einem „halbfertigen“ Konzept in das weitere Verfahren mit vielen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten. Bürgerfreundlich ist das nach Aussage des Einwenders nicht!</p> <p>Aus den vielen Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, in der Gemeinde und über die Gemeindegrenzen hinaus ist dem Einwender aber bekannt, wie groß die Verunsicherung in der Bürgerschaft gerade hinsichtlich der Errichtung möglicher Windkraftanlagen ist.</p> <p>Diese Verunsicherung ist gut nachvollziehbar, weil die bisherigen gemeindlichen Planungen (noch) nicht im Einklang mit den politischen Zielsetzungen der neuen NRW-Landesregierung stehen und der Ausbau der Windenergie auch in der Gemeinde auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt und für die Bürger undurchschaubar wird.</p> <p>Zu verstehen ist daher nicht, dass noch nicht einmal der neue „Erlass zur Änderung des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ im jetzigen gemeindlichen Verfahren Beachtung gefunden und dieser nicht zu</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>einem aus Sicht des Einwenders notwendigen Stopp der jetzigen Planungen Anlass gegeben hat.</p> <p>Die zuständigen Genehmigungsbehörden müssen diesen Erlass bei ihren Entscheidungen zur Windkraft sowieso berücksichtigen und anwenden. Die derzeit politisch in Senden in Rede stehende Entscheidungsgrundlage dürfte - so viel ist klar- schon aus diesem Grunde keinen dauerhaften Bestand haben.</p> <p>Umso unverständlicher ist daher das augenblicklich gewählte weitere Vorgehen, das nicht gerade zur notwendigen Transparenz und Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung beiträgt.</p> <p>Der Einwender bittet Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, den Rat der Gemeinde Senden und die Verwaltung das eingeleitete Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans vor diesen Hintergründen zunächst bis zum Vorliegen bestandskräftiger landes- und bundespolitischer Gesetze auszusetzen und erst danach evtl. notwendige weitere Planungsschritte einzuleiten.</p>		
		22.3	<p>In Rede stehenden Änderungsabsichten zur Windenergie beim Flächennutzungsplan Grundlage für die anstehenden Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen waren die Ergebnisse mehrerer Sitzungen eines Arbeitskreises, die Bepunktungen innerhalb mehrerer Be-</p>	<p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt.. Auch stellt der Wert für den „substanziellen Raum“ nur eine Orientierungsgröße dar, auf die hin die Abwägung erfolgt und entschieden wird. Die Kriterien müssen nicht so lange modifiziert werden bis der Wert erreicht wird. Sie dienen der Argumentation und sind eine Entscheidungshilfe für die Kommunalpolitik, den Plangeber.</p> <p>Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Be-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wertungsmatrizen und die Beschlüsse in den zuständigen Ratsgremien.</p> <p>In verschiedenen Bewertungsmatrizen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit höchst unterschiedlichen Ergebnissen entstanden sind, sind verschiedene Kriterien festgelegt und zur Auswahl / Schaffung von Windkonzentrationszonen mit Punkten versehen worden.</p> <p>Im Einzelnen möchte der Einwender auf die Punktbewertungen in den verschiedenen Matrizen nicht eingehen, möchte aber doch kritisch anmerken, dass nach seiner Ansicht diese Bewertungen so lange „gezogen“ und „hingedeichsel“ wurden, bis die gewünschten Ergebnisse, nämlich der Windkraft in seiner Gemeinde substantiell ausreichend Raum zu verschaffen, insgesamt erreicht waren.</p> <p>Der Einwender stellt vor dem Hintergrund der politischen Absichten und der zu erwartenden Umsetzung der neuen politischen Zielausrichtung der Landesregierung NRW (siehe oben) die Bewertungen grundsätzlich in Frage, weil sie auf bald nicht mehr gültigen Grundlagen beruhen. Die auf dieser Basis ausgewiesenen Konzentrationszonen verlieren dann ihre Grundlage, wenn alle in Rede stehenden Änderungsabsichten der Landesregierung endgültig geregelt sind.</p> <p>Nach Ansicht des Einwenders können und dürfen die vorgenommenen Bepunktungen schon aus diesem Grunde nicht Grundlage dieses Verfahrens sein. Ein vorläufiger Stopp der Planungen</p>	<p>rücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich. Die Ausführungen im Zusammenhang mit der Matrix und Überlegungen bzw. Abwägungen drücken eine positive Planung und Auswahl der Flächen - im Sinne warum sind diese Flächen besonders geeignet - aus. Die nicht weiter verfolgten Flächen und Teilflächen scheiden zum einen aus Gründen der kritischen Bewertung durch den Artenschutz, aber auch durch eine nachgeordnete Bewertung aus städtebaulichen und qualitativen Gründen aus. Zielvorstellung hierbei ist möglichst die am besten geeignetsten und bewerteten Flächen auszuweisen, um z. B. die im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen Potenziale auszuschöpfen und diese nicht in einem Teil zu konzentrieren. Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt. Dieses gilt auch für Aspekte und Kriterien die wegfallen könnten. Dies betrifft z. B. den Aspekt der interkommunalen Konzentrationszone, der in der Bestimmung der Kulisse für die Offenlage u. a. wegen der sich ändernden Planung der Nachbarkommunen und der damit verbundenen Unsicherheit nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. Die jeweiligen Aspekte, Herleitung und Grundlage der Bewertung werden ausführlich in Kapitel 3 der Begründung vorgestellt.</p> <p>Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP's aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP's erfolgt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			wäre zweckdienlicher und richtiger ge- wesen.		
		22.4	<p>Auch aus einem anderen Grunde hegt der Einwender Zweifel, ob die bisherigen Bepunktungen in den verschiedenen Matrizen alle Punkte berücksichtigen, die zu beachten gewesen wären. So ist aus Sicht des Einwenders z. B. die Punktbewertung bei der Konzentrationszone OTT 2, die erst nach der Herausnahme der vorher angedachten Konzentrationszone im Bereich der ehemaligen Mülldeponie in der Davert wieder als solche ausgewiesen wurde, obwohl sich in diesem Bereich nichts verändert hatte (was nicht zu verstehen ist) mit einem erheblichen Mangel behaftet. Nach der Bürgerinformations-Veranstaltung Ende Februar 2018 ist nämlich erst aufgefallen, dass das Naturschutzgebiet Hambrocks Busch (zwischen Ottmarsbocholt und Davensberg) bei der Potentialfläche OTT 2 nicht beachtet und damit bei der Bepunktung nicht berücksichtigt wurde. Vor diesem Hintergrund wäre es notwendig gewesen, die vorher bereits vorgenommene Punktbewertung in der Bewertungsmatrix für OTT 2 zu überprüfen und entsprechend neu zu entscheiden. Dieses ist bislang nicht geschehen. Aus Sicht des Einwenders ein nicht unerheblicher Mangel, der zu einer Neubewertung und Herausnahme der flächenmäßig größten Konzentrationszone in Senden, nämlich OTT 2 führen müsste.</p>	<p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt (siehe Abwägung Ifd.-Nr. 22.3).</p> <p>Das angesprochene Naturschutzgebiet ist in der Matrix nicht zu berücksichtigen. Die Matrix ist Bestandteil der Stufe III der Potenzialflächenstudie, während hingegen die Frage der Beanspruchung von Naturschutzgebieten ein Aspekt der Stufe I ist. Das in Rede stehende Naturschutzgebiet ist aufgrund seines Schutzzweckes als „harte Tabufläche“ einzustufen. Damit ist es keine Potenzialfläche, die in der Folge in den Stufen II und III der Potenzialflächenstudie hinsichtlich ihrer Eignung bewertet werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf darauf hingewiesen, dass die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt wird. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Wälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren dem Bau einer WEA widersprochen.</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		22.5	<p>Zudem befürchtet nun die Gemeinde Ascheberg erhebliche Einschränkung der Wohnbauentwicklung für den Ortsteil Davensberg durch die Ausweisung der Konzentrationszone „OTT 2“ im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Senden. Der Einwender verweist hier auf die Beschlusslage des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Ascheberg vom 21.6.2018, die er in allen Teilen nachvollziehen, mittragen und in seinen Ausführungen vollinhaltlich mit einbeziehen möchte.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Einschränkungen der Wohnbauentwicklung des Ortsteils Davensberg durch die Ausweisung der Konzentrationszone „OTT 2“ innerhalb der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ hält der Einwender es zur Wahrung der Wohnbauentwicklung in seinem Nachbarort Davensberg für zwingend, die Konzentrationszone OTT 2 aus den vorliegenden Planungsabsichten komplett herauszunehmen, wie von Ascheberg zu Recht gefordert wurde.</p> <p>Ottmarsbocholt kann kein Interesse daran haben, in Davensberg die notwendige weitere wohnbauliche Entwicklung zu verhindern, umgekehrt hätten sie den gleichen Anspruch. Im Rahmen der bestehenden, guten nachbarschaftlichen Verbindungen muss alles getan werden,</p>	<p>Den Bedenken wird in Bezug zur östlichen Teilfläche OTT2 gefolgt. In die Ermittlung der Potenzialflächen sind die den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan manifestierten Entwicklungsvorstellungen eingeflossen. Darüber hinaus auch längerfristige Überlegungen der Gemeinde Senden, in welchen Bereichen perspektivisch eine zukünftige bauliche Entwicklung sich für die Ortsteile oder auch an wichtigen Punkten entwickeln kann. Dieses kann die Gemeinde aber nur für sich selbst und ihr eigenes Gebiet in kommunaler Selbstverantwortung verfolgen. Eine Bestimmung der Entwicklungsmöglichkeiten für Ortslagen der Nachbarkommunen ist über den Rahmen der den eigenen Ortsteilen gewährten Abstände nicht möglich.</p> <p>Den Bürgern der Gemeinde Ascheberg und damit der Wohnbevölkerung in Davensberg wird der gleiche Vorsorgepuffer gewährt wie den Bürgern der Gemeinde Senden. Dies gebietet die Objektivität, Neutralität und Transparenz der Planung. Auch in der Abwägung erhalten die Ascheberger Belange Gewicht, wie es denen einer Nachbarkommune im Sinne des § 2 (2) BauGB zukommt und geboten ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die östliche Teilfläche vor dem Hintergrund weiterer vorgetragener Bedenken nicht mehr weiter verfolgt wird.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Wälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren der Bau einer WEA widersprochen / nicht möglich sein.</p> <p>Damit wird der wichtigsten Anregung der Nachbargemeinde Ascheberg nachgekommen, die insbesondere durch die östliche Teilfläche die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Davensberg befürchten und eingeschränkt sehen.</p> <p>In Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Ascheberg im FNP-Verfahren wird auf die Abwägung und den Beschlussvorschlag zur Ifd.-Nr. 32 (Stellungnahme der Gemeinde Ascheberg vom 11.07.2018) der</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			die Belange dieses kleinen Ascheberger Ortsteils zu beachten.	Abwägungstabelle der Behörden verwiesen.	
		22.6	<p>Beachtlich und in diesem Verfahren zu berücksichtigen wären aus Sicht des Einwenders auch die weiteren Argumente zur Konzentrationszone OTT 2 aus der Ascheberger Stellungnahme zur Lärmimmission, zum Schattenschlag, hinsichtlich des negativen Einflusses auf die touristische Attraktivität dieses Gebietes und der naturräumlich gegliederten Landschaft, einschließlich der Waldbereiche und nicht zuletzt die wichtigen artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Diese wichtigen Punkte sind in der Punktbewertung der Bewertungsmatrix OTT 2 nicht berücksichtigt worden. Auch das ist ein ganz erheblicher Verfahrensmangel, den der Einwender rügt.</p>	<p>Siehe Abwägung zur Matrix und OTT 2 bei der Ifd. Nr. 22.5</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Ver-</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>waltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt. Siehe hierzu den Umweltbericht zur Planung. Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Individuelle Gründe einzelner Bewohner für den Wegzug bzw. ggf. Zuzug von neuen Einwohnern sind sehr vielfältig auf die verschiedensten Wohnstandortbedingungen in einer Gemeinde bezogen. Für die Vermutung, dass ganz allgemein Einwohner aufgrund der Windenergieanlagen wegziehen, Unternehmen nicht investieren oder nie-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>mand mehr zuzieht gibt es keine belastbaren Untersuchungen und wissenschaftlichen Studien.</p> <p>In Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Ascheberg im FNP-Verfahren wird auf die Abwägung und den Beschlussvorschlag zur Ifd.-Nr. 32 (Stellungnahme der Gemeinde Ascheberg vom 11.07.2018) der Abwägungstabelle der Behörden verwiesen.</p>	
		22.7	<p>In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf einen weiteren und für das vorliegende Verfahren ganz erheblichen Mangel.</p> <p>Sowohl im jetzigen Verfahren der Gemeinde Senden zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans als auch in dem laufenden Bauplanungsprozess zur Ausweisung eines neuen Baugebietes für den Ascheberger Ortsteil Davensberg ist das Planungsbüro Drees & Huesmann federführend eingebunden. Hat man sich daher einmal mit der Frage beschäftigt, ob bei Drees & Huesmann eine nicht hinnehmbare Interessenkollision vorliegt?</p> <p>Im Übrigen fragt sich der Einwender auch, warum das Planungsbüro Drees & Huesmann die Belange der Gemeinde Ascheberg und die jetzt von Ascheberger Seite ins Feld geführten Fakten nicht in das Änderungsverfahren der Gemeinde Senden mit eingebracht und berücksichtigt hat.</p> <p>Den Part dieses Planungsbüros sollten alle Beteiligten der Gemeinden Senden und Ascheberg sehr kritisch hinterfragen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bürgern der Gemeinde Ascheberg und damit der Wohnbevölkerung in Davensberg wird der gleiche Vorsorgepuffer gewährt wie den Bürgern der Gemeinde Senden. Dies gebietet die Objektivität, Neutralität und Transparenz der Planung. Auch in der Abwägung erhalten die Ascheberger Belange Gewicht, wie es denen einer Nachbarkommune im Sinne des § 2 (2) BauGB zukommt und geboten ist.</p> <p>In die Ermittlung der Potenzialflächen sind die den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan manifestierten Entwicklungsvorstellungen eingeflossen. Darüber hinaus auch längerfristige Überlegungen der Gemeinde Senden, in welchen Bereichen perspektivisch eine zukünftige bauliche Entwicklung sich für die Ortsteile oder auch an wichtigen Punkten entwickeln kann.</p> <p>Dieses kann die Gemeinde aber nur für sich selbst und ihr eigenes Gebiet in kommunaler Selbstverantwortung verfolgen. Eine Bestimmung der Entwicklungsmöglichkeiten für Ortslagen der Nachbarkommunen ist über den Rahmen der den eigenen Ortsteilen gewährten Abstände nicht möglich.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Daher muss auch die Frage erlaubt sein, ob dieses Planungsbüro bei der Würdigung und Bearbeitung all der vorgetragenen Anregungen und Bedenken im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung an den Sendener Planungen weiter mitwirken darf und kann. Der Einwender meint nein!		
		22.8	<p>In unmittelbarer Nähe zur Konzentrationszone OTT 2 liegen die drei Windkraftanlagen, die in der Lüdinghauser Bauerschaft Aldenhövel nahe der Ottmarsbocholter Grenze entstanden sind.</p> <p>Mit der Ausweisung der Konzentrationszone OTT 2 könnten in diesem ausgewiesenen Bereich mehr als 6 Windkraftanlagen entstehen, so hat der Einwender die Äußerungen des Bürgermeisters in der Bürgerveranstaltung Ende Februar 2018 wahrgenommen. Die drei bereits vorhandenen Windanlagen beeinträchtigen schon jetzt das Ottmarsbocholter Gebiet und damit die Belange der örtlichen Bevölkerung (Schlagschatten, Lärmimmissionen usw.).</p> <p>Zudem prägen diese seit Jahresende 2017 in Betrieb genommenen und über 200 Meter hohen Windkraftmonster von Anbeginn an das einstmals schöne örtliche Landschaftsbild, das nun schon zerstört ist und weiter unwiederbringlich zerstört werden wird, sollten zusätzliche Windräder im Süden von Ottmarsbocholt gebaut werden.</p> <p>Schon jetzt gibt es wegen dieser Anlagen zu Recht heftige Kritik in der Bevöl-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt.</p> <p>Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium hier wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m).</p> <p>Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren von rd. 106 Grad. Mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich mit Teilsektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad gelegen sind. Sie halten damit ein Blickfeld von mind. 254 Grad um die Ortschaft frei. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>kerung. Es ist nicht verstanden worden, warum sich die Gemeinde Senden bei diesen Planungen auf Lüdinghauser Gebiet nicht vehement gegen diese Anlagen gewehrt hat.</p> <p>In Ottmarsbocholt war vielen Bürgern bis zuletzt nicht einmal bewusst und bekannt, welche Riesenanlagen am Ortsrand ihres Ortes, weit weg von Lüdinghausen, entstehen würden.</p> <p>Der Bau von möglichen zusätzlichen Windkraft-Monstern auf Ottmarsbocholter Gebiet wird in der Bevölkerung aus den unterschiedlichsten Gründen heftig diskutiert.</p> <p>Bei Verwirklichung der augenblicklichen Planungen im Gebiet OTT 2 würde eine so hohe Konzentration von Windkraftanlagen im südlichen Teil des Ortes, eine Einkreisung durch Windräder entstehen, die aus Sicht des Einwenders planungsrechtlich nicht zulässig sein dürfte. Einige sprechen schon von einer „Abschottung Ottmarsbocholts“ in Form von Windkraftanlagen und befürchten erhebliche Auswirkungen und drohende Schäden und Beeinträchtigungen unterschiedlichster Art.</p> <p>Wie zu hören ist, ist wegen der hiesigen schwachen Windregion der Bau von rund 250 Meter hohen Windkraft-Monstern beabsichtigt, um diese Anlagen so wirtschaftlicher betreiben zu können. Nach Ansicht des Einwenders gehören Windräder, erst recht in dieser Höhe, in Bereiche mit hoher Windkonzentration, nicht in eine windschwache Region und dann noch zu Lasten der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>einheimischen Bevölkerung und Natur. Zu all den Punkten ist bisher in Ottmarsbocholt von offizieller gemeindlicher Seite niemals öffentlich Stellung bezogen worden. Der Einwender hat bisher auch nicht vernommen, dass diese hohe Konzentration von Windanlagen in neuen Höhendimensionen im südlichen Bereich von Ottmarsbocholt bei den bisherigen Bewertungen und Betrachtungen gesondert betrachtet und bewertet wurde, was notwendig gewesen wäre.</p>		
		22.9	<p>In diesem Zusammenhang sollte zudem beachtet werden, dass im südwestlichen Bereich von Senden die Konzentrationszone SEND 11 entstehen soll. Diese Fläche in der Nähe der L 844 von Ottmarsbocholt nach Senden ist von der Ottmarsbocholter Ortsgrenze und von der Wohnbebauung nicht weit entfernt. Der Bau von Windkraftanlagen im Bereich SEND 11 dürfte den Ortsteil Ottmarsbocholt ebenfalls ganz erheblich tangieren. Ottmarsbocholt wäre dann von Sendener, von Lüdinghauser und von der Nordkirchener und Ascheberg-Davensberger Seite komplett mit Windkraft-Monstern nahezu eingekreist, wie wohl kein anderer Ort im Kreis Coesfeld. Eine solche Einkreisung steht nicht im Einklang mit den entsprechenden planungsrechtlichen Bestimmungen und bedarf daher einer Änderung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt. Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium hier wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m). Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren von zusammen rd. 106 Grad. Mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich mit Teilsektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad gelegen sind. Sie halten damit ein Blickfeld von mind. 254 Grad um die Ortschaft frei. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Ausweisung auch dieser Konzentrationszone SEND 11 lehnt der Einwender ganz klar ab, weil er dadurch massive Auswirkungen auf seinen Ortsteil und zu Lasten der heimischen Bevölkerung befürchte.</p> <p>Schon heute müssen die Einwohner in Ottmarsbocholt wegen der hohen Konzentration von riesigen Schweinemastbetrieben in diesem Bereich mit hohen Belastungen leben, die nicht mehr hinnehmbar sind (unerträglicher Lärm über den ganzen Tag, auch nachts, durch die hohe Anzahl von Trecker- und Lastwagenfahrten bei Gülle und Mais und jede Menge Verunreinigungen beim Maistransport usw.).</p> <p>Nun geben uns die Windkrafträder in diesem Bereich den Rest! Ist man seitens der gemeindlich Verantwortlichen wirklich gewillt, Ottmarsbocholt jetzt damit „den letzten Rest verpassen zu wollen“? Eine solche Behandlung durch die vorgesehenen Maßnahmen hat Ottmarsbocholt nicht verdient!</p> <p>Der Einwender bittet Sie alle, diese Planungen im Interesse Ottmarsbocholts zu überdenken, das Gebiet SEND 11 aus den Planungen zu entfernen und sie in den Reißwolf zu stecken.</p>	<p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände kann sich die Gemeinde Senden leisten, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt die damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1 der Begründung).</p> <p>Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Darüber hinaus wird der Flächenzuschnitt um nicht nutzbare Ecken und sog. „Schwalbenschwänze“ optimiert. Dadurch erhöht sich der Abstand von der Zone SEND 11 zum nordwestlichen Ortsrand von Ottmarsbocholt auf rd. 1.700 m.</p>	
		22.10	<p>Mit dem Zubau von Windkraft-Monstern im südlichen Teil des Ortes und im nördlichen Grenzbereich von Senden / Ottmarsbocholt (siehe vorstehender Punkt) ist die weitere bauliche und wirtschaftliche Entwicklung des Ortes stark gefährdet, wenn nicht sogar zu den Akten zu legen.</p> <p>Auf der Basis der jetzt vorliegenden Planungen (bisherige geringe Abstände zum Ortsrand und zu den Baugebieten einschließlich Gewerbegebiet und den mit den Windrädern einhergehenden verschiedenartigen Auswirkungen durch Lärm, Schlagschatten usw.) sieht der Einwender für eine notwendige und für den Ort wichtige Entwicklung keine Perspektiven mehr.</p> <p>Mit dem Zubau von Windmonstern auch von dieser Seite versetzt man diesem Ortsteil einen Dolchstoß! Ist das in dieser Form wirklich gewollt?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden, insbesondere nach der Erstellung und Umsetzung des kommunalen Klimaschutzkonzeptes. Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnten.</p> <p>Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden.</p> <p>Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sowie dem zugrundeliegenden siedlungsstrukturellen Konzept sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dieser Aspekt dürfte -so seine Wahrnehmung- bei den Planungen bislang keine Rolle gespielt haben. Die wichtigen Aspekte einer Ortsentwicklung sind bislang nicht Gegenstand von Untersuchungen durch Experten oder Gutachter gewesen, warum eigentlich nicht. Dafür gab es aber solche für die wichtigen artenschutzrechtlichen Aspekte, was richtig war und ist. Sind die Auswirkungen auf die Wohnorte und die Gesundheit und Belange der Bewohner im Umkreis nicht von Bedeutung? Aus Sicht des Einwenders liegt hier ein weiterer verfahrensrechtlicher Mangel vor, weil dieser wichtige Teilbereich einer zu treffenden Entscheidung nicht ausreichend sachlich-fachlich gewogen wurde.</p>	<p>Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Individuelle Gründe einzelner Bewohner für den Wegzug bzw. ggf. Zuzug von neuen Einwohnern sind sehr vielfältig auf die verschiedensten Wohnstandortbedingungen in einer Gemeinde bezogen. Für die Vermutung, dass ganz allgemein Einwohner aufgrund der Windenergieanlagen wegziehen, Unternehmen nicht investieren oder niemand mehr zuzieht gibt es keine belastbaren Untersuchungen und wissenschaftlichen Studien. Sie mögen im individuellen Einzelfall Entscheidungen beeinflussen, aber in der Abwägung würden solche einzelnen, individuellen Gründe ein gegenüber anderen Belangen wie dem Recht zur Anlagenerrichtung im Außenbereich (Privilegierung) ein zu hohes Gewicht einräumen. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der gefundenen Flächenkulisse nicht gefolgt.</p>	
		22.11	<p>Die notwendige Akzeptanz für die Errichtung von Windkraftanlagen wird nicht dadurch geschaffen, in dem nur in engen Arbeitskreisen oder in den Ratsausschüssen darüber diskutiert und entschieden wird. Notwendig sind Transparenz und öffentliche Beteiligungen und Informationen. Ende Februar 2018 hat es zwar eine öffentliche Darstellung der gemeindlichen Planungen zur Windkraft gegeben. Diese Veranstaltung fand im Ratssaal vor rund 100 interessierten Bürgerinnen und Bürgern statt. Aus Sicht des Einwenders war diese gut vorbereitete und durchgeführte Veranstaltung allein nicht ausreichend.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung entspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Sie betrug im Fall der frühzeitigen Beteiligung insgesamt 6 Wochen. In der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Beteiligungsfrist von einem Monat vorgeschrieben. Die Gemeinde Senden hat diesen Zeitraum auf 6 Wochen verlängert. Zudem hat die Gemeinde am 28.02.2018 unter Beteiligung der EnergieAgentur.NRW, des Planungsbüros Drees & Huesmann und des Büros öKon (Artenschutz und Umweltbelange) eine Informationsveranstaltung - außerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach dem BauGB - im Rathaus durchgeführt.</p> <p>Die Gemeinde Senden verfolgt mit den Bürgerversammlungen und den -informationen die Absicht über die „normale“ vorgesehene Beteiligung entsprechend des Baugesetzbuches hinaus Angebote der Diskussion und Beteiligung zu schaffen. Aus diesem Grund sind die Bürgerinformationen auch so umfassend und ausführlich durchgeführt und vorgenom-</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Leider sind die vorliegenden Pläne bisher nicht in den Sendener Ortsteilen vorgestellt worden. Eine solche Veranstaltung vor Ort wäre nicht nur bürger-näher, würde aus Sicht des Einwenders wegen des kurzen Weges zur Info-Veranstaltung auch einen anderen Zu-laufkreis, nämlich den, der nicht zum Rathaus fährt, erreichen.</p> <p>Die Gemeindeordnung und auch die Satzung der Gemeinde Senden sehen vor, bei wichtigen kommunalen Planun-gen und Vorhaben in den Ortsteilen Einwohnerversammlungen durchzuführen. Dem Einwender ist völlig schleier-haft, weshalb die jetzigen, für seine Ortsteile nicht unerheblichen Planungsergebnisse und Vorhaben nicht in einer Einwohnerversammlung der Bevölke-rung vor Ort vorgestellt und erläutert wurden.</p> <p>Der Einwender bittet, eine solche Ein-wohnerversammlung zu diesem Zweck in den Ortsteilen Ottmarsbocholt und Bösensell einzuberufen, dann aber auf der Grundlage endgültiger Beschlüsse auf Landes- und Bundesebene (s.o.).</p> <p>Leider muss der Einwender auch fest-stellen, dass die Windkraft-Planungen im Ottmarsbocholter Bezirksausschuss noch nicht offiziell auf der Tagesordnung beraten und diskutiert wurden. Es gab lediglich eine Mitteilung der Verwaltung, nicht aber eine offizielle Beratung.</p> <p>Als ehemaliges Mitglied und Vorsitzen-der dieses für den Ort wichtigen Gremi-ums fehlt dem Einwender dafür jegliches Verständnis. Warum war diese Thematik</p>	<p>men worden.</p> <p>Alle Beschlüsse und Entscheidungen zum Änderungsverfahren werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches in öf-fentlichen Sitzungen des zuständigen Ausschusses und letztendlich vom Rat.</p> <p>In den Bezirksausschüssen wurde in verschiedenen Sitzungen über den jeweiligen Sachstand berichtet. Bei Bedarf bzw. auch auf Antrag einer Ratsfraktion wird vom Ausschussvorsitzenden die Angelegenheit auf die Tagesordnung des Bezirksausschusses gesetzt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			bisher nicht als offizieller Punkt auf der Agenda des BZA, zumal die Bezirksausschüsse gerade für die Belange des jeweiligen Ortsteils zuständig sind und für notwendige Beschlussfassungen des Rates vorbereitend tätig werden sollen?		
		22.12	<p>Wenn man sich die Planungen im gesamten Gemeindegebiet ansieht, dann stellt man klar fest, dass der gesamte westliche Bereich (Richtung Buldern und Appelhülsen) komplett ausgespart wurde. Hier sind keine Konzentrationszonen vorgesehen.</p> <p>In Diskussionen war gerade dieser Bereich immer wieder ein kontroverses Thema. Weshalb das so ist, das ist auch dem Einwender nicht klar, zumal dieser Bereich keine anderen Strukturen und Bebauungen aufweist, wie die Bereiche, die nun für den Bau von Windrädern eingeplant sind.</p> <p>Dem Einwender geht es nicht darum, für diesen Bereich Konzentrationszonen ausweisen zu lassen. Das ist nicht sein Petitum. Es fehlt schlichtweg eine plausible, nachvollziehbare Begründung für die Herausnahme dieses Bereichs, zumal sich die dortige Kulturlandschaft nicht wesentlich von den bisherigen Planungsbereichen unterscheidet.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält im Detail die Abwägung und Entscheidung zu der Flächenkulisse zur Offenlage. Dabei wird dargestellt, das Flächen aus Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der negativen Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, - der mangelnden Errichtungsmöglichkeit von mind. 3 Windkraftanlagen (Einzelflächen) - und weiterer qualitativer Kriterien des siedlungsräumlichen Konzeptes und Bewertung über die Matrix <p>planerisch nicht weiter verfolgt werden.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		22.13	Aus Sicht des Einwenders sind in diesem seit 5 Jahren laufenden Verfahren viele weitere, wichtige Punkte nicht oder nicht eingehend betrachtet, untersucht	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Land-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und bei der Ausweisung von Konzentrationszonen berücksichtigt worden.</p> <p>Beispielhaft führt der Einwender dazu nachstehend noch einige Punkte auf: <u>1. Drohende Schäden für den Landschaftsschutz</u> Die Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200 und rund 250 Metern würde unweigerlich zu einer noch deutlicheren Zerstörung der schönen und landwirtschaftlich geprägten Münsterland-Landschaft führen, die bei Besuchern bisher noch einen hohen Anklang findet. Die bisherige Landschaft rund um Ottmarsbocholt würde mit der hier ausgewiesenen größten Konzentrationszone OTT 2 und SEND 11 künftig technisch-industriell geprägt und würde die bisherige Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren.</p>	<p>schaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt. Siehe hierzu den Umweltbericht zur Planung. Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Individuelle Gründe einzelner Bewohner für den Wegzug bzw. ggf. Zuzug von neuen Einwohnern sind sehr vielfältig auf die verschiedensten Wohnstandortbedingungen in einer Gemeinde bezogen. Für die Vermutung, dass ganz allgemein Einwohner aufgrund der Windenergieanlagen wegziehen, Unternehmen nicht investieren oder niemand mehr zuzieht gibt es keine belastbaren Untersuchungen und wissenschaftlichen Studien.</p> <p>Generell gilt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des BNatSchG sind. Nach Vorgaben des Windenergieerlass 2018 ist eine Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild zu leisten.</p>	
		22.14	<p><u>2. Sichtbeziehungen</u> Die in den Zonen OTT 2 und SEND 11 möglichen Windkraftanlagen würden mit ihren Höhen die bisher nicht eingeschränkten Sichtbeziehungen komplett verändern und eine dramatische Verschärfung der Landschaftsbildzerstörung bedeuten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe die Ausführungen zum Landschaftsbild und dessen möglichen Beeinträchtigung zu Ifd.-Nr. 22.13.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		22.15	<p><u>3. Drohende Schäden für FFH-Gebiete</u> FFH-Gebiete haben eigentlich den Status eines Tabugebietes für Windkonzentrationszonen. Ziel der FFH-Gebiete ist es doch, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Im Umkreis von Ott-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gemäß Windenergieerlass 2018 ist für Natura 2000-Gebiete (FFH) und Naturschutzgebiete, die dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dienen, aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>marsbocholt und Venne gibt es zahlreiche FFH-Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Windkraftträder in deren unmittelbarer Nähe wären Gift für die Lebewesen in diesen Gebieten.</p>	<p>Für das Vogelschutzgebiet Davert kann aufgrund des für die Gebietsausweisung bedeutsamen Brutvorkommens von Wespenbussarden hinsichtlich der Planung ein Puffer von 1.000 m (= maximal möglicher Einwirkungsbereich in Bezug auf die Art Wespenbussard) als gerechtfertigt angesehen werden. Für das FFH-Gebiet Venner Moor begründet ein Ziegenmelker-Vorkommen möglicherweise die Vergrößerung des Puffers von 300 m auf 500 m um den geschützten Ziegenmelker-Lebensraum. Für das FFH-Gebiet Baumberge ist in Bezug zur Planung kein vergrößerter Puffer ableitbar.</p> <p>Die Natura-2000 Gebiete sind als hartes Tabukriterium zu werten, wenn deutlich ist, dass WEA nicht in diesen zu genehmigen sind. Die WKZ befinden sich alle in einen Abstand von mehr als 1.000 m zu den nächsten Natura-2000 Gebieten, so dass der geforderte o. a. Pufferabstand deutlich eingehalten wird.</p>	
		22.16	<p><u>4. Erhebliche Bedenken zum Artenschutz</u></p> <p>In den vorliegenden Artenschutzgutachten sind Erhebungen und Schlussfolgerungen deutlich geworden.</p> <p>Die in den ausgewiesenen Bereichen lebenden Vögel sowie die Zugvögel durch diese Gebiete mit hohen Windmonstern sieht der Einwender nach wie vor gefährdet.</p> <p>Liegen eigentlich genaue Kenntnisse über die vielen Zugvögel (wie Kraniche, Fledermäuse usw.) vor, die über diese Gebiete rund um Ottmarsbocholt hinweg ziehen?</p> <p>Eine aktuelle Studie der Vogelwarte Sempach kommt erstmals zu dem Ergebnis, dass pro Windrad und Jahr 20,7 Vögel sterben. Damit ist die Rate viel höher als bislang angenommen. Betroffen waren und sind vor allem nachziehende Kleinvogelarten. Für die Studie wurde zwischen Ende Februar</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Als WEA-empfindliche Arten sind im Verfahren nur Arten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein - Westfalen“ als solche definiert sind, einzustufen. Z. B. Kleinvögel gehören bislang grundsätzlich nicht dazu. Der Leitfaden ist Ende 2017, also etwa ein Jahr nach Erscheinen der Sempach-Studie entstanden. Er ist damit aktuell(er) und bis auf weiteres auch fachlich bindend – der Leitfaden wird grundsätzlich in Abständen aktualisiert und an neue Erkenntnisse angepasst (zuletzt im November 2017).</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und Mitte November 2015 der Vogelzug per Radarmessung konsequent erfasst. Im Frühjahr und im Herbst gab es besonders häufige Kollisionen. Den Einwender würde in diesem Zusammenhang auch sehr stark interessieren, ob und welche Auswirkungen bei den Tieren entstehen und von den Windrädern ausgehen werden, die in diesen Gebieten aufgezogen werden und dort leben.</p> <p>Es kann und darf nicht sein, dass die „Beweislast“ auf der Seite der Tiere liegt und der Verbraucher (der Einwender denkt an die hohe Konzentration der Schweinemastbetriebe) über die Auswirkungen im Unklaren bleibt.</p> <p>Dem Einwender ist nicht bekannt, dass auch dieser wichtige Aspekt eingehend untersucht wurde. Das bittet der Einwender auf jeden Fall nachzuholen.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösba-re Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vor-kommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p>	
		22.17	<p><u>5. Gesundheit der Anwohner und der Bevölkerung im Umkreis</u> Wissenschaftliche Untersuchungen in verschiedenen Ländern und internationale Studien haben bewiesen, dass bei Standorten für Windkraftanlagen mit weniger als 2000 m Abstand zur Wohnbebauung Anlass zur Sorge besteht, dass Schall und Infraschall der in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner und der Bevölkerung im Umkreis erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass (MWIDE et al.2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenom-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zu nennen sind hier Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Lernstörungen usw.</p> <p>Windkraft hat also das Zeug, nicht nur Strom, sondern auch Krankheiten zu erzeugen.</p> <p>Die beispielhaft genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen treten auf in Wohnentfernungen und bei Geräuschpegeln, die durch die meisten nationalen Gesetzgebungen zwar noch erlaubt sind. Daher werden nach dem Bau von Windrädern aufgetretene und beklagte gesundheitliche Beschwerden kaum ernst genommen. Sie bildeten sich ihre Krankheit nur ein, werfen ihnen Befürworter von Windenergie gerne vor.</p> <p>Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier jetzt zunehmend weiter erforscht werden und in dieser Hinsicht schon wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sind konservative Abstände zu Wohnbebauungen zwingend erforderlich. Hierauf ist gerade bei den Planungen in der Gemeinde Senden besonders zu achten, weil in den Bauerschaften und mit Blick auf den Dorfrand dort kaum Gebiete sein dürften, die den notwendigen Abstand von mindestens 2.000 m zur nächsten Wohnanlage aufweisen.</p>	<p><i>men wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Der Einwender verweist in diesem Zusammenhang auf einen Beitrag im Deutschlandfunk vom 19.4.2018 zum Thema „Klimaheilmittel und Krankmacher“, den der Einwender anliegend beigefügt hat.</p> <p>Infraschall kann und darf nicht zum Bumerang der Energiewende werden!</p> <p>Dem Einwender sind diese möglichen gesundheitlichen Auswirkungen ein ganz wichtiges Kriterium, das es bei den jetzigen Planungen zu beachten gilt. Leider gab es dazu im Vorfeld der Planungen keinerlei verlässliche Aussagen, Gutachten oder Expertisen. Der Einwender fordert Sie daher auf, diesen wichtigen Aspekt im Rahmen dieses Verfahrens eingehend prüfen zu lassen und die Ergebnisse auszuwerten.</p>		
		22.18	<p><u>6. Wirtschaftliche Schäden</u> Mittlerweile ist klar geworden, dass Immobilien je nach Lage und Nähe zu Windrädern nur mit erheblichen Preisnachlässen zu verkaufen sind. In einigen Fällen waren sie unverkäuflich oder nicht zu vermieten. Es kann nicht sein, dass davon Betroffene de facto enteignet werden. Eine solche Planungspolitik lehnt der Einwender ab, sie ist alles andere als bürgerfreundlich. Gerade die Gemeinde Senden hatte sich die Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit über Generationen auf die Fahne geschrieben. Auch dieser Aspekt hat bei</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch ent-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			den Planungen eine wichtige Rolle zu spielen.	<p>sprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p>	
		22.19	<p><u>7. Windräder sind tickende Zeitbomben</u> Mittlerweile häufen sich Berichte, wonach Windräder Eisbomben verschießen und Rotorblätter abbrechen, zerbersten und eine ganze Landschaft mit Glasfaser splitter übersäen, die schon bei der Nahrungsaufnahme von Tieren zu Verletzungen der Mundhöhlen führen, wie jüngst noch berichtet. Auch dadurch wird deutlich, wie wichtig gehörige Abstandsregelungen sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Frage der Gefahr des Eisabwurfs kann technisch oder von den Betriebszeiten her im späteren Anlagenbetrieb gelöst werden. Dieser Belang ist für eine Abstandsregelung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.</p> <p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		22.20	<p>Die jetzigen Ausführungen des Einwenders stellen keine vollständige Darlegung seiner Sichtweise und seiner Forderungen dar. Daher behält sich der Einwender eine Ergänzung zu einem späteren Zeitpunkt noch vor.</p> <p>Nach seiner Ansicht darf die Windkrafteuphorie nicht dazu führen, dass mit den gemeindlichen Planungen zur Windkraft die schöne Natur- und Kulturlandschaft geopfert wird, Menschen und Tiere das Nachsehen haben und gesundheitliche Probleme bekommen und auch Dorfgemeinschaften zerstört werden können.</p> <p>Hier gilt es für die in der Gemeinde Senden Verantwortlichen, damit weiterhin verantwortungsbewusst und noch kritischer als bisher umzugehen, alle politischen (auch die geplanten) Vorhaben/Vorgaben im Land und im Bund zu beachten und unter kritischer Auswertung der vorgetragenen Kritik, Anregungen, Wünsche, Bedenken und Forderungen und die gesamte Planung ohne zeitlichen Druck nochmals kritisch auf den Prüfstand zu stellen, ehe ein endgültiger Beschluss in diesem nicht leichten Prozess gefasst werden kann, der die Belange der Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich (wie vorgetragen) berücksichtigt.</p> <p>Dafür gibt es nach Ansicht des Einwenders - wie dargestellt - noch vieles zu tun.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 22.19</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
23	Öffentlichkeit 23 08.07.2018	23.1	Im dem Bereich Windenergie erkennt der Einwender nur Vorteile, mit den geplanten Windrädern könnte die Gemeinde Senden und die umliegenden Industriegebiete mit Strom versorgt werden. Die Kernkraftwerke könnten herunter gefahren werden. Als großen Vorteil sieht der Einwender, die xx-Wind GBR. mit ihren 59 Mitgliedern, die alle Windenergie befürworten. Der Einwender möchte, dass es ihm und seinen Kindern auch in Zukunft gut geht und die Lebensqualität erhalten bleibt. Was alles mit Kernkraft passieren kann hat der Einwender an Fukushina gesehen. Vom naheliegenden Belgien kommt es immer häufiger zu Störungen, auch dies ist ein Aspekt, die Windenergie hier vor Ort befürwortet.	Zustimmung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
24	Öffentlichkeit 24 06.07.2018	24.1	Der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgenden Gründen zu widersprechen: Die im Gemeinderat Senden vertretenen Parteien CDU, SPD, Grüne und FDP sichern in ihren Programmen zu, das Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sei ihr Politikziel. Die Ausweisung von Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Gemeinde - unabhängig vom Standort - steht diesem Ziel entgegen und verschlechtert die Lebenssituation aller. Die geplante Energiewende mittels u. a. Windenergie-Anlagen (WEA) ist ein Mythos: <ul style="list-style-type: none"> • WEA tragen nicht zu einer spürbaren Senkung von CO2-Emissionen 	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöflichkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Windhöflichkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, dass im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöflichkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2). Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA sind in der Energieproduktion starken Schwankungen unterworfen (volatil); fossile Kraftwerke müssen als Reserve im Stand-by-Modus betrieben werden • Durchschnittshaushalte werden durch die Strompreislage Jahr für Jahr höher belastet, d.h. es findet eine große Kaufkraftvernichtung statt Speichertechnologien sind derzeit und in absehbarer Zukunft nicht vorhanden • Risikolose EEG-Vergütungen für Grundstücks- und Kapitalbesitzer führen zu immer stärkerer Entsolidarisierung in der Gesellschaft (Umverteilung von unten nach oben) • Eingriffe der Netzbetreiber steigen; die minimale Leistung von WEA liegen bei 0,5% der gesamten installierten Leistung, völlig unabhängig von weiterem Zu- und Ausbau; das führt zu Stromausfällen oder Abschaltung von Großkunden (Brown-Outs) • Der Klimaeffekt ist unwirksam 	<p>(20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöffigkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöffigkeit nicht möglich.</p> <p>Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden.</p> <p>Die Gemeinde Senden beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Hierzu hat das Land NRW im Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Ziele sind u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Für den Anteil der Windenergie an der regenerativen Energieerzeugung heißt dies, dass in 2020 mindestens 15 % aus dieser Energiequelle beabsichtigt ist (heute rd. 5 %). Es ist das Ziel der Gemeinde Senden, die von der Ausweisung als Konzentrationszone betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der Randbedingungen (wie u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen.</p> <p>Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierter Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt. Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnte. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch der von Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung Maßstab in der Abwägung und Entscheidung. Sie mögen im individuellen Einzelfall Entscheidungen beeinflussen, aber in der Abwägung würden solche einzelnen, individuellen Gründe ein gegenüber anderen Belangen wie dem Recht zur Anlagenerrichtung im Außenbereich (Privilegierung) ein zu hohes Gewicht einräumen. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der nun konkretisierten, reduzierten Flächenkulisse nicht gefolgt.</p>	
		24.2	<p>Zusammenfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA sind ökonomisch fragwürdig. • WEA sind energietechnisch keine Lösung zur Erreichung der Klimaschutzziele • WEA und das Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) bevorzugen Kapitaleigner • Speicherung der erzeugten Energie ist nicht gegeben • WEA sind ökologisch fragwürdig: Ästhetik der Landschaft, Habitatzerstörung, Vogelschlag, Eiswurf, Lärmbelastung, Infraschallbelas- 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 24.1</p> <p>Die weiteren vorgetragenen Aspekte sind auch Gegenstand der Genehmigungsebene konkreter Anlagen. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>tung, Schattenwurf</p>	<p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände kann sich die Gemeinde Senden leisten, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt die damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung her-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>ausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitli-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>che Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p>	
		24.3	<p>WEA sind ökonomisch fragwürdig Rund um die Energiewende ist ein ökonomischer Komplex entstanden, dessen Interesse darin besteht, die Probleme lösbar erscheinen zu lassen, damit Subventionen weiter fließen.</p> <p>In den Jahren 2002 bis 2011 lagen die Windstromerlöse im Schnitt nur bei 86 Prozent der erwarteten Höhe. Und auch seither bläst der Wind etwa 5 bis 15 Prozent schwächer als im langjährigen Mittel, wie das Internationale Wirtschaftsforum „Regenerative Energien“ (IWR) feststellt. Nicht die installierte Nennleistung ist</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägungen zu Ifd.-Nr. 24.1 und 24.2</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>relevant, sondern die tatsächliche Leistung. Bereits kleinste Abweichungen der Windprognosen führen zu einer deutlichen Ertragsminderung.</p> <p>Übrigens tritt dieser Totalausfall der Windstrom-Produktion mehr oder weniger regelmäßig auf und ist längst Realität, z. B. als die Windstromerzeugung am 13. März 2014 auf 34 MW, entsprechend 0,1 % der installierten Nennleistung, abgesunken ist.</p> <p>Bei der bisher installierten Wind-Leistung liegt die niedrigste Einspeiseleistung aller Windräder in Deutschland bei 0,5% der installierten Leistung. Dieser Wert ist so nahe bei null, dass man die Aussage treffen kann, dass die gesicherte Leistung aller Windkraftanlagen in Deutschland zusammen mit Null anzusetzen ist. Damit ist erwiesen, dass sich die Anlagen auch bei einer Fläche von der Größe Deutschlands nicht untereinander zu einer gesicherten Leistung ergänzen. (daran ändern auch die an manchen Tagen erreichten Spitzenwerte von ca. 80 % nichts).</p> <p>Weil zur Stabilisierung des Stromnetzes immer eine bestimmte Mindestzahl an konventionellen Kraftwerken am Netz gehalten werden muss, exportieren wir inzwischen 30 % des Stroms aus Wind- und Solarenergie ins Ausland; für einen nennenswerten Anteil davon zahlen wir eine Entsorgungsgebühr, die im Energiewende-Neusprech gern als „Negativpreis“ daherkommt. Die elektrischen</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nachbarn errichten inzwischen auf Kosten der Gemeinde Stromsperrern an ihren Grenzen, um die Überflutung ihrer eigenen Stromnetze mit deutschem Überschussstrom zu kontrollieren.</p> <p>Obwohl die Bundesregierung für den Stromausbau aus Wind und Sonne insgesamt eine Deckelung von 2.500 Megawatt für 2016 vorgesehen hatte, zeigte alleine der Windkraftanteil ein Plus von 4.800 Megawatt. Dieses Vorgehen ist skandalös und geht zu Lasten der Bevölkerung und der Natur. Parallel hierzu sind die Emissionen des klimaschädlichen Kohlendioxids (CO₂) um 0,9 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung verdeutlicht die Sinnlosigkeit des Windenergieausbaus.</p> <p>Im Jahr 2016 betragen die vom Verbraucher getragenen Gesamtkosten 22,9 Milliarden Euro.</p> <p>Betreiber von Windkraftanlagen erhalten für den in ihren Anlagen produzierten Strom feste Vergütungen. Und zwar ganz unabhängig davon, ob dieser gerade gebraucht wird oder nicht. Diese Festpreis- und Abnahmegarantie ist ein Kernbestandteil der gegenwärtigen Förderung der Erneuerbaren Energien. Die Abnahmegarantie führt zu der paradoxen Situation, dass die deutschen Stromverbraucher immer häufiger dafür zahlen, dass Strom nicht produziert oder ins Ausland verschenkt wird. Das vermeintlich der Ökologie dienende Erneuer-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>erbare Energien Gesetz (EEG) setzt Anreize zum Flächenverbrauch und zur Naturzerstörung. Die oben dargestellten Zahlen und Argumente sollten bereits eine eindeutige Sprache sprechen. Aus Gemeindesicht sind darüber hinaus aber noch folgende wirtschaftlichen Faktoren in die Überlegungen mit einzubeziehen: Jahreseinnahmen aus der Jagdverpachtung (möglicherweise Einbußen), Belastung der Infrastruktur (Schwerlastverkehr, Baustellen, Lärm), Unverkäuflichkeit von Bauplätzen, langfristige Verluste an Arbeitsplätzen.</p>		
		24.4	<p>WEA sind energietechnisch keine Lösung zur Erreichung der Klimaziele Überschussstrom wird in Europa kaum zeitlich differenziert erzeugt. Maximal- und Minimalwerte addieren sich fast gleichzeitig. Nicht selten herrschen vom Ural oder Baltikum bis nach Portugal ähnliche Windverhältnisse. Weitere WEA's wie in Senden geplant erzeugen nur weiteren Überlaststrom, vermindert aber kaum die notwendige Residuallast (Grundlast) von fast 100 %. In einem Land von der Größe Deutschlands ist es unmöglich, eine sicher zur Verfügung stehende Leistung aus WEA's bereitzustellen. Die sicher zur Verfügung stehende Leistung beträgt Null!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägungen zu Ifd.-Nr. 24.1 und 24.2</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		24.5	<p>WEA und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) bevorzugen Grundstücksbesitzer und Kapitaleigner Wie alle rationalen Investoren, errichten Windparkbetreiber ihre Anlagen nicht aus misanthropischen oder ideellen Motiven, nicht um die Welt zu retten oder zu verschönern, sondern in erster Linie mit dem Ziel, eine positive und möglichst hohe Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erzielen. Um kalkulieren zu können, ob sich eine solche Investition lohnt, müssen Windparkbetreiber also abschätzen, welche Vergütungssumme - sprich welches Subventionsvolumen - sie mit ihren Anlagen über den Kalkulationszeitraum von 20 Jahren erzielen können.</p> <p>Dafür ist der zu erwartende Produktionsenergieertrag (Strommenge x Vergütungssatz) entscheidend. Die zu erwartende Strommenge wird von der Windstärke und Regelmäßigkeit sowie topografischen und technischen Gegebenheiten bestimmt. In einem halbwegs marktwirtschaftlichen System wäre davon auszugehen, dass Anlagen an solchen Standorten errichtet werden, die hinsichtlich dieser Kriterien - im Wesentlichen hinsichtlich Stärke und Verlässlichkeit des Windes - optimal sind. Dank EEG ist dies nicht unbedingt so, denn der zweite Faktor, der Vergütungssatz ist nicht konstant. Die durchschnittliche Vergütung pro kWh ist über die der Kalkulation zugrunde</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägungen zu Ifd.-Nr. 24.1 und 24.2</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>liegenden 20 Jahre dort am höchsten, wo die Bedingungen zur Windstromproduktion am schlechtesten sind. Die Subventionierung pro Kilowattstunde ist demnach an schlechten Standorten deutlich höher als an vergleichsweise guten Standorten.</p> <p>Das ist unsinnig, irrational und zentrale Ursache ökologischen Fehlverhaltens. Solange das EEG und insbesondere dessen § 29 Abs. 2 Bestand haben, haben Lokal- und Landespolitiker alle Anreize, insbesondere die ungeeigneten Flächen zur Ansiedlung von Windkraftindustrie heranzuziehen.</p> <p>Die Gemeinde Senden sollte diesem Anreiz nicht nachgeben. Sie sollte nur dank subventionierter Technologie keinen rentablen Raubbau an der Natur finanzieren.</p> <p>Zudem finanzieren alle Bürger über ihre Stromrechnung gemeinsam die Rendite der reicheren Kapital- und Grundstückseigner. Härter ausgedrückt: auch die Bezieher von Sozialleistungen finanzieren eine gute Rendite für die Geldanlagen der Reichen.</p>		
		24.6	<p>Speicherung der erzeugten Energie ist problematisch</p> <p>Windaufkommen und Windstärke sind sehr wechselhaft - das Stromaufkommen aus Windparks reicht von Netzüberlastung bei starkem Wind bis Unterversorgung bei Windstille oder Orkan. Um die Stromversorgung sicherzustellen, müssen bei einer intensiven Windkraftnutzung entweder in großem Umfang</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägungen zu Ifd.-Nr. 24.1 und 24.2</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Ersatzkapazitäten von gut regelbaren Kraftwerken (wie z. B. Gaskraftwerke oder Biomassekraftwerke) bereitstehen, oder es müssen Wege zur effizienten Stromspeicherung in großem Stil gefunden werden.</p> <p>Die Exportüberschüsse und die Stunden mit negativen Börsenpreisen sind weiter gestiegen und sie werden mit weiterem Ausbau von Windenergie notwendigerweise exponentiell steigen, wenn dies nicht durch Abregelung begrenzt wird.</p> <p>Die Systemkonflikte zwischen konventionellem Erzeugungssystem und der Windenergie sind bereits eingetreten. Deren Beherrschung wird immer teurer.</p>		
		24.7	<p>WEA sind ökologisch fragwürdig: Ästhetik der Landschaft, Habitatzerstörung, Vogelschlag, Eiswurf, Lärmbelastung, Infraschallbelastung, Schattenwurf</p> <p>Überall in Deutschland gibt es abschreckende Beispiele baulicher Willkür und einer Verschandelung der Landschaft. Ästhetik, Heimat, Landschaftsbild, Unberührtheit und Vertrautheit gehen verloren.</p> <p>„Die sogenannten Bürgerenergiegesellschaften sind überwiegend ein Umgehungstatbestand - sie gehören professionellen Projektierern und nutzen die Regelung aus, dass sie noch keine Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-) -Genehmigungen benötigen.“</p> <p>Zudem wird wegen der längeren Umsetzungsfrist darauf spekuliert, Windstrom zu niedrigeren Gestehungskosten zu</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenen Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>produzieren. WEA'S führen zu sozialer Spaltung ganzer Nachbarschaften (Gewinner und Verlierer der Projekte), zerstören seit Jahrzehnten bestehende Gemeinschaften, führen zum Wertverlust von Immobilien und damit oftmals der geplanten Altersvorsorge. Ökologisch nachteilig sind: Habitatzerstörung, Vogelschlag, Eiswurf, Lärmbelästigung, Infraschallbelastung und Schattenwurf/optische Bedrängung.</p> <p>Zudem sind die geplanten WEA's ein Angriff auf die Gesundheit vieler Menschen. Sie stellen aus medizinischer Sicht ein unkalkulierbares Risiko dar.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Senden sollte der geplanten Änderung nicht zustimmen.</p>	<p>Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände kann sich die Gemeinde Senden leisten, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt die damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist dieser ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1. der Begründung). Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt.</p> <p>Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Anlagenstandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanz- ziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflä- chenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung her- ausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in die- sem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „sub- stanz- ziell Raum gegeben werden kann.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al.2018) zur Planung und Genehmi- gung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstär- ke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimissi- onen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infra- schall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infra- schall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenom- men wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auf- treten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Ge- sundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nach- folgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopereffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierten Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern, wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt. Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnte. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch der von Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung Maßstab in der Abwägung und Entscheidung. Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Individuelle Gründe einzelner Bewohner für den Wegzug bzw. ggf. Zuzug von neuen Einwohnern sind sehr vielfältig auf die verschiedensten Wohnstandortbedingungen in einer Gemeinde bezogen. Für die Vermutung, dass ganz allgemein Einwohner aufgrund der Windenergieanlagen wegziehen, Unternehmen nicht investieren oder niemand mehr zuzieht gibt es keine belastbaren Untersuchungen und wissenschaftlichen Studien. Sie mögen im individuellen Einzelfall Entscheidungen beeinflussen, aber in der Abwägung würden solche einzelnen, individuellen Gründe ein gegenüber anderen Belangen wie dem Recht zur Anlagenerrichtung im Außenbereich (Privilegierung) ein zu hohes Gewicht einräumen.</p> <p>Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der nun konkretisierten, reduzierten Flächenkulisse nicht gefolgt. Einzelne Aspekte und die Schutzbelange sind erst auf der Genehmigungsebene konkreter Anlagen zu beantworten. Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung ge- währt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenz- werte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Ab- standspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflä- chenanalyse in der Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen be- rücksichtigt.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p>	
25	Öffentlichkeit 25 07.07.2018	25.1	<p>1. Schreiben des Anwalts Es wird auf die Stellungnahmen des 23.04.2015 (Az.:33/15-HK) und die vom 24.11.2015 (Az.:33/15-HK) im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, in der er detailliert aufführt, weshalb es nicht erforderlich ist, dass der FNP der Gemeinde geändert werden muss, um das Planungsziel der Ausschlusswirkung zu erzielen und dass auch ohne die Änderung des FNP keine Verspargelung der Landschaft droht verwiesen. Er weist auch darauf hin, dass es zu einem er- heblichen Abwägungsfehler in Form des sog. Abwägungsdefizits und damit eben- falls zu „Rechtswidrigkeit der FNP- Änderung“ führt, wenn der Rat der Ge- meinde Senden davon ausginge, die Planungen seien erforderlich, um das Planungsziel der Ausschlusswirkung zu erreichen, dies aber tatsächlich nicht der Fall ist. (S.1-3)</p> <p>Auch verweist der Vertreter des Einwen-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass die Gemeinde Senden mit zwei Konzentrationszonen bereits über die Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen verfügt. Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtische Entwicklung erfor- derlich ist. Das BVerwG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.3.2009 (4 C 41.87) hierzu ausgeführt, der Begriff der Erforderlichkeit bestimme sich aus der planerischen Konzeption der Gemeinde. Sie wird ermächtigt die Planung zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ord- nungsvorstellungen entspricht. Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese unge- achtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Wind- energie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Pla- nung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentra- tionswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund des kommunalen Energie- und Klimaschutzkon- zeptes und der darin aufgezeigten Potenziale beabsichtigt die Gemein- de, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzun- gen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Ein-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ders auf die Ausführungen darüber, warum die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen in Senden zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele nicht erforderlich ist (S.3-5) und der Rat demnach keinerlei rechtlichen Verpflichtungen zur Ausweisung weiterer Konzentrationszonen unterliegt.</p>	<p>satz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen.</p> <p>Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnte.</p>	
		25.2	<p>2. Wahl der Referenzanlage Der Planung von neu auszuweisenden Potenzialflächen wurden Referenzanlagen von 150 m Gesamthöhe zugrunde gelegt. Dies entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Es werden mittlerweile in der Regel wesentlich höhere Anlagen gebaut. Richtigerweise muss mindestens eine Referenzanlage der 3MW-Klasse und eine Gesamthöhe von 200 m ausgewählt werden. Der aktuelle Windenergieerlass aus dem Jahre 2015 legt einen Schwerpunkt auf höhere Anlagen. Auch die Potenzialstudie NRW geht von 3MW-Anlagen aus, die eine Höhe von 200 m ausweisen. Selbst wenn bei der Planung der Änderung des FNP noch nicht klar ist, welche Bauanträge in Zukunft gestellt werden, muss sie doch von realistischen Gegebenheiten ausgehen. Selbst bei 200 m-Anlagen bewegt sich die Windhöflichkeit auf Sendener Gebiet im Grenzbereich zur Wirtschaftlichkeit (so plant z. B. die Investorengemeinschaft BLMP-GbR bereits im Vorfeld in BOES I und BOES II je eine Megaanlage mit einer Gesamthöhe von 240m).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan / Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden.</p> <p>Die die Referenzhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet.</p> <p>Die Referenzanlage ist nicht maßgeblich für eine Abstandsdefinition in den Varianten / Szenarien. Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch „substanziell Raum“ für die Windenergie in Senden belässt. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen / Flächen. Abstände werden danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagenehmigungsverfahren neu bestimmt. Anlagen können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken.</p> <p>Eine Betrachtung z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung bereits auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanung mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt / -kulisse führen, aber sich dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen, wenn dann doch die Möglichkeit einer kleineren</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Anlage in einer potenziellen Fläche beantragt und nachgewiesen wird, die nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschieden ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöffigkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Windhöffigkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, dass im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von 3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können (siehe dazu auch in der Begründung Kapitel 2). Eine aktuelle Überprüfung der Planungskarten Windenergie des LANUV (20.08.2018) bestätigt die in der Begründung getätigte Aussage und Bewertung, dass kein Bereich in der Gemeinde Senden unterhalb der oben genannten Grenze der zu geringen Windhöffigkeit liegt. In der Flächennutzungsplanung sind dabei geeignete Flächen auszuweisen und nicht nur die vermeintlich wirtschaftlichsten Standorte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung der Potenzialflächen in Senden aufgrund ihrer Windhöffigkeit nicht möglich.</p>	
		25.3	<p>3. Vorsorgeabstände Selbst ohne die Berücksichtigung der Novelle des Windenergieerlasses NRW vom 7.Mai 2018 und des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW ändern sich durch die Anpassung der Referenzanlage auf den heutigen Stand der Technik in der Folge auch die in jedem Fall einzuhaltenden Mindestabstände - auch zu Wohnbebauungen im Außenbereich - auf mindestens 400 m.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist bei einem Abstand</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl / -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>der Windenergie-Anlagen (WEA) zu Wohnbebauung zwischen dem zweifachen und dreifachen der Gesamtanlagenhöhe eine gründliche Einzelfallprüfung vonnöten. So machte Herr Huesmann vom Planungsbüro Drees&Huesmann auf der moderierten Veranstaltung am 28.02.2018 auch darauf aufmerksam, dass es „gerade im Sendener Norden problematisch“ sei, „die Flächen mit Anlagen in voller Höhe zu bestücken“. Hier widerspricht die Planung dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, da sie die Nutzungskonflikte zwischen Windenergie einerseits und bestehender Wohnnutzung andererseits vollständig auf die Genehmigungsebene verlagert. Es ist aber gerade die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung, Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld abzuwägen und zu entflechten. Dass auch in Zukunft nachgefragte Konzentrationszonen die Höhenentwicklung und die technische Weiterentwicklung von WEA offenlassen und Entwicklungsspielraum bieten müssen, ist in BOES I und BOES II nicht gegeben, da sich die bereits heute vorhandene Wohnbebauung in einem kritischen Abstand zu den geplanten Konzentrationszonen befindet.</p>	<p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.“ Die Einzelfallprüfung bezüglich der erdückenden Wirkung erfolgt auf der nachgelagerten Ebene des immssionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		25.4	<p>4. Schallberechnung Seit Anfang des Jahres 2018 gilt eine neue Formel für die Schallberechnung. Die Schallberechnung der vorhergehenden Jahre bezog sich auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 30 m. Hier wurde die Auswirkung des Schalls durch Bodendämpfung reduziert. Bei der Schallberechnung für moderne Anlagen mit der jetzt üblichen Höhe entfällt diese Reduzierung durch Bodendämpfung, was die Berechnung mit einer neuen Formel unumgänglich machte (Uppenkampstudie LANUV NRW). Der Vertreter des Einwenders beantragt, dass diese neuen Erkenntnisse bei der Schallberechnung für die Abstandsregelungen im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Die bislang angewendete DIN ISO 9613-2 entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft und gilt als überholt. Die Anwendung des Interimsverfahrens gilt nicht nur für Genehmigungsverfahren, sondern auch für die Bauleitplanverfahren der Kommunen und die Abstandskriterien der Regionalplanverfahren.</p> <p>So erläutert Dr. Rasmus Fischer bei einem Vortrag des TÜV Nord, dass die Anwendung des Interimsverfahrens zu einer Erhöhung des Immissionspegels um ca. 3 dB(A) führt. Das entspricht einer Zunahme von Richtwertüberschreitungen um ca. 30 %. Das wiederum führt vermehrt zu nächtlicher Schall- und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Leistungsreduzierung bis hin zur Abschaltung und somit zu größeren Vorsorgeabständen bei der Planung.		
		25.5	<p>5. Die Entwurfsfassung des LEP NRW Die Entwurfsfassung des LEP NRW, die nunmehr einen Abstand von 1.500 m zwischen WEA und Wohnbebauung vorgibt, ist als raumordnerischer Grundsatz in Aufstellung und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Insofern muss sich die Gemeinde Senden hiermit, insbesondere auch mit den gewählten Vorsorgeabständen, entsprechend auseinandersetzen, was zu deutlich größeren Abständen führen müsste. Hierzu sollte auch eine neue Variantenprüfung mit größeren Pufferabständen geprüft werden. Wären diese nämlich mit dem Gebot der substanziellen Raumbeschaffung noch vereinbar, müssten sie wohl auch gewählt werden.</p> <p>Hier bleibt zu erwähnen, dass es sich bei der 10% der für Windenergie zu nutzenden Gemeindefläche nach dem „Haltern-Urteil“ nur um eine Orientierungsgröße handelt, die nicht richterlich bestätigt ist und in keinem Windenergie-Erlass genau definiert wird. Eine solche Definition wäre auch absurd, da jede Gemeinde bauplanerisch anders strukturiert ist, die Besiedlungsdichte und andere Kriterien unterschiedlich gelagert sind. Dadurch ergeben sich mal mehr und mal weniger Möglichkeiten zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.“ Für die Gemeinde Senden wurde daher überschlägig die Bebauungspläne der Gemeinde ausgewertet. Die Allgemeinen und Reinen Wohngebiete wurden mit einem Puffer von 1.500 m versehen. Es ist richtig, dass es sich bei den 10 % um eine Orientierungsgröße handelt, die in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW als möglicher Maßstab aufgegriffen wird. Diese Größe ist immer vor dem Hintergrund der individuellen, siedlungsstrukturellen Gegebenheiten für jede Kommune individuell zu bewerten. Dies erfolgt in Senden im Hinblick auf die relativ große Potenzialfläche (Gemeindegebiet abzüglich der harten Tabuflächen). Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Ab-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Sollte die LEP-Neuregelung mit ihrer 1.500 m Abstandsregelung zum Tragen kommen und damit BOES II wegfallen, handelt es sich bei der verbleibenden Fläche von BOES I nicht mehr um eine Konzentrationszone.</p> <p>Zielsetzung für BOES I und II (S. 83): „Ermöglichung der Errichtung von bis zu 3 Anlagen“. Bei BOES I handelt es sich um die erheblich kleinere der beiden Flächen.</p> <p>Zudem übt der Richtfunkstrahl „begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus“ (S. 83). Eine Konzentrationszone sollte jedoch laut Planung Platz für „2 oder mehr Anlagen bieten“. Hier weist der Einwender auch noch auf einen Fehler in der Matrix auf S. 84 hin. Unter dem Punkt: Flächenzuschnitt/ Flexibilität heißt es: „bietet Potenzial für gute Ausnutzung / flexible Standortmuster“. Es werden 3 Punkte vergeben.</p> <p>Diese Bewertung ist falsch, da der Richtfunkstrahl genau diese flexiblen Standortmuster nicht zulässt. Der Einwender beantragt, dass dieser Punkt korrigiert wird.</p>	<p>wägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Die geplante Absicht eines 1.500 m Abstandes im Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Grundsatz der Landesplanung in der Aufstellung noch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Entwicklung der Flächenkulisse. Dies würde einen Vorgriff auf ein wie auch immer wie geartetes Ergebnis der Landesplanung bedeuten. Im Planverfahren in Senden ist das Verfahren der Änderung des LEP aufgegriffen worden, in dem zu den jeweiligen Planungsschritten die planungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Standes der Änderung des LEP erfolgt.</p> <p>Den Bedenken bezüglich der Matrix wird nicht gefolgt. Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und Zielerreichungsbetrachtungen über Matrizen in Planungsprozessen üblich. Die Matrix dient der Berücksichtigung qualitativer, z. B. nicht durch Messungen oder Abstandspuffer zu beschreibenden Kriterien. Die dreistufige Skala dient dabei der Differenzierung und Beschreibung der Zielerreichung der Zonen, um eine möglichst konfliktfreie Kulisse von Konzentrationsflächen für die weiteren Planungsschritte zu finden. Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt, dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt. Die Auswirkungen auf die Richtfunkstrecken können erst in der spätere immissionsrechtlichen Genehmigungsplanung berücksichtigt werden, da zu diesem Zeitpunkt Anlagenstandort und -konfiguration und damit Höhenlagen und die von der Windenergieanlage beanspruchte Flächen bekannt sind. Der Hinweis wird in den Steckbrief der betroffenen Fläche in der Begründung aufgenommen. An der grundsätzlichen Eignung dieser Flächen hat sich nichts geändert.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		25.6	<p>6. Landschaftsschutz Die Novelle des Windenergie-Erlasses stärkt auch den Landschaftsschutz. Die in der Planung ausgewiesenen Konzentrationszonen BOES I und BOES II verletzen in vielfältiger Weise Aspekte des Landschaftsschutzes. Bei diesen Flächen handelt es sich um ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet, das dazu dient, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten.</p> <p>a. Das Landschaftsbild dieses Landschaftsschutzgebietes rund um die Alvingheide ist bislang unversehrt. Von dem geplanten Standort BOES I aus gibt es eine freie Sichtachse mit einem Panoramablick auf die südlichen Baumberge und das Stift Tilbeck. Diese typische münsterländische Kulturlandschaft würde durch die Errichtung von WEA nachhaltig zerstört.</p> <p>b. In der Planung heißt es auf S. 84 der Begründung BOES I und BOES II sei kein zentraler Raum mit Naherholung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Zu a): Ein Großteil der Gemeindefläche Senden ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5 nur im Außenbereich möglich, so dass der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung zukommt. Es obliegt der Unteren Naturschutzbehörde für die Windkonzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten eine Befreiung in Aussicht zu stellen.</p> <p>Generell gilt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 des BNatSchG sind. Nach Vorgaben des Windenergieerlass 2018 ist eine Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild zu leisten.</p> <p>Das Stift Tilbeck wird vom Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Denkmalpflege geführt. Um das Stift Tilbeck sind jedoch keine Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf dieses Objekt dargestellt. Eine Beurteilung von erheblichen Auswirkungen auf die landschaftsbildprägenden Bauwerke ist erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen- und Standorte möglich.</p> <p>Der Abstand zwischen dem Stift Tilbeck und den Zonen BOES 1 und BOES 2 beträgt mindestens 2 km. Zudem sind teilweise große Waldbereiche zwischen dem Stift Tilbeck und der WKZ zu finden.</p> <p>Zu b) Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild und der Funktion für Naherho-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und Tourismusfunktion. Diese Aussage ist falsch und ein wesentlicher Planungsfehler. Entlang der beiden geplanten Zonen führt der Rundwanderweg A4/A5 und A6.</p> <p>Über 370 Bürgerinnen und Bürger dokumentierten mit ihrer Unterschrift, dass sie keine WEA in diesem Landschaftsschutzgebiet wünschen, das ihnen und anderen Bürgerinnen und Bürgern als Naherholungsgebiet dient. Außerdem plädierten sie mit ihrer Unterschrift für einen größeren Mindestabstand zu vorhandener Wohnbebauung, auch im Außenbereich.</p> <p>Diese Unterschriften, die Gemeindevertretern im Beisein der Presse am 27.08.2015 übergeben wurden, sind nie wieder erwähnt, geschweige denn berücksichtigt worden. Der Einwender fände es angemessen, wenn Bürgermeinungen bei solch wichtigen und folgenreichen Entscheidungen nicht einfach ignoriert würden, sondern sichtbar in die Planung einfließen würden.</p>	<p>lung und Tourismus auseinandergesetzt.</p> <p>Hierbei geht es um das Gewicht des Raumes für die genannten Funktionen. Nach der siedlungsräumlich-funktionalen Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes sind danach andere Räume der Gemeinde wie z. B. die Davert / Venner Moor höher zu bewerten. Der funktionale Schwerpunktraum in diesem Bereich, die Baumberge, liegt außerhalb des Gemeindegebietes rd. 2 km entfernt.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67, 23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnah-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>mefall liegt hier nicht vor.</p> <p>Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Die inhaltlichen Aspekte und Stellungnahmen mit Bezug zu der in Rede stehenden Unterschriftenliste werden wie in der Frühzeitigen Beteiligung unter der Ifd.-Nr. 3 wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Den Bedenken wird nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Ein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) schon auf der Ebene der weichen Tabu-Kriterien würde eine zu deutliche Einschränkung der Potenzialflächenkulisse bedeuten. Die zuständige Behörde beim Kreis Coesfeld hat bezüglich des Landschaftsschutzes in dem Bereich des Landschaftsplanes Baumberge-Süd mitgeteilt, dass im Einzelfall im Beteiligungsverfahren ein Vorgehen nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz oder aber eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz eingeschlagen wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen (siehe hierzu die diesbezüglichen Ausführungen zum Entwurf im Umweltbericht - Büro ökon GmbH, 04/2018).</i></p> <p><i>Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen pauschal in allen Landschaftsschutzgebieten könnte in diesem Fall von der Gemeinde als weiches Tabu-Kriterium nur dann beschlossen werden, wenn an anderer Stelle genügend Flächen/Zonen für „substanziell Raum belassen“ übrig bleibt. Da sich jedoch die Landschaftsplanung und Landschaftsschutzgebiete auf den Außenbereich (und alle Flächen außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche umfasst) konzentrieren, der zugleich für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen ist, würde dies zu einer deutlichen, unzulässigen Einschränkung von potenziellen Zonen führen. Der Gefahr einer zu starken Einschränkung des potenziellen Raumes für die Nutzung der Windenergie besteht bei der gegebenen Raum- und Siedlungsstruktur in Senden auch bei der Wahl eines Mindestabstandes von 10 x der Gesamthöhe einer Referenzanlage. Bei einer Höhe von einer kleineren Anlage mit 100 m Gesamthöhe würde dies schon eine Distanz von 1.000 m bedeuten. Dieser und ggf. höhere Abstandswerte lassen – wie die Variante C der Potenzialstudie aufzeigt – aber keinen „substanziellen Raum“ für die Windenergie mehr übrig und würde im Zuge eine unzulässige Verhinderungsplanung darstellen.“</i></p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>c. Dass es sich bei BOES I und BOES II angeblich um keinen Raum mit Naherholungsfunktion handelt, ist auch insofern planungsfehlerhaft, als es sich um einen lärmarmen naturbezogenen Erholungsraum im Geltungsbereich des „Sachlichen Teilplanes Energie“ handelt. Im Jahr 2002 hat die EU die Richtlinie 2002/49/EG erlassen, um Belästigung und schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vorzubeugen und diese zu verhindern. (LANUV 2007) Das LANUV NRW hat „lärmarme, naturbezogene Erholungsräume“ ausgegrenzt und bewertet. Bei den beiden o.g. geplanten Konzentrationszonen handelt es sich um solche „lärmarme Räume besonderer Bedeutung“. Eine im Regionalplan als Erholungsraum dargestellte Landschaft hat eine höhere Bedeutung als eine individuelle, qualitative Einstufung. Dieser Fakt wird bei der Bewertung der geplanten Konzentrationszonen weder erwähnt noch berücksichtigt. In der Wertung werden hier 3 Punkte vergeben.</p> <p>Der Vertreter des Einwenders beantragt, dass dieser Fehler korrigiert wird, da es einen erheblichen Mangel der Vorlage darstellt.</p> <p>Aufgrund aller hier aufgeführten spezifischen Situationen, insbesondere auch der Nähe zu den Baumbergen und der Ausweisung als naturbezogenem Erholungsraum, sind durch die Errichtung</p>	<p>Zu c) Der Landschaftsraum um die WKZ BOES 1 und BOES 2 ist als lärmarmen naturbezogener Erholungsraum mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Das bedeutet, dass das Gebiet einen Lärmwert von unter 50 dB (A) aufweist. In wie weit und ob der Erholungsraum durch die Aufstellung von WEA beeinträchtigt wird, kann erst durch die konkrete Standort- und Anlagentypenplanung und einer Immissionsberechnung, die eine entsprechende Isoplethe darstellt bewertet werden.</p> <p>Die angesprochenen „lärmarmen“ Räume sind nicht als harte Tabuflächen zu werten und aus diesem Grunde nicht vornherein auszuschließen. Sie werden z. B. im Umweltbericht zum Regionalplan (Anhang A) in der zusammenfassenden Bewertung als Kriterium mit geringem Gewicht aufgeführt, da er auch nur über einen nachgeordneten rechtlichen Schutzstatus verfügt. Ein lärmarmen Raum bekommt erst ein besonderes Gewicht in der Abwägung, wenn er zugleich von herausragender Bedeutung als Erholungsraum eingestuft wird. Erst in diesen Räumen können möglicherweise erhebliche Wirkungen auftreten. Dies ist hier nicht der Fall.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>von WEA im Sendener Norden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Der Einwender beantragt, dass die Gemeinde für BOES I und BOES II die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG überprüft, zumal die geplanten WKZ BOES I und BOES II im Regionalplan Sachlicher Teilplan „Energie“ nicht als Vorrangzonen für WKA ausgewiesen sind (Bezirksregierung Münster 2016), sodass eine Ausnahme vom Landschaftsschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld beantragt werden muss. Ein weiterer Fehler in der Vorlage befindet sich in der Begründung auf S. 82 und dem Umweltbericht der Fa. Ökon auf S.18 des Umweltberichts. Hier heißt es zu BOES I und BOES II, es handle sich um „landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche“. Dies ist ein Fehler, da es sich bei dem nordöstlichen Teil von BOES II bereits seit mehreren Jahren um eine geförderte Stilllegungsfläche handelt, d.h.: um eine Wiese, die einmal jährlich gemäht wird. Diese Fläche hat sich im Laufe der Jahre zu einem wichtigen Rückzugsraum für etliche Tierarten entwickelt. Der Fehler in der Flächenbeschreibung muss korrigiert werden</p>	<p>Bezüglich der Bedenken der Darstellung der Zonen BOES 1 und BOES 2 aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes in Landschaftsschutzgebieten ist darauf hinzuweisen, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld, der Darstellung dieser Zonen nicht widerspricht. Eine Gründlandfläche im nordöstlichen Bereich von BOES 2 wird zurückgenommen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		25.7	<p>7. Artenschutz In den letzten Monaten wurde von verschiedenen Personen an unterschiedlichen Standorten der Rote Milan in der Alvingheide gesehen. Der Einwender persönlich hat zwei Exemplare am 1. Mai 2018 um 17.30 Uhr über dem Feld gegenüber nördlich seines Wohnhauses in der Alvingheide xx gesehen (im Beisein von Herrn xx). Ebenfalls zwei Exemplare hat der Einwender am 2. Mai um 11.35 Uhr an gleicher Stelle gesehen, am 20. Mai ein Exemplar in nordwestlicher Richtung und am 10. Juni um 10.00 Uhr über dem Helmerbach auf Höhe der Baumschule Klabauschke.</p> <p>Weitere Sichtungen wurden dem Einwender von Familie xx (Alvingheide xx) und Familie xx (Alvingheide xx) gemeldet.</p> <p>Der Einwender hat bereits den Ornithologen-Verband bzw. Greifvogelexperten des Naturschutzzentrums Coesfeld informiert und um Monitoring-Hilfe gebeten. Der Einwender ist erstaunt, dass das Vorkommen des Roten Milans in der UVP der Firma Ökon gar nicht erwähnt wird.</p> <p>Der Einwender fordert, dass die Gemeinde das Vorkommen des Roten Milans rund um die geplanten Konzentrationszonen BOES I und BOES II prüfen lässt. Die bekannte Präsenz des Uhus in BOES I und BOES II macht eine Untersuchung notwendig, ob es sich um ein Brutvogelvorkommen dieser geschützten WEA empfindlichen Art han-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>delt. Auf S. 84 der Begründung werden unter dem Punkt: „Berücksichtigung Ergebnisse ASP“ 3 Punkte für BOES I und BOES II vergeben, da es sich angeblich um eine „geringe Konfliktdichte“ handelt. -Trotz des Vorkommens des Uhus, dessen Balzlaute seit Jahren in jedem Frühjahr zu hören sind, -trotz der vielfältigen Sichtungen des Rotmilans, der in der ASP noch nicht einmal erwähnt wird, -trotz der Fledermausvorkommen, -trotz der Rastvorkommen des Kiebitz, insbesondere in BOES II kommt die Planung zu dem Schluss, dass es sich um eine „geringe Konfliktdichte“ handelt, die sich durch „Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen lassen“, ohne den genauen Sachverhalt (Brutvogelvorkommen? Um welche Fledermausarten handelt es sich genau? Um welche Dichte des Vorkommens?) vor Ort näher geprüft zu haben.</p> <p>Es ist planungsfehlerhaft hier von einer „geringen Konfliktdichte“ zu sprechen und entsprechend 3 Punkte in der Wertung zu vergeben. Der Einwender beantragt eine Korrektur und eine Klärung des Sachverhalts noch auf dieser Planungsebene, da es zur Aufgabe der Planung gehört zu erwartende Konflikte zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Aussagen zu den Fledermausvorkommen wurden soweit wie bekannt und in der für die Planungsebene geforderten Tiefe getroffen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die vorläufige Bewertung „geringe Konfliktdichte“ für die artenschutzrechtliche Einordnung in der Begründung der Flächenauswahl ist so zu</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				verstehen, dass aus dem vorhandenen Datenmaterial lediglich Hinweise auf geringe Konflikte vorliegen. Nach aktuellem Kenntnisstand ist weiterhin von einer grundsätzlichen Eignung der Flächen auszugehen.	
26	Öffentlichkeit 26 29.06.2018	26.1	<p>Als Anlage übersendet der Einwender seinen Einspruch gegen den Flächennutzungsplan, Stand April 2018, an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Bearbeitung und Berücksichtigung. Es werden ausführliche Aspekte zum Thema Infraschall gemacht.</p> <p>Schlusswort</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Infraschall ist schädlich für sensible Menschen (20-30 % der Bevölkerung), Tiere und andere Organismen. 2) Der gegenwärtige „Stand der Wissenschaft“ (was nicht hörbar und nicht fühlbar ist, wirkt nicht) ist interessengesteuert und überholt. Zahlreiche Einzelfälle betroffener Menschen sowie wissenschaftliche Untersuchungen (s.o.) weisen das Gegenteil nach. Niemand kann und darf sich mehr auf Nichtwissen zurückziehen. 3) Die Berichte Infraschallgeschädigter und die neueren Forschungsergebnisse nicht zur Kenntnis zu nehmen, ist (bewusst?) fahrlässig und widerspricht der Pflicht der Rechtsprechung und des Staates (Bund, Länder und Gemeinden), den Bürger vor gesundheitlichen Schäden zu 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>schützen. Ein Rückzug auf den bisherigen Standpunkt, der sog. Unschädlichkeit des Infraschalls, die noch nicht neuere Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, ist nicht mehr vertretbar.</p> <p>4) Vorsorge zu betreiben, ist Aufgabe der Gerichte und des Staates. Ansonsten werden wieder viele Bürger geschädigt werden. erinnert sei an die Skandale wie Contergan, die Asbest-Verseuchung, die DDT-Vergiftungen usw., mit unabsehbaren Folgen für die Gesundheit und das Allgemeinwohl. In all diesen Skandalen wurde viel zu spät reagiert. Zur Vorsorge gehört auch, dass Infraschallmessungen durchgeführt und neue praxisrelevante Normen für diesen Infraschall eingeführt werden. Der Vorsorge dient auch ein Moratorium für WKA on shore.</p> <p>5) Daher ist zu fordern: ein Abstand von mindestens 3.000 m zwischen WKA und nächstgelegenen Wohngebäude.</p>	<p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopereffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung, Schattenwurf und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissions-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>rechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl / -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substantiell Raum gegeben werden kann.“</p>	
27	Öffentlichkeit 27 11.07.2018	27.1	<p>Im Jahr 2017 hat der Einwender die Immobilie Alvingheide xxx in Sendebösensell erworben.</p> <p>Falls in Bösensell-Nord ein Windpark errichtet wird, sollten folgende Kriterien in die Entscheidungsfindung mit einfließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der Abstände zu Wohnsiedlungen und Häusern auf mindestens 1.500 m. 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl /-höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft. Für die Gemeinde Senden wurde daher überschlägig die Bebauungspläne der Gemeinde ausgewertet. Die Allgemeinen und Reinen Wohngebiete wurden mit einem Puffer von 1.500 m versehen.</p> <p>Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.	
		27.2	2. Abschaltung der Windkraftanlagen bei entsprechendem Sonnenstand zu den Häusern, damit kein Schattenwurf entsteht (Discoeffekt)	<p>Eine diesbezügliche Festsetzung ist im Flächennutzungsplan nicht möglich.</p> <p>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflächenanalyse in der Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen berücksichtigt.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		27.3	3. Prüfung des Artenschutzes. Gesichtet wurde von mir u. a. ein Milan und in der Nähe der Baumberge ein Uhu-Pärchen	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. 	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p>	
		27.4	4. Eine Höhenbegrenzung von ca. 100 m Narbenhöhe	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Höhenbegrenzung ist städtebaulich zu begründen. Es ist hier nach Prüfung keine städtebauliche Begründung für eine Höhenbegrenzung herzuleiten. Der früher gewählte Maßstab zur Höhenbegrenzung in den beiden vorhandenen Zonen kann heute nicht mehr für die Begründung herangezogen werden.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		27.5	5. Entschädigung für die Anlieger bzw. Bewohner der umliegenden Häuser und Gehöfte	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände zu den Wohnsiedlungsbereichen / -flächen und Wohnstellen im Außenbereich ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht zu erkennen.	
		27.6	6. Prüfung der Rentabilitätsberechnung: Kosten-Nutzungseffekt (wahrscheinlich nur sehr geringe Gewerbesteuerereinnahmen)	Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. 2018 Die Ausweisung von Zonen über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		27.7	7. Prüfung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die heutzutage gute soziale Struktur in dem Gebiet Alvingheide	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Aspekt ist kein städtebauliches Kriterium in der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen. Die Prüfung der sozialen Auswirkungen wäre auch spekulativ. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
28	Öffentlichkeit 28 08.07.2018	28.1	Der Einwender ist bereits betroffen von der Nähe der Riesen-Windkraftanlagen in Aldenhövel. Der Einwender befürchtet, dass er durch den Bau weiterer Windräder in Gettrup, Ottmarsbocholt sozusagen eingekesselt wird. Auch falls jetzt die Abstandsregelung von mind. 1.500 m in Kraft tritt, so gilt dies leider nicht für Bürger im Außenbereich. Mit welcher Berechtigung?	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt. Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium hier wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m).	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Erfahrungen hier vor Ort haben gezeigt, dass sogar Anwohner, die 1.300 m Abstand zu den in Aldenhövel aufgestellten Anlagen haben, die Windräder bei „passender“ Windrichtung hören.</p> <p>Der Einwender fürchtet sich vor Infraschall, der nicht zu hören ist und krank machen kann. Wird der Einwender nun ggf. von weiteren Windkraftanlagen eingekesselt, so hat er bei jeder Windrichtung das Problem!</p>	<p>Dabei zeigt sich, dass mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich mit Teilsektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad gelegen sind. Damit verbleibt für Ottmarsbocholt ein freier, von Windenergieanlagen unbestandener Sektor von rd. 254 Grad. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p> <p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substantiell Raum für die Windenergie schafft.“</p> <p>Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig in die Länge ziehen.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al.2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstär-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>ke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopereffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert bezie-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>hungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p>	
		28.2	<p>Die bisher installierten Solar- und Windanlagen wären schon heute (ohne den Bau weiterer Anlagen) in der Lage genügend Energie zur Stromversorgung bereitzustellen. Doch es scheint nun mal nicht immer die Sonne und windig ist es auch nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit! Da die Gemeinde aber eine gesicherte Stromversorgung (zu jeder Zeit) benötigt, macht ein weiterer Ausbau der Windanlagen also doch keinen Sinn. Denn bei Windflaute können auch mehr aufgestellte Anlagen nicht mehr Energie erzeugen. Was fehlt, ist die Möglichkeit die Energie vernünftig und bezahlbar zu speichern.</p>	<p>Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		28.3	<p>Des Weiteren ist der rote Milan hier regelmäßig (zurzeit täglich) zu sehen. (im Bereich der Kreuzung Ottmarsbocholt - Sendener Straße)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dazu hat der Einwender Foto- und Videomaterial.</p> <p>Der Einwender bittet, diese Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu überdenken, ob der Bau von Windanlagen wirklich sinnvoll und für die Anwohner und Natur zumutbar ist.</p>	<p>WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. 	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösba-re Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vor-kommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Vertiefende Informationen sind der Artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht (beides öKon 12/2018) zu entnehmen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
29	Öffentlichkeit 29 08.07.2018	29.1	<p>Die Konzentrationszonen BOES I und BOES II sollen in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden.</p> <p>Dagegen wehrt sich der Einwender aus folgenden Gründen: 1. Obwohl bereits jetzt etliche WKA in den Nachbargemeinden bei starkem Wind häufig stillstehen, weil es sonst eine Überproduktion gibt, sollen hier weitere WKA erstellt werden. Sollten nicht erst Speichertechnologien geschaffen werden, bevor noch weitere WKA geplant und gebaut werden? Der Einwender kann diese Überlegungen nicht nachvollziehen.</p>	<p>Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		29.2	<p>2. Der Einwender als betroffener Anwohner macht sich große Sorgen um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Blinklichter, Schlagschatten und Infraschall. In Dänemark ist der weitere Ausbau von WKA gestoppt worden, bis die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien vorliegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung Immissionsberechnungen, eine Schattenwurfprognosen bzw. eine Abstandsberechnungen und ggf. Einzelfallprüfungen durchzuführen.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie</i></p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p>	
		29.3	<p>3. der Einwender kann nicht nachvollziehen, warum bei der Abstandsregelung zur Wohnbebauung mit zweierlei Maß gemessen wird. 300 Meter Abstand zwischen seinem Wohnhaus und der Konzentrationszone BOES II erscheint ihm erheblich zu wenig. Ist die Gesundheit und Lebensqualität von den Bewohnern des Außenbereichs weniger wert, als die der Bürger, die in reinen Wohngebieten leben?</p>	<p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzuell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanzuell Raum gegeben werden kann.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwert-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>te der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p>	
		29.4	<p>4. NRW ist ein sehr dicht besiedeltes Bundesland. Die wenigen landschaftlich wertvollen Erholungsgebiete und Rückzugsorte werden durch weiteren Ausbau von WKA zerstört. Die Nähe der Alvingheide zu den Baumbergen macht den besonderen Reiz dieses Landschaftsschutzgebietes aus.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das NSG Alvingheide befindet sich in einem Abstand von > 1.000 m zur nächstgelegenen geplanten WKZ. Das NSG Baumberge ist in einer Entfernung von > 2.500 m zur nächstgelegenen WKZ ausgewiesen.</p> <p>Das LANUV NRW hat in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Landschaftsbildeinheiten landesweit abgegrenzt und bewertet. Die abgeleiteten vier Wertstufen werden herangezogen, um die Landschaft, das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsgebundene Erholung zu bewerten.</p> <p>Alle sechs WKZ befinden sich in Landschaftsbildeinheiten, die eine sehr geringe / geringe oder mittlere Wertstufe erhalten haben. Auch die umliegenden Flächen und Landschaftsräume sind entsprechend bewertet. Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich nach dem Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) hierdurch kein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen.</p> <p>Generell gilt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des BNatSchG sind. Nach Vorgaben des Windenergieerlass 2018 ist eine Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild zu leisten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		29.5	<p>5. Zum Thema Artenschutz fehlen dem Einwender detaillierte Aussagen, der Fa. Ökon darüber, welche geschützten Arten hier vor Ort gesichtet wurden. Wie sollen diese Arten effektiv geschützt werden.</p> <p>Der Einwender hat mehrmals in der Nähe seines Hauses sowohl den Roten-, als auch den Schwarzen Milan beobachtet können. Auch Weißstörche sind hier häufiger zu sehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich.</p>	

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.	
		29.6	6. Die hohe Subventionierung von WKA erscheint dem Einwender ökonomisch fragwürdig und unsinnig. Diese Kosten werden dann auf die Allgemeinheit umgelegt. Ergebnis: Jedes Jahr werden die Strompreise erhöht.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.	Kein Beschluss erforderlich.
		29.7	7. Die Entsorgung ausgedienter WKA stellt ein nicht unerhebliches Problem dar. Müssen wieder die Kinder und Enkelkinder des Einwenders mit der nicht geklärten Entsorgung belasten werden?	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -technische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. Ein Rückbau der Anlagen ist möglich, kann aber nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verbindlich angeordnet werden.	Kein Beschluss erforderlich.
30	Öffentlichkeit 30 09.07.2018	30.1	Die Bundesrepublik Deutschland hat das Klimaschutzziel schon stark verfehlt. Deshalb würde der Einwender es sehr begrüßen, wenn die Gemeinde Senden an dem Ausbau der Windkraft festhält. Die Jugend muss mehr mit einbezogen werden. Bereits in den Grundschulen sollte das Thema Klimawandel einen festen Platz im Lehrplan haben. Den Kindern muss verdeutlicht werden, warum es so wichtig ist vom Kohle- und Atomstrom abzutreten und welche klimafreundlichen Alternativen es gibt. Wie zum Beispiel die Windenergie. Der Einwender fragt sich wo die Weitsicht seiner Mitbürger ist, die sich gegen Windkraft einsetzen. Es sind doch auch deren Enkel und Urenkel die irgendwann davon profitieren werden.	Zustimmung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
31	Öffentlichkeit 31 10.07.2018	31.1	<p>Hiermit übermittelt der Einwender schriftlich die Begründungen für seinen Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windrädern in der Konzentrationszone OTT 2.</p> <p>Der Einwender beklagt einen viel zu geringen Abstand zu den geplanten Windkraftanlagen. Der für den Einwender im Außenbereich vorgesehene Abstand zu den möglichen Windrädern ist um ein Vielfaches geringer als der Abstand einer Anlage zum Randgebiet von Ottmarsbocholt oder einer anderen Ortschaft. Sind die Bewohner im Außenbereich weniger schützenswert?</p> <p>Eine Windkraftanlage in einer Nähe von 300 oder auch 400 m von seinem Haus würde für den Einwender eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität bedeuten. Durch sich ständig drehende Flügel entsteht für den Einwender eine unzumutbare Geräusentwicklung, vor der er nicht fliehen kann.</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren dem Bau einer WEA widersprochen.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt. Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl /-höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substantiell Raum gegeben werden kann.“</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenden Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanlagen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände kann sich die Gemeinde Senden leisten, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt die damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist dieser ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1. der Begründung). Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Bei Sonnenschein ergibt sich durch die sich drehenden Rotorenblätter ein Schattenwurf, den man nicht wird ignorieren können.</p> <p>Darüber hinaus wird der negative Einfluss von Infraschall bei vielen Einschätzungen außer Acht gelassen.</p> <p>Das nächtliche andauernde Blinken würde den Einwender jeden Abend bis in sein Wohnzimmer begleiten.</p>	<p>Wohnnutzungen im Außenbereich auf.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA LÄRM an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatattiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden kön-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>nen, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflächenanalyse in der Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen berücksichtigt.</p> <p>Der Aspekt der Prüfung der Lichtimmissionen erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren. Hier sind vielfältige Möglichkeiten der Minderung zu beachten und möglich (Abstrahlung der Befeuernng nur horizontal und nach oben, Aktivierung erst bei Annäherung eines Flugzeugs etc.). Diese kann aber erst bei Vorlage der Bauart und genauen Typs der Anlage erfolgen.</p>	
		31.2	<p>Sollten an den geplanten Stellen Windkraftanlagen gebaut werden, wäre der Einwender, durch die bereits in der Aldenhövel errichteten Windrädern von über 200 m Höhe, von Westen über Süden bis zum Osten von Windrädern in einer erdrückenden Weise eingekesselt. Diese hier aufgeführten Punkte werden bei einem Bau von Windkraftanlagen sein Wohlbefinden in kürzester Zeit stark beeinträchtigen und in absehbarer Zeit zu gesundheitlichen Schäden führen, die unwiderruflich sein werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt. Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium hier wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m). Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich (Teilspektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad) gelegen sind. Damit verbleibt für Ottmarsbocholt ein freier, von Windenergieanlagen unbestandener Sektor von rd. 254 Grad. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		31.3	<p>Der Einwender genießt seine Heimat, die münsterländische Parklandschaft bei jedem Schritt vor die Tür. Schon die enorme Vergrößerung der landwirtschaftlichen Mastbetriebe, die Entstehung der vielen Biogasanlagen und die damit verbundene Monokultur</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>durch den Maisanbau haben seine Heimat bislang schon sehr stark unangenehm verändert. Die geplante Errichtung von zusätzlichen Windrädern würde die Region das letzte Schöne nehmen. Sollten wirklich Windräder mit über 200 m Höhe gebaut werden, wie viel Erdreich muss abgetragen und ausgehoben werden? Wie viel natürlicher Boden geht dort verloren und wird durch Ummengen Beton ersetzt?</p>	<p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinander-gesetzt. Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen, die überschlägig je nach Windenergieanlagen-Typ und Erschließungsaufwand 2.000 m² bis über 3.000 m² betragen kann. Für die Fundamente muss der Boden ausgeschachtet werden. Die benötigte Tiefe hängt von der Art des Fundamentes ab und liegt ca. zwischen 2 m und 3 m. Für die Kranstellflächen sowie die dauerhaften Zuwegungen wird zumeist der Mutterboden bis zu einer Tiefe von 0,3 m abgeschoben.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes und des Flächenverbrauchs wird in der Planung berücksichtigt.</p>	
		31.4	<p>Von Grundstück des Einwenders aus ist der Rotmilan zu sehen, wie er seine Kreise zieht. Hier fliegt der Bussard, der Fischreiher, der Turmfalke. Auf dem geplanten Gebiet sieht man die letzten Kibitze. Sie alle und noch viele andere Tiere und besonders Vögel sind mögliche Opfer der Rotorenblätter.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Wind-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>energieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p>	
		31.5	<p>Warum sollen überhaupt Windkraftanlagen gebaut werden? Viele stehen häufig still, weil in „windigen“ Zeiten die überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann und in „windarmen“ Zeiten diese Energie fehlt. Diese unplanbare Energieerzeugung dient nicht der Versorgung der Bevölkerung, sondern lediglich dem finanziellen Vorteil einiger weniger Grundbesitzer, auf dessen Flächen die Räder errichtet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind. So sind wirtschaftliche Aspekte des Betriebes von Anlagen nicht abwägungsrelevant, da sie das normale unternehmerische Risiko von späteren Anlagenbetreibern betreffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass die späteren Zonen nicht über eine zu geringe Windhöffigkeit verfügen (i. d. R. Windgeschwindigkeiten von < 3 - 2,5 m/s in 100 m über Grund), die dazu führen, dass in den Zonen keine Anlagen errichtet werden würden. Die Ausweisung von Zonen nur über Wirtschaftlichkeits- oder Leistungsmerkmale zu bestimmen, würde in der Abwägung den Aspekt der Verwertbarkeit und den Interessen von Anlagenbetreibern ein ggf. zu hohes Gewicht gegenüber anderen öffentlichen Belangen einräumen. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden. Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierten Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern wird deutlich, dass die Ge-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				meinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt.	
		31.6	<p>Der Grund und Boden, die Immobilie des Einwenders verliert durch den möglichen Bau der Windräder massiv an Wert. 1883 hat seine Familie das Anwesen mit den zugehörigen Ländereien gekauft. Seit dieser Zeit ist aus einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb eine Tischlerei geworden. Wohnhaus und Betrieb wurden über Generationen weitergegeben. Alle haben ihr Leben lang mit viel Arbeit, aber auch mit finanziellen Mittel dazu beigetragen, dass das entstanden ist, was sie heute haben.</p> <p>Der Einwender ist nicht bereit für den Profit einiger Weniger das zu verlieren oder zu schmälern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch Ausführungen zum „Schallschutz / Infraschall“). Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen wer-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>den, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>Mit der Einhaltung der von der Gemeinde gewählten Vorsorgeabstände zu den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen und zu einzelnen Wohnnutzungen ist ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht zu erkennen.</p>	
		31.7	Somit legt der Einwender nochmals deutlich und nachdrücklich, Widerspruch zum geplanten Bau der Windkraftanlagen in OTT 2 ein.	<p>Den Bedenken wird bezüglich der östlichen Teilfläche von OTT 2 gefolgt.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortlagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder der Nordbauerschaft“ nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren der Bau einer WEA widersprochen/nicht möglich sein.</p> <p>Durch den Verzicht auf die östliche Teilfläche reduziert sich der Bereich im Umfeld von Ottmarsbocholt.</p>	<p>Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>
32	Öffentlichkeit 32 13.07.2018	32.1	Die Einwender sind gegen den weiteren Ausbau von Windanlagen in der Nachbarschaft. Das Haus des Einwenders steht an der L 884 mit direktem Blick auf die 3 Windanlagen in Aldenhövel. Das Landschaftsbild wird durch die 3 WEA nachhaltig schwer verändert und negativ geprägt. Der Belästigungsfaktor ist unerträglich	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamtäumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinander-gesetzt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>groß.</p> <p>Das Auge sieht das stillstehende Windrad (u. die WEA sehen oft still). Das Auge sieht das drehende Windrad (u. das tun sie sehr oft sehr langsam). Das Auge sieht nachts das blickende Windrad (man fühlt sich wie in einem Industriegebiet). Das Auge sieht nicht mehr automatisch die Landschaft drum herum, sondern fixiert zuerst die WEA.</p>	<p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleitung GmbH Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis --2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt.</p> <p>Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium heir wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m).</p> <p>Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren von zusammen rd. 106 Grad.</p> <p>Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich (Teilspektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad) gelegen sind. Damit verbleibt für Ottmarsbocholt ein freier, von Windenergieanlagen unbestandener Sektor von rd. 254 Grad. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.</p>	
		32.2	<p>Das Ohr hört, trotz der ca. 1,39 km von seinem Wohnort zur nächsten Windanlage entfernt, bei passendem Wind die Rotorblätter auch schon mal den Motor und das nach einem halben Jahr Laufzeit.</p> <p>Der Straßenlärm nimmt zu, nicht nur durch die Autobahnabfahrt Amelsbüren, auch durch neue Baugebiete in den umliegenden Ortschaften.</p> <p>Der Flugzeuflärm über seinem Grundstück kommt und geht. Der Lärm einer WEA ist dauerhaft und ein Angriff auf die Ohren. Wie soll man zu dem ganzen Lärm den man auf dem Land hat noch Industrieanlagen ertragen?</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind mögliche Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.</p> <p>Die nach der TA Lärm für die verschiedenen Gebiete (mit Wohnfunktionen) einzuhaltenen Richtwerte sind in der Begründung Kapitel 2.2.1 aufgeführt. Für die dort nicht gesondert aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich ist der Richtwert von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen. Hier kommt als Möglichkeit der Minderung von Schallemissionen von Windkraftanla-</p>	Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>gen auch ein schallreduzierter Betrieb in Frage, d. h. dass die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird.</p> <p>Die in den Varianten berücksichtigten Vorsorgeabstände sind dabei nicht alleine als immissionsbezogene Abstände zu sehen. Sie werden entwickelt, um zu entscheiden, welche Abstände kann sich die Gemeinde Senden leisten, ohne den Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr gerecht zu werden</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes, der Entwicklungsperspektive der Kommune und der Prüfung zum „substanziell Raum belassen“ wird ein Abstandsszenario (Variante B mit unterschiedlichen Abstandspuffern zu unterschiedlichen Wohnnutzungen / siehe Kapitel 2.2.3 der Begründung) für die Planung zugrunde gelegt. Dieses schließt die damit den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m mit ein, der einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärmimmissionen von WEA zu vermeiden (als harte Tabufläche berücksichtigt).</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist dieser ein Abstand von mindestens 300 m notwendig (vgl. Kapitel 2.2.1. der Begründung). Die Kommune hat diesen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt.</p> <p>Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich vorgesehen und diesem zugeordnet. Eine immissionschutzrechtliche Prüfung und Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Anlagestandort, -höhe, -anzahl und -rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.	
		32.3	Der Gedanken an weitere Windanlagen sprich Windpark (der Einwender dachte immer ein Park wäre überwiegend grün und diene der Erholung) und das er davon umzingelt werde, lässt den Blutdruck des Einwenders steigen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Richtig ist, dass mit SEND 11 und OTT 2 sowie der Zone der Stadt Lüdinghausen von der Ortslage Ottmarsbocholt auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden, wenn diese Zonen genutzt werden. Die Konzentrationszonen SEND 11 (Abstand zur Ortslage Ottmarsbocholt: rd. 1.700 m), Lüdinghausen (rd. 2.000 m) und OTT 2 (rd. 850 m) liegen dabei aber vom Ortsrand Ottmarsbocholt in einem sehr unterschiedlichen Abstand entfernt. Dabei ergibt sich ein Abstand zwischen der Zone OTT 2 und der in Lüdinghausen - Aldenhövel von rd. 1,5 km. Damit ist nach gängiger Meinung keine zusammenhängende Fläche / Konzentrationszone erreicht (Kriterium heir wäre ein Abstand von 500 m – 1.000 m). Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren von zusammen rd. 106 Grad. Die drei in Rede stehenden Zonen umstellen den Ortsteil in drei getrennten Sektoren mit den Zonen SEND 11, OTT 2 und der Zone Lüdinghausen - Aldenhövel ein Bereich von rd. 106 Grad südöstlich, südlich, südwestlich und nordwestlich (Teilspektoren von 15, 36, 33 und 19 Grad) gelegen sind. Damit verbleibt für Ottmarsbocholt ein freier, von Windenergieanlagen unbestandener Sektor von rd. 254 Grad. Damit wird ein ausreichender, nicht beeinträchtigender Bereich freigehalten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		32.4	Der Wildtierbestand ist in den letzten 30 Jahren katastrophal zurückgegangen. Wer hat sich je um das Verschwinden von Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Schwalben, Steinkauz, Specht, Glühwürmchen gekümmert? Wo ist denn der Kuckuck, der seit 30 Jahren jedes Jahr rief, nur in diesem nicht.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Seit die WEA in Aldenhövel stehen, wo sind denn die Hecken die Jahrzehnte lang wuchsen und jetzt verschwunden sind.</p> <p>Warum werden die Äcker größer nur weil per 9 PS die Flächenberechnung neu erfolgt und damit auch die Subventionen?</p> <p>Warum bekommen Landbesitzer für die zur Verfügungstellung ihrer Flächen zigtausende Euros?</p> <p>Stellen Sie sich vor die Ausgleichsflächen müssten von den Landbesitzern aufgeforstet werden! Das bekäme dem Klima gut. Die Ausgleichsflächen mit Tümpeln anzulegen gäbe eine super Spielwiese für Wildschweine. Macht sich gut in Zeiten von afrikanischer Schweinepest.</p>		
		32.5	<p>Der Einwender meint, dass wenn aus Norddeutschland so viel Strom durch Offshore produziert wird, wie 4-5 Atomkraftwerke zusammen produzieren würden, hier in der klein strukturieren, immer noch bäuerlich geprägten Landschaft nicht noch weiter WEA gebrauchen werden.</p> <p>In NRW wird zu viel produzierter Strom in die Erde abgeleitet.</p> <p>In Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt will man das Umspannwerk für mehrere Millionen Euro aufrüsten um Strom bis nach Bayern liefern zu können. Dann sollte das von der Küste bis nach NRW auch möglich sein, vielleicht schon irgendwo in Planung?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einwender beziehen sich auf allgemeine energiewirtschaftliche und -politische Aspekte, die nicht Gegenstand / Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind.</p> <p>Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen substanziiell Raum zu belassen.</p> <p>Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Senden.</p> <p>Mit der Aufgabe der eigentlich im gesamten Gemeindegebiet privilegierter Windkraftanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der nationalen und landesbezogenen Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes (die die Gemeinde zu beachten und umzusetzen hat) räumlich sinnvoll zu steuern wird deutlich, dass die Gemeinde mit den Planungen nicht Interessen von Windkraftanlagenbetreibern umsetzt und betreibt.</p> <p>Mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten von WEA</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Warum will Senden sich weiter zubauen? Wo bleibt für uns die Luft zum Atmen? Denn es hat sich zudem herausgestellt, es gibt entweder eine gemeinschaftliche Nachbarschaft, die vielerorts über Generationen gewachsen ist oder Windräder. Beides geht nicht.</p> <p>Der Einwender hofft auf keine Windräder in Gettrup.</p>	<p>wird gerade auch den Befürchtungen entgegengewirkt, dass überall und „zu viele“ Windenergieanlagen entstehen könnte. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch der von Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung Maßstab in der Abwägung und Entscheidung. Über die Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse sind die vorgetragenen Befürchtungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die gemeindliche Entwicklung behindert, räumlich-planerisch berücksichtigt worden. Individuelle Gründe einzelner Bewohner für den Wegzug bzw. ggf. Zuzug von neuen Einwohnern sind sehr vielfältig auf die verschiedensten Wohnstandortbedingungen in einer Gemeinde bezogen. Für die Vermutung, dass ganz allgemein Einwohner aufgrund der Windenergieanlagen wegziehen, Unternehmen nicht investieren oder niemand mehr zuzieht gibt es keine belastbaren Untersuchungen und wissenschaftlichen Studien. Sie mögen im individuellen Einzelfall Entscheidungen beeinflussen, aber in der Abwägung würden solche einzelnen, individuellen Gründe ein gegenüber anderen Belangen wie dem Recht zur Anlagenerrichtung im Außenbereich (Privilegierung) ein zu hohes Gewicht einräumen. Die Gemeinde Senden verfolgt weiterhin die Konzentrationszonenplanung für Windenergie mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen. Den befürchteten Auswirkungen auf die allgemeine Siedlungs- und Gemeindeentwicklung wird insbesondere vor dem Hintergrund der nun konkretisierten, reduzierten Flächenkulisse nicht gefolgt.</p>	
33	Öffentlichkeit 33 17.07.2018	33.1	<p>Der Einwender erklärt hiermit ausdrücklich, dass er durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühlt. Daher erhebet er nachstehende Einwendung gegen den Bau von Windkraftanlagen:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Angst vor gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen.</p>	<p><i>heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6):</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p>	
		33.2	Der nahegelegene Greifvogelhorst (Bussard/Habicht).	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Wind-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>energieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p>	
		33.3	Schäden durch die Grundwasserabsenkung und die damit verbundene eigen Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist (trockenfallen des Brunnen für Haushalt und Viehhaltung)	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die genannten Aspekte und befürchteten Beeinträchtigungen betreffen die konkrete Anlagenplanung und sind erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung zu beachten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		33.4	Keine langfristigen Sperrungen der Straßen, da Vieh- und Futtermitteltransporte sicher gestellt sein müssen	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte und befürchteten Beeinträchtigungen betreffen den späteren Bau von Windkraftanlagen und nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		33.5	Beschädigung der Straßen	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte und befürchteten Beeinträchtigungen betreffen den späteren Bau von Windkraftanlagen und nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		33.6	Sicht- und Lärmbelästigung mit anschließendem Werteverlust der Immobilie	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopereffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert bezie-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>hungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung (sich Ausführungen zu Ifd.-Nr. 33.1) durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand als Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt und auch beibehalten. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl / -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt.</p> <p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substantiell Raum gegeben werden kann.“</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnah-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>meffall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch Ausführungen zum „Schallschutz / Infra-schall“). Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Pla-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>nung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p>	
		33.7	Stromtrassenführung muss vorab geklärt werden	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte und befürchteten Beeinträchtigungen betreffen den späteren Bau von Windkraftanlagen und nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Grundsätzlich ist eine stromseitige Erschließungsmöglichkeit für alle Zonen gegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
34	Öffentlichkeit 34 12.07.2018	34.1	<p>Der Einwender wohnt mit seinen drei Kindern im Ortsteil Ottmarsbocholt am Rande des südöstlich gelegenen geschlossenen Siedlungsbereichs. Der Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden enthält u. a. die Ausweisung der Konzentrationszone OTT 2, die sich in südlicher, südöstlicher und östlicher Richtung an die Wohnsiedlung anschließt. Der Abstand dieser Konzentrationszone zum Wohnbaugrundstück des Einwenders beträgt lediglich ca. 800 m und weniger.</p> <p>Sollte die Konzentrationszone ausgewiesen werden ist damit zu rechnen, dass Windenergieanlagen in einer Höhe von 200 bis 250 Metern in dieser Zone errichtet werden, da sich der Bau kleinerer Anlagen, etwa in einer Höhe von 150 Metern, nicht mehr wirtschaftlich darstellt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl / -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet. Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Daher ist es für den Einwender völlig unverständlich, warum der Potentialanalyse zur Ermittlung der Vorrangzonen nur eine Anlagenhöhe von 150 Metern zugrunde gelegt wurde.</p> <p>Der Abstand von nur 800 Metern zu geschlossenen Siedlungsbereichen ist wegen der von den Windenergieanlagen ausgehenden Belästigungen wie Lärm, Schattenschlag, Infraschall, optische Bedrängung etc. völlig unzureichend. Dabei denkt der Einwender insbesondere an seine Kinder, die nicht zu vertretenden Gesundheitsgefahren ausgesetzt werden.</p>	<p>diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandsszenarien der Windenergie „substanziell Raum gegeben werden kann.</p> <p>Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan / Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden.</p> <p>Die die Referenzhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet.</p> <p>Die Referenzanlage ist nicht maßgeblich für eine Abstandsdefinition in den Varianten / Szenarien. Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch „substanziell Raum“ für die Windenergie in Senden belässt. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen/Flächen. Abstände werden danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagengenehmigungsverfahren neu bestimmt. Anlagen können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken.</p> <p>Eine Betrachtung z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung bereits auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanung mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt / -kulisse führen, aber sich dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen, wenn dann doch die Möglichkeit einer kleineren Anlage in einer potenziellen Fläche beantragt und nachgewiesen wird, die nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Auch der Wertverlust nicht nur seiner Immobilie ist in die Betrachtung einzu- beziehen. Diese negativen Umstände und Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner sind Anlass für das Land NRW, den Mindestabstand zu Wohnbaugebieten zu verändern (wie auch schon in anderen Bundesländern, z. B. Bayern und Hessen, geschehen). So hat die Landesregierung NRW bereits am 17.04.2018 den Entwurf zur Änderung des LEP NRW beschlossen. Dieser sieht eine Veränderung des Min-</p>	<p>die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p> <p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung und Abstände der Anlagen untereinander geprüft.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zuläs-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>destabstandes zu Wohnbaugebieten auf 1.500 m vor und wird diesen festschreiben. Schon in der ersten Jahreshälfte 2019 wird die Beschlussfassung des neuen LEP NRW mit der neuen Abstandsregelung erfolgen. Dieser wird dann auch Grundlage für zukünftig zu erteilende Baugenehmigungen sein (höherrangiges Recht). Außerdem geben die Einwender zu bedenken, dass der neue bestandskräftige Windenergiepass schon jetzt in einem Regelbeispiel einen Abstand von 1.500 Metern zur Wohnbebauung empfiehlt. Außerdem weisen die Einwender auf die Empfehlung der Energieagentur NRW hin, schon jetzt in laufenden Flächennutzungsplanverfahren den 1.500 m Abstand anzuwenden.</p> <p>Zusammenfassend beantragen die Einwender daher, den vom Land vorgesehenen Vorsorgeabstand zu Wohngebieten von 1.500 Metern im Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu berücksichtigen und nicht eine Planung voranzutreiben, die in Kürze überholt und damit rechtswidrig ist. Denken Sie an den Schutz der in Ihrer Gemeinde Senden lebenden Menschen.</p>	<p>sige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>Mit Beschluss vom 14.04.2018 hat die Landesregierung Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW in die Trägerbeteiligung gegeben. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen ist hierbei die Absicht relevant einen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) vorzusehen: „Die Voraussetzung für die Anwendung eines Abstandes von 1.500 m zu</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>allgemeinen und reinen Wohngebieten ist, dass die Kommune substanziell Raum für die Windenergie schafft. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Voraussetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat (siehe zu der 1.500 m-Diskussion auch Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden.</p>	
35	Öffentlichkeit 35 13.07.2018	35.1	<p>Der Einwender begrüßt die Ausweisung von substanziellen Potenzialflächen für Windkraftanlagen ausdrücklich weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Klimaschutz ernst genommen wird, • die Stromerzeugung weg von riskanter Atomenergie und klimaschädlicher Kohleverbrennung hin zu emissionsfreier Erzeugung unterstützt und ermöglicht wird, damit Verantwortung für kommende Generationen übernommen wird (weniger unkalkulierbare Entsorgung und Klimaschäden), • Wertschöpfung in der Region möglich wird, • Einnahmen durch Pachtzahlungen oder Gewinne aus Windkraftbeteiligung möglich werden, die im Regelfall der Region zugutekommen. • Gewerbesteuereinnahmen für die Kommunen möglich werden. 	Zustimmung und Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
36	Öffentlichkeit 36 20.07.2018	36.1	<p>Durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf der in dem ausgelegten Lageplan bezeichneten Fläche wäre der Einwender besonders stark betroffen.</p> <p>Bei der Abwägung sind die öffentlichen und auch die privaten Belange zu berücksichtigen. Diese Abwägungen sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Belange kann der Einwender aus den Planunterlagen bisher nicht erkennen.</p> <p>Daher erhebt der Einwender gegen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der ausgewiesenen Zone vor seiner Wohnbebauung nachstehende Einwendungen. (SEND 11)</p> <p>Der Einwender hat starke gesundheitliche Bedenken wegen der permanenten Infraschallemissionen. Große Windräder erzeugen Infraschall, der schädlich ist. Von daher sollten Windkraftanlagen mindestens 2 km von Bebauungen entfernt aufgestellt werden.</p> <p>Dieses ist bei der ausgewiesenen Fläche weder für seine Wohnung noch für die Wohnbebauung entlang des Huxburgweg und des beabsichtigten neuen Baugebietes gegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDE et al. 2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: <i>„Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Immissionsberechnung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ im November 2016 aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</p> <p>Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 300 m notwendig. Die Kommune hat einen immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine größere Anzahl an Wohnnutzungen im Außenbereich auf. Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Eine Erhöhung des kommunalen Vorsorgeabstandes zum Wohnen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substanzial Raum gegeben werden kann (vgl. Varianten der Potenzialflächenanalyse). In der Potenzialflächenanalyse (Varianten A - C) hat sich im Ergebnis die Variante B als Grundlage für die weitere Planung herausgebildet.</p> <p>Insbesondere die Varianten der Potenzialflächenanalyse dienen in diesem Zusammenhang der Alternativenfindung und -diskussion, um zu entscheiden, unter welchen Abstandszenarien der Windenergie „substanzial Raum gegeben werden kann.“</p>	
		36.2	<p>Windräder über 100 Meter Höhe müssen für den Flugverkehr spezielle Beleuchtungen aufweisen. Diese Beleuchtungen, insbesondere deren Blinken am Nachthimmel, würde von seiner Familie und ihm als störend empfunden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Aspekt der Prüfung der Lichtimmissionen erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren. Hier sind vielfältige Möglichkeiten der Minderung gegeben (Abstrahlung der Befueerung nur horizontal und nach oben, Aktivierung erst bei Annäherung eines Flugzeugs etc.). Diese kann aber erst bei Vorlage der Bauart und genauen Typs der Anlage erfolgen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		36.3	<p>Die Gefahr des Schattenwurfes ist umso größer, je weiter südlich vom Huxburgweg ein Windrad aufgestellt würde.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III der Potenzialflächenanalyse in der Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen berücksichtigt.	
		36.4	<p>Ein weiteres Problem großer Windräder ist der Artenschutz von Vögeln und vor allem von unter Naturschutz stehenden Fledermäusen, die als Schlagopfer zu beklagen sind.</p> <p>Im Bereich des Huxburgweges / Markenweg brüten ebenso schutzwürdige Greifvögel und Käuzchen. Auf den Grünflächen befinden sich zurzeit viele Störche und Reiher, die dort mehrere Tage bis sogar Wochen auf Nahrungssuche sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Ergebnisse stehen der Ausweisung der übernommenen Potenzialflächen als WKZ nicht entgegen. Für die Realisierung eines konkreten Vorhabens sind – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - noch vertiefende Prüfungen durchzuführen, die gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung hingegen ist die durchgeführte Prüfung auf Basis vorhandener Daten hinreichend. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerten, späteren Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen üblich bzw. i.d.R. vorgeschrieben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung folgt geltenden Regelungen und Vorgaben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Munster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 und OVG Munster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15].</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird lediglich empfohlen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Es reicht auf dieser Ebene völlig aus, die Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und ernst zu nehmender, konkreter Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten durchzuführen.</p> <p>Die Erhebung faunistischer Daten ist erst auf Ebene der konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) grundlegender Untersuchungsstandard.</p> <p>Die Verlagerung vertiefender Prüfungen auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG ist sachgerecht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht feststeht, 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<ul style="list-style-type: none"> • im Falle einer Betroffenheit der Grad der Betroffenheit bekannter, geschützter Vorkommen stark abhängig von der konkreten Planung (Anzahl, Standorte, Anlagentyp) ist • eine grundsätzliche Lösbarkeit gegeben ist, z.B. durch Abschaltzeiten, lenkende Maßnahmen, Mastfußgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen. <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, „BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (für vertiefende Informationen siehe Artenschutzrechtliche Prüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans öKon 12/2018).</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Ebene (Genehmigungsplanung nach BImSchG) konkrete Betroffenheiten überprüft.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung durch anerkannte Maßnahmen. Im Falle einer Betroffenheit werden Möglichkeiten der Konfliktvermeidung geprüft und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen getroffen. Verbleiben unlösbare Artenschutzkonflikte, besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Für Vorkommen geschützter Arten ist daher in jedem Fall ein hinreichender Schutz gegeben.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkreten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Auswertung vorhandener Daten und erst zu nehmender, konkreter Hinweise ausreichend und üblich. Die Erhebung faunistischer Daten ist daher erst auf Ebene der konkreten Planung grundlegender Untersuchungsstandard.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		36.5	<p>Warum will sich die Gemeinde Senden überhaupt an dieser Verschandelung der schönen Münsterländer Parklandschaft beteiligen?</p> <p>Als Tourismusziel in unberührter und ruhiger Natur wäre Senden gewiss weniger attraktiv als Urlaubsort und Ausflugsziel, wenn das Landschaftsbild so zerstört wird. Als einzig tragbaren Grund könnte der Einwender akzeptieren, dass eine Art Bürgergenossenschaft mit Beteiligungscharakter entstehen könnte. Dann hätte auch die Allgemeinheit etwas davon.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund von weiterhin für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehenen Gemeindeteilen und der für die Offenlage konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p> <p>Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen „Möblierung“ des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 2. Auflage - vhw Dienstleistung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt. Negative Folgen für den Tourismus werden nicht erwartet. Wirtschaftliche Aspekte wie Organisation im Rahmen einer Bürgergenossenschaft sind für den Flächennutzungsplan nicht relevant.</p>	
		36.6	<p>Es steht bereits eine Windkraftanlage im nahen Sichtbereich des Grundstückes des Einwenders. Der Immobilienwertverlust Grundstückes wäre enorm.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die Rechtsprechung zu diesem Thema. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstückes der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch Ausführungen zum „Schallschutz / Infraschall“). Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Senden nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p>	
		36.7	<p>Eine zusätzliche weitere optische Bedrängung durch eine weitere Windkraftanlage ist nach Erachten des Einwenders gegeben. Bewohner im Außenbereich haben gegenüber privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen zwar grundsätzlich auch den Schutz durch das Rücksichtnahmegebot, aber eine Anlage im Bereich sollte genügen. Windkraftanlagen benötigen große Fundamente, die wohl nicht ohne Grundwasserabsenkung und Haltung gebaut</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für eine konkrete Standort- und Anlagentypenplanung eine Abstandsberechnung und ggf. Einzelfallprüfungen durchzuführen. Die genannten Aspekte und befürchteten Beeinträchtigungen betreffen die konkrete Anlagenplanung und sind erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung zu beachten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			werden können. Auch haben diese ein besonders hohes Eigengewicht und haben besonderen Einfluss auf wasserführende Schichten und das Grundwasser. Da der Einwender eine eigene Wasserversorgung für die Eigenversorgung im Außenbereich unterhält, werden große Bedenken geäußert, dass die Versorgung langfristig beeinträchtigt wird. Die Folgen wären für den Einwender nicht tragbar.		
		36.8	Da nicht klar ist, wie die Zufahrtswege für den Bau und Betrieb hergerichtet werden sollen und wie der Verkehr geleitet werden soll, werden große Bedenken geäußert und es wird befürchtet, dass demnächst weite Umwege gefahren werden müssen, um zum eigenen Grundstück zu gelangen. Das führt zu mehr Verkehr und Energieverbrauch, da es nicht nur dem Einwender, sondern auch Nachbarn so gehen wird. Diese provisorischen Zufahrten werden meist nur unzulänglich vom Verursacher wieder zurückgebaut. Werden diese überhaupt wieder zurückgebaut oder für Bauunterhaltungsarbeiten weiter vorgehalten? Bezahlen diese die Anwohner, Allgemeinheit oder die Betreiber?	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte und befürchteten Beeinträchtigungen betreffen den späteren Bau von Windkraftanlagen und nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.	Kein Beschluss erforderlich.
		36.9	Der erzeugte Strom muss dann in das allgemeine Stromnetz eingespeist werden. Auch hier hat der Einwender große Sorge, dass durch die hohe Leistung ein für seine Familie gesundheitsgefährdendes Magnetfeld entsteht. Daher ist es für ihn sehr wichtig, im weiteren Planungsprozess an der Stromtrassenführung	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Stromtrassenführung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die nicht zu bebauenden Abstandsflächen und die ohne Schutzmaßnahmen einzuhaltenden Abstände zu den Freileitungen sind als harte bzw. weiche Tabuflächen in der Entwicklung des Flächenszenarios berücksichtigt worden. Weitere Aspekte sind im Anlagengenehmigungsverfahren zu regeln, da erst hier der konkrete Anlagentyp, -standort und -	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			beteiligt zu werden. Der Einwender hat hier soweit seine Bedenken vorgetragen und bittet darum diese zu berücksichtigen und besonders am weiteren Planungsprozess beteiligt bzw. über den weiteren Planungsprozess eng informiert zu werden.	konfiguration bekannt ist.	

AGATZ, M. (2017) Windenergie Handbuch. 14. Ausgabe. Gelsenkirchen.

BAUGB Baugesetzbuch

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2016): Regionalplan Münsterland. Sachlicher Teilplan „Energie“. Stand: 16.02.2016. Münster.

LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)

MWIDE, MULNV & MHKBG NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.

Sudmann, S.R., Herkenrath, P., Jöbges, M.M. & J. Weiß (2017): Wasservogelrastgebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung. In: Natur in NRW 3/2017. Recklinghausen.

TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 26.8.1998

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung